

ETHIK UND MILITÄR

KONTROVERSEN
IN MILITÄRETHIK UND
SICHERHEITSPOLITIK

AUSGABE 01/2022

Women, Peace & Security: Der lange Weg zur Geschlechtergerechtigkeit

SPECIAL

Mehr Genderperspektive, bitte!

WOMEN, PEACE & SECURITY: DER LANGE WEG ZUR GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Editorial Seite 3

Mehr Ethik in der internationalen Politik wagen! Die globale Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“
Manuela Scheuermann Seite 4

Es bleibt eine Entscheidung: Sexualisierte Gewalt in Kriegen und Konflikten
Eunice Otuko Apio Seite 12

Sexualisierte Gewalt im bewaffneten Konflikt und internationale Strafjustiz: Herausforderungen und Chancen im Kampf gegen die Straflosigkeit
Kai Ambos/Susann Aboueldahab Seite 18

Vergessene „Kinder des Krieges“: Children Born of War
Sabine Lee/Heide Glaesmer Seite 28

„Frauen und Mädchen bleiben bei der Entwicklung und Ausrichtung humanitärer Hilfe häufig außen vor“
Interview mit Isadora Quay Seite 36

Mehr Frauen am Verhandlungstisch: „Meaningful participation“ und Nationale Aktionspläne
Maureen Macoun Seite 42

Genderdiversität und Inklusion in den Streitkräften – effektive Auftragserfüllung unter ethischen Gesichtspunkten
Andrea Ellner Seite 50

SPECIAL: MEHR GENDER- PERSPEKTIVE, BITTE!

Für eine mutige Umsetzung: Frauen, Frieden und Sicherheit in BMVg und Bundeswehr
Nicola Habersetzer/Inger-Luise Heilmann Seite 60

„Jeder Soldat und jede Soldatin muss ein Verständnis für Gender haben“
Interview mit Major Isabel Borkstett Seite 66

Women, Peace & Security: Die Agenda im kurzen Überblick Seite 72

Impressum/Alle Ausgaben Seite 75

EDITORIAL

Am 24. Februar 2022 begann der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Obwohl die Vorbereitungen zu dieser Ausgabe von *Ethik und Militär* schon weit gediehen waren, kam die Frage auf, ob nicht das Thema „Krieg in Europa“ dringlicher wäre. Ein nachvollziehbarer, aber auch verräterischer Impuls: Gegenüber vermeintlich „harten“ Sicherheitsfragen müssen Genderthemen häufig zurückstehen.

Dabei zeigt das Geschehen in der Ukraine von Neuem sehr deutlich, wie unterschiedlich sich Krisen und bewaffnete Konflikte auf die Geschlechter auswirken. So häufen sich die Indizien für sexualisierte Gewalt vor allem gegenüber Frauen, und für die überwiegend weiblichen Geflüchteten und ihre Kinder besteht ein ernsthaftes Risiko von Ausbeutung und Menschenhandel. Wer wissen möchte, wie Frauen in Konflikten weltweit versehrt, versklavt, verkauft und vertrieben werden, nehme Christina Lambs Buch *Unsere Körper sind euer Schlachtfeld* zur Hand.

In der im Jahr 2000 verabschiedeten Resolution 1325 zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ („Women, Peace and Security“) benannte der UN-Sicherheitsrat erstmals, dass Frauen unter Kriegen und ihren Begleiterscheinungen oft unverhältnismäßig leiden und zugleich auf beschämende Weise Randfiguren bleiben. Der Text und die Folgeresolutionen leiten daraus Forderungen nach einer gelungenen Teilhabe von Frauen in der Konfliktprävention und -beilegung und einer Berücksichtigung ihrer Belange ab. Es geht mit anderen Worten um Geschlechtergerechtigkeit in Sicherheitsfragen.

Als ich Isadora Quay von der Hilfsorganisation CARE zu Genderaspekten und Benachteiligung von Frauen in der humanitären Hilfe interviewte, gab sie mir zu Beginn ein simples Alltagsbeispiel. Die gleiche Anzahl von Damen- und Herrentoiletten führe aus bekannten Gründen dazu, dass sich vor Ersteren oft eine Schlange bilde. Sollte also, um ein gerechteres Ergebnis zu erzielen – also die gleiche Wartezeit für alle Geschlechter – nicht die Anzahl der Damentoiletten verdoppelt werden? Damit waren wir mitten in einem aufschlussreichen Gespräch über die Gefährdung von Frauen in der Corona-Pandemie, traditionelle Rollenverteilung und Machtverhältnisse sowie Krisen als Chance für Veränderung und mehr Partizipation.

Die vorliegende Ausgabe möchte verdeutlichen, dass die sogenannte WPS-Agenda weit mehr beinhaltet als den Schutz von Frauen in Kriegen oder die Erhöhung des weiblichen uniformierten Personals – so wichtig diese Aspekte auch sein mögen. Die Beiträge beschreiben den normativen Gehalt der Sicherheitsratsresolutionen, beschäftigen sich mit Ursachen, Prävention und Verfolgung sexualisierter Gewalt und den Lebensumständen von Kindern aus Kriegen, analysieren die politische Umsetzung in Nationalen Aktionsplänen und die unethischen Folgen mangelhafter Inklusion von Frauen in Streitkräften. Das Special beleuchtet den Umsetzungsstand der Agenda im Bundesverteidigungsministerium und der Bundeswehr, und Major Isabel Borkstett, stellvertretende Gender Advisor im NATO-Militärstab, erklärt im Interview ausführlich die Relevanz des Themas.

Natürlich herrscht auch unter Verfechterinnen und Verfechtern des Gender-Mainstreamings nicht immer Einigkeit, beispielsweise was die Ausgestaltung einer feministischen Außenpolitik angeht. Dass die Analyse von Geschlechterrollen und korrespondierenden Machtverhältnissen nicht zuletzt im Bereich der Sicherheit einen viel größeren Raum einnehmen sollte, wird aber zu Recht gefordert. Wer „Women, Peace and Security“ als „Frauensache“ abtut, macht es sich zu leicht. Die Agenda geht alle Menschen und alle Institutionen an.

Der Dank der Redaktion gilt allen, die an dieser Ausgabe mitgewirkt haben. Wir sind überzeugt, dass es richtig war, am Thema festzuhalten – und wir laden Sie, liebe Leserinnen und Leser, ein, sich ihr eigenes Urteil darüber zu bilden.

Rüdiger Frank
Redakteur



MEHR ETHIK IN DER INTERNATIONALEN POLITIK WAGEN! DIE GLOBALE AGENDA „FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT“

Autorin: Manuela Scheuermann

Die Kriege der 1990er-Jahre in Somalia, Ruanda und dem ehemaligen Jugoslawien brachten nicht nur neue Unsicherheiten in die Weltpolitik zurück. Sie konfrontierten die Weltgemeinschaft auch mit der vergessenen Tatsache, dass in Kriegen nicht nur Kombattanten fallen, sondern alle bewaffneten Konflikte auch unmittelbare Folgen für die Zivilbevölkerung haben. Insbesondere Frauen sind in Kriegs- und Fluchtsituationen einer oft geschlechtsspezifischen physischen und psychischen Gewalt ausgesetzt. Sie werden in die Rolle des Opfers, der Marginalisierten, der zu Schützenden und der Flüchtenden gedrängt, ganz auf das Private zurückgeworfen, ohne die Möglichkeit zu haben, das politische Leben im und nach dem Konflikt nennenswert mitzugestalten. Das führt uns auch der aktuelle Krieg gegen die Ukraine wieder vor Augen, der zumindest auf den ersten Blick von einem Rückfall in diese Geschlechterstereotype begleitet zu sein scheint. Die männlichen Ukrainer wurden mit einer Generalmobilmachung zu Soldaten, die Frauen und Kinder überwiegend zu Vertriebenen und Flüchtenden.

Der UN-Sicherheitsrat, das mit der Hauptverantwortung für den Weltfrieden beauftragte Organ der Vereinten Nationen, reagierte im Jahr 2000 auf diese menschliche Unsicherheit im gewaltsamen Konflikt, auf die sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt (SGBG) und die fehlende Teilhabe von Frauen an der Konfliktlösung und dem politischen Wiederaufbau. Er verabschiedete Resolution 1325 über Frauen in bewaffneten Konflikten, gemeinhin bekannt als „Frauen, Frieden und Sicherheit“ (im Folgenden: FFS). Der vorliegende Beitrag beschreibt die Genese der mit dieser Resolution gestarteten FFS-Agenda in den Vereinten Nationen, analysiert die Schwerpunkte des bereits zehn Resolutionen und Dutzende von nationalen und regionalen Aktionsplänen umfassenden Projekts und nimmt zum Stand der Umsetzung kritisch Stellung.

Abstract

UN-Generalsekretär Guterres verwies nach der von Deutschland 2019 eingebrachten Resolution 2467 auf den Zusammenhang zwischen der Gewaltbereitschaft gegen Frauen in einer Gesellschaft und der damit steigenden Konfliktnähe des zugehörigen Staates. Die Eindämmung von sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt ist daher ein wiederkehrendes Thema in der internationalen Friedenssicherung und geht einher mit der zunehmenden Bestrebung von mehreren Staaten nach einer feministischen Politik, die lokale und globale Akteure stärker verbinden möchte. Probleme wie die Gewalt gegen Frauen in Kriegs- und Krisengebieten sowie die Absicht, Frauen in Friedensoperation stärker zu empowern, sorgten für die zunehmende Auseinandersetzung der UN mit diesem Thema. Im Jahr 2000 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat einen Meilenstein auf dem Weg zu einer geschlechtergerechteren Welt im Bereich Frieden und Sicherheit: die Resolution 1325 zu Frauen in bewaffneten Konflikten. Sie gilt als Auftakt der globalen Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ und als Erfolgsprojekt zivilgesellschaftlichen und feministischen Engagements. Hintergrund hierzu bildet die Erkenntnis, dass Konflikte jeglicher Art bei einer zunehmenden Geschlechtergerechtigkeit nachhaltiger und somit friedlicher gelöst werden. Die häufige Wahrnehmung von Frauen als schutzbedürftige Opfer muss dabei erweitert werden um die Rolle von Frauen als gestaltenden Akteurinnen. Die Vereinten Nationen widmeten sich dieser Betrachtung auch in mehreren nachfolgenden Resolutionen, die Frauenrechte unter den Kategorien Partizipation, Schutz und Gender-Mainstreaming erfassten. Der Beitrag zeigt die Genese der globalen Agenda auf, nimmt kritisch zum Stand der Umsetzung Stellung und reflektiert die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des intersektionalen Projekts.

Die Genese der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ in den Vereinten Nationen: Ein feministisches Projekt

Die katastrophalen Kriegsfolgen für die Rechte und den Schutz von Frauen trieben feministische Frauengruppen schon früh um. Bereits auf der Haager Friedenskonferenz von 1915 wies die Women's International League for Peace and Freedom (WILPF), die noch heute führende Frauenrechtsgruppe für FFS, auf den Zusammenhang zwischen Krieg und geschlechtsbezogener Gewalt hin. Nachdem dieser Zusammenhang in der UN-Charta nicht verankert werden konnte, griffen das UN-Komitee zur Rechtsstellung der Frau und die UN-Frauenrechtskonvention das Thema in den 1970er-Jahren auf. Parallel zu den UN engagierten sich feministische zivilgesellschaftliche Gruppen permanent im Zusammenhang mit der Frage, wie die Folgen von Kriegen auf Frauen abgefedert bzw. wie eine gendergerechte und friedliche Welt entwickelt werden könnte. „Frauen, Frieden und Sicherheit“ war und ist deshalb auch immer ein von Aktivist*innen in- und außerhalb der Vereinten Nationen getragenes Thema, das ohne das starke Engagement dieser zivilgesellschaftlichen Gruppen gar nicht auf die Agenda des Sicherheitsrats gelangt wäre.

Zugleich ist die Zusammenarbeit zwischen der politischen und der aktivistischen Ebene auch eine geradezu feministische Art der Governance, denn das Markenzeichen aller feministischen (Außen-)Politik ist die Verknüpfung zwischen der lokalen und der globalen Ebene politischer Gestaltung. Der UN-politische Durchbruch gelang den Aktivist*innen während der Frauenkonferenz von Peking 1995, da sie einen starken Impuls in die Vereinten Nationen und die dem Thema gegenüber aufgeschlossene Gruppe sogenannter befreundeter Staaten setzen konnten. In Peking wurde vereinbart, dass „gender mainstreaming“ in alle Bereiche nationaler und internationaler Politik Eingang finden sollte.¹

Die Erklärung von Windhoek und der Aktionsplan von Namibia (2000) waren zentrale Ergebnisse dieser Konferenz. Die Windhoek-Er-

klärung nahm UN-Generalsekretär Kofi Annan in die Pflicht, sich mit dem Zusammenhang von Sicherheit, Frieden und Geschlechterungleichheit stärker zu befassen.² Sie stellte fest, dass Gender-Mainstreaming auf allen Ebenen von Friedensoperationen umgesetzt werden müsse, um deren Effektivität sicherzustellen. Noch heute ist der Nexus zwischen der Effektivität einer Friedensoperation und Geschlechtergerechtigkeit ein wichtiges Argument in- und außerhalb der Vereinten Nationen, um geschlechterpolitische Programme auch in den Armeen zu etablieren.³

Die Erklärung von Windhoek geht bereits weit über die sogenannte Schutzkomponen-

Die katastrophalen Kriegsfolgen für die Rechte und den Schutz von Frauen trieben feministische Frauengruppen schon früh um

te hinaus, bewertet Frauen also nicht nur als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt im Krieg, sondern als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Aspekten des Friedensprozesses. Gemäß der damals weitverbreiteten „Women bring Peace“-Theorie sollten Frauen eine gleichberechtigte Rolle bei Friedensprozessen spielen, und zwar von der globalen über die nationale und lokale Ebene hinweg, um einen geschlechtergerechten und damit nachhaltigen Frieden zu erreichen.⁴ Denn Frauen, so die auf Geschlechterstereotypen basierende Annahme, seien per se friedvoller, kommunikativer, freundlicher und damit friedensbringender.⁵ Diese These wurde aufgrund ihrer Festschreibung eines doch längst überholten stereotypen Frauenbildes von feministischen Wissenschaftler*innen stark kritisiert und verworfen.⁶ In den Vereinten Nationen wurde die Argumentation jedoch bis vor wenigen Jahren konsequent verwendet, um die Partizipation von Frauen in Friedensmissionen zu bewerben.

Seit der Konferenz von Peking betrieben Staaten wie Namibia und Schweden gemeinsam mit Frauenvereinigungen wie der WILPF eine starke Lobbyarbeit in- und außerhalb der Vereinten Nationen, um den Zusammenhang

zwischen geschlechtsbezogener Gewalt und Krieg auf die Tagesordnung zu setzen.⁷ Das eigentliche Ziel dieser Initiativen war es, im Sinne der Windhoek-Erklärung Geschlechtersensibilität in alle Bereiche von UN-Friedensoperationen zu implementieren, um die spezifische Rolle und Situation von Frauen in bewaffneten Konflikten zu verstehen, in die Politik zu integrieren und Frauen dadurch nicht nur zu schützen, sondern zu „empowern“. Im Juli des Jahres 2000 übermittelte die Regierung von

Resolution 1325 sollte das Ende der Geschlechterblindheit im Bereich Frieden und Sicherheit markieren

Namibia die Windhoek-Deklaration und den Aktionsplan für eine Geschlechterperspektive in internationalen multidimensionalen Friedensoperationen an den UN-Sicherheitsrat (S/2000/693).

Die Zeit für eine solche Initiative war günstig, hatte der Sicherheitsrat sich doch in den Monaten zuvor viel mit der sogenannten menschlichen Sicherheit und dem Konzept der Schutzverantwortung auseinandergesetzt, die in einem direkten Zusammenhang mit feministischer Sicherheitspolitik stehen. Auch der UN-Generalsekretär selbst war Verfechter, ja Initiator, eines Nachdenkens über individuelle Sicherheit und Souveränität. Das Fenster der Möglichkeiten war also weit geöffnet. Im Oktober 2000 verabschiedete der Sicherheitsrat Resolution 1325 über „Frauen in bewaffneten Konflikten“ einstimmig.

Dabei waren nicht nur das Thema Frauen und die Einstimmigkeit ein ungewohntes Bild im Sicherheitsrat. Zu diesem Zeitpunkt gehörten sogenannte thematische Resolutionen wie FFS, die sich mit einem allgemeinen sicherheitspolitischen Problem befassen und keine Ländersituation adressieren, nicht zur gängigen Praxis des Gremiums. Das ist ein Hinweis darauf, als wie drängend dieses Problem dort wahrgenommen wurde. Auch wenn sich feministische NGOs einen weit offeneren, nicht frauen-, sondern geschlechtsbezogenen Zugang zum Thema gewünscht hätten,

war die Euphorie in den Vereinten Nationen groß. Kofi Annan, der als „Vorkämpfer für die Rechte der Frauen“⁸ bezeichnet wurde, unterstrich die Bedeutung der Resolution für das Friedensregime der Vereinten Nationen mit den folgenden Worten: „Nur wenn Frauen eine volle und gleichberechtigte Rolle spielen, können wir die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden schaffen – Entwicklung, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Gerechtigkeit“.⁹ Diese „Geschlechtergerechtigkeits-Friedens-Hypothese“ ist immer noch ein starkes Argument für die Stärkung von Frauen im Bereich Frieden und Sicherheit.¹⁰

Resolution 1325 sollte das Ende der Geschlechterblindheit im Bereich Frieden und Sicherheit markieren. Sie löste „eine Fülle von Forschungen, Initiativen und nachfolgenden Resolutionen“¹¹ aus, jedoch nicht ohne weitere Herausforderungen, Risiken und Dilemmata.

Der normative Kern der Resolution 1325 und der Folgeresolutionen

Nach diesem ersten Schritt verabschiedete der UN-Sicherheitsrat weitere neun Resolutionen und schuf damit die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit: S/RES/1820 (2008), S/RES/1888 (2009), S/RES/1889 (2009), S/RES/1960 (2010), S/RES/2106 (2013), S/RES/2122 (2013), S/RES/2242 (2015), S/RES/2467 (2019) und S/RES/2493 (2019). Es zeigt sich hier deutlich, dass es im Sicherheitsrat FFS-„freundliche“ Jahre gab, die zumeist mit FFS-Jubiläen oder besonders FFS-freundlichen Agenda-Setzern im Sicherheitsrat wie Schweden oder in jüngerer Zeit auch Deutschland zusammenfielen. Jede dieser Resolutionen thematisiert die Normen der Gleichberechtigung sowie die SGBG und konzentriert sich auf den Schutz und die Stärkung der friedenspolitischen Rolle der Frau, setzt aber unterschiedliche thematische Schwerpunkte und antwortet auf unterschiedliche genderspezifische Fragen im Feld.

Um die breit angelegte Agenda zu systematisieren, werden die Inhalte der Resolutionen meist in drei thematische Kategorien unterteilt, nämlich „*participation*“, „*protection*“ und „*gender mainstreaming*“.¹² Die weibliche Par-

tizipation, die auf ein zahlenmäßig und qualitativ ausgewogenes Geschlechterverhältnis abzielt und im UN-Jargon deshalb stets als „*meaningful participation*“ bezeichnet wird, bezieht sich auf die Beteiligung von Frauen in allen Phasen des Friedensprozesses. Frauen werden als Soldat*innen und Polizist*innen in UN-Friedensmissionen benötigt, als Mediator*innen in der Konfliktlösung und beim gesellschaftlichen sowie politischen Wiederaufbau des Landes.

Die Norm der „*protection*“ umfasst zwei Aspekte. Zum einen unterstreicht die Agenda die Anerkennung und den Schutz von Frauenrechten als Menschenrechten. Zum anderen geht es um den Schutz von Frauen vor sexualisierter und geschlechtsbasierter Gewalt, die in Kriegen häufig auch als „Kriegswaffe“ eingesetzt wird. Der starke weibliche Fokus der Agenda wird mit dem „*gender mainstreaming*“ etwas geweitet, weil diese Kategorie die Integration einer Geschlechterperspektive in alle friedens- und sicherheitspolitischen Prozesse fordert. Dieser Anspruch schließt auch die Resolutionen des Sicherheitsrats mit ein, in die eine Geschlechterperspektive integriert werden soll. Unter schwedischer nicht ständiger Mitgliedschaft im Sicherheitsrat wurde diese Forderung umgesetzt, und alle Resolutionen wurden konsequent mit einer Geschlechterperspektive versehen.

In der Literatur wird die globale Agenda auch noch in andere Kategorien unterteilt, die der Vollständigkeit halber benannt und bedacht werden sollten. Basu und Confortini differenzieren zwischen Prävention, Schutz und Partizipation.¹³ Der Präventionsaspekt ist gerade für feministische Aktivist*innen zentral, hat die gesamte feministische internationale Community doch die Verhinderung von Krieg durch eine feministische Transformation der internationalen Politik zum Ziel. Prävention zielt hier also nicht auf individuelle Prävention von SGBG ab, sondern unterstreicht den konfliktpräventiven Impetus der Agenda, der diese implizit durchzieht. Die Vereinten Nationen selbst kategorisieren die Agenda in fünf Säulen, nämlich Konfliktprävention, Partizipation, Schutz, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau.¹⁴

Resolution 1325 etablierte die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“. Mit dieser

Resolution lenkte der Sicherheitsrat die globale Aufmerksamkeit auf die vernachlässigte andere Hälfte der Weltbevölkerung, die Frauen, bekräftigte die Notwendigkeit des Gendermainstreamings in allen Phasen der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung und die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Frauen sind „*active agents of change*“, so der Zungenschlag dieser historischen Resolution. Einen ähnlichen breiten politischen Impetus verfolgte Resolution 2122 (2013). Sie führte den integrierten Ansatz als zentrales Instrument von FFS in die Agenda ein, der die enge Kollaboration zwischen allen UN-Institutionen sowohl

Trotz aller berechtigten Kritik an der Agenda sollte bedacht werden, dass sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt ein Ausdruck militarisierter Männlichkeitsrituale, eine Kriegswaffe und eine echte Bedrohung für Frauen in Kriegen ist

im Hauptquartier New York als auch im Feld implementierten will. Integration ist vor allem ein Signal in das UN-System, sich effektiver zu vernetzen. Die Resolution betonte zudem, die Situation von Frauen werde nur dann nachhaltig verbessert, wenn die Wurzeln der Konflikte angegangen würden. Hier scheint der Präventionsgedanke wieder auf.

Viele der Nachfolgeresolutionen legten den Schwerpunkt auf sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen, sodass der Eindruck entstand, die Agenda sei zu opferlastig, Frauen würden zu sehr in die stereotype Rolle der Schutzsuchenden und Schwachen gedrängt.¹⁵ Allerdings sollte trotz aller berechtigten Kritik an der Neigung der Agenda zur Reproduktion von Stereotypen bedacht werden, dass sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt ein Ausdruck militarisierter Männlichkeitsrituale, eine Kriegswaffe und eine echte Bedrohung für Frauen in Kriegen ist. Jede fünfte vertriebene oder geflüchtete Frau hat Gewalt erlebt, und mehr als fünfzig Konfliktparteien weltweit werden verdächtigt, SGBG ausgeübt zu haben.¹⁶ Das Problem ist also keineswegs marginal.

Resolution 1820 (2008) verurteilte den Einsatz von SGBG als Kriegswaffe und Kriegstaktik

Die Resolution verurteilte SGBG als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Bestandteil von Genozid, was auch eine Grundlage dafür bilden könnte, die Täter im Sinne des Völkerstrafrechts vor den Internationalen Strafgerichtshof zu ziehen. Resolution 1888 (2009) erkannte die konfliktverschärfende Wirkung dieser Art von Gewalt, und Resolution 1960 (2010) rief zum Ende von SGBG in allen Konflikten auf.

Die von Deutschland eingebrachte Resolution 2467 (2019) war ein besonders wichtiger Schritt auf dem Weg zur Bekämpfung von SGBG. Sie ordnete SGBG in das Kontinuum einer gesellschaftlich tolerierten Gewalt gegen Frauen ein und unterstrich die Erkenntnis,

Auch UN-Generalsekretär Guterres betont den Nexus zwischen dem Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in einer Gesellschaft und der Konfliktneigung des Staates

dass eine Gesellschaft, die Gewalt gegen Frauen nicht verfolgt, stärker zu Konflikten neigt als eine Gesellschaft, die eine solche Gewalt verurteilt. Auch UN-Generalsekretär Guterres betont den Nexus zwischen dem Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in einer Gesellschaft und der Konfliktneigung des Staates in seinem jüngsten Reformbericht „Our Common Agenda“. Um Frauen aus der Opferrolle zu holen, wird in Resolution 2467 (2019) außerdem der *survivor-centred approach* etabliert, der Frauen als aktive, mitgestaltende und gleichberechtigte Akteur*innen in der Gesellschaft begreift, die ihre Fähigkeiten und Erfahrung in die Zukunft des Landes einbringen und – das ist wichtig – die Chance haben, die physischen und psychischen Folgen der Gewalt zu verarbeiten.

Dieser Ansatz nimmt die Konfliktstaaten im Sinne einer nationalen Verantwortlichkeit in die Pflicht, Täter von SGBG strafrechtlich zu verfolgen, Frauen als Überlebende anzuerkennen und zu „empowern“. Letztlich ist es das Ziel einer solchen Resolution, alle Voraussetzungen für eine „heile“ Gesellschaft zu schaffen, die einen dauerhaften und nachhaltigen

Frieden gestalten kann. Deutschland hatte im ursprünglichen Resolutionsentwurf noch das Recht von Frauen auf reproduktive Gesundheits(-vorsorge) prominent integriert, scheiterte mit diesem Vorstoß jedoch an einem drohenden Veto Russlands und der USA (unter der Regierung Trump!).

Nur Resolution 1889 (2009) beschäftigte sich explizit mit der weiblichen Partizipation in allen Phasen des Friedensprozesses. Als zentrales Argument für eine qualitative und quantitative Steigerung des weiblichen Anteils nennt die Resolution die zentrale Rolle von Frauen bei der Konfliktprävention und Konfliktlösung, beim gesellschaftlichen Wiederaufbau und der Verhinderung von sexualisierter und genderbasierter Gewalt. S/RES/2538 aus dem Jahr 2020, die nicht genuin zu den thematischen FFS-Resolutionen gehört, sondern sich mit dem UN-Peacekeeping beschäftigt, mahnte eindringlich die „full, effective, and meaningful participation“ (§1) von „Frauen in Uniform“ bis hinauf in die Führungsriege einer Friedensmission an.

Unter den zehn Resolutionen finden sich auch drei Resolutionen, die zur Operationalisierung und Umsetzung der Agenda aufrufen (S/RES/2106 (2013), S/RES/2242 (2015), S/RES/2493 (2019)). Eine Maßnahme zur Implementierung, die hier beispielhaft aufgeführt wird, wurde mit Resolution 2242 (2015) etabliert: Der UN-Generalsekretär sollte gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten eine Initiative lancieren, um den Anteil an weiblichen Uniformierten bis 2020 zu verdoppeln. Mit fast sechs Prozent weiblichen Uniformierten im Jahr 2020 haben die UN dieses – doch sehr bescheidene! – Ziel zumindest quantitativ erreicht.

Stand der Umsetzung

Diese Resolutionen sind nur grobe Zielmarken der globalen Agenda. Sie werden in nationalen und regionalen Aktionsplänen (NAP/RAP) von Staaten und Regionalorganisationen wie der EU und der Afrikanischen Union den jeweiligen Notwendigkeiten vor Ort angepasst und umgesetzt. Den ersten Aktionsplan legte Dänemark im Jahr 2005 vor, inzwischen haben 98 Staaten und elf Regionalorganisationen einen oder bereits mehrere NAPs/RAPs aufgelegt. 72 Pro-

zent der NAPs erkennen die wesentliche Rolle der Zivilgesellschaft an, die diese bei der Umsetzung der Agenda auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen spielt.

Der sogenannte *grass root level* ist inkrementeller Bestandteil der gesamten Agenda, sowohl im normativen als auch im politikpraktischen Bereich. Das zeigen die NAP-Ausarbeitungsprozesse beispielsweise in Deutschland und der Schweiz, wo zivilgesellschaftliche Netzwerke wie das Netzwerk 1325 explizit dazu eingeladen wurden, den Prozess durch eigene Eingaben und fachlich-operativen Austausch mitzugestalten. Ministerien wie das Auswärtige Amt erkennen an, dass NGOs wie *medica mondiale*, UN Women Deutschland oder das Internationale Rote Kreuz die Agenda durch ihre enge Beziehung zur Bevölkerung in Kriegsgebieten einem echten Praxistest unterziehen, davon kontinuierlich „*lessons learned*“ ableiten, Erfahrungen in die politische Ebene zurückspiegeln und in den nationalen NAP-Prozess einbringen können. Allerdings sind vor allem die nationalen Aktionspläne des sogenannten globalen Nordens immer noch zu stark nach außen gerichtet und lassen eine kritische Innenperspektive vermissen, die doch gerade dann virulent wird, wenn jegliche Form von Gewalt als potenziell destabilisierend und konflikttreibend verstanden wird. Dies gilt auch für die deutschen Nationalen Aktionspläne, die eine Innenperspektive ebenso entbehren wie eine FFS-bezogene Budgetierung.

Damit steht Deutschland jedoch nicht allein da – im Gegenteil. Nur 35 Prozent aller Aktionspläne haben ein Budget zur Implementierung der Programme vorgesehen. Und lediglich 32 Prozent der Aktionspläne thematisieren ein Kernanliegen feministischer Außenpolitik, nämlich die Abrüstung, die beispielsweise im neuen deutschen Aktionsplan Eingang gefunden hat. Eine kritische Innensicht, eine stärkere Auseinandersetzung mit Strukturen militarisierter Männlichkeit sowie eine dauerhafte finanzielle und strukturelle Institutionalisierung der FFS auf nationaler Ebene wären angesichts des weltweiten Rückfalls in undemokratische und patriarchalische Strukturen das Gebot der Stunde.

Kritische Reflexion angesichts einer krisenhaften Welt

Diese Kritik, die sich auf die NAPs bezieht, muss im Falle der globalen Agenda auf das gesamte Projekt übertragen und erweitert werden. Denn reflektiert man die Agenda nicht nur auf die Tatsache eines ganz generellen, chronischen und systematischen Mangels an Ressourcen hin, sondern im Lichte der aktuellen weltpolitischen Situation, so muss konstatiert werden: Alle ethisch orientierte Politik, zu der auch die FFS-Agenda gezählt werden sollte, muss sich angesichts eines globalen Rückfalls in Autoritarismus, Militarismus, Nationalismus, ja den klassischen Krieg, für weitere harte Jahre wappnen.

Wir leben in einer internationalen Ordnung, in der das politische System, das Geschlechtergerechtigkeit am ehesten realisieren kann und will, in einer tiefen Krise steckt, ja in der

***Wir leben in einer internationalen
Ordnung, in der das politische System,
das Geschlechtergerechtigkeit
am ehesten realisieren kann und will,
in einer tiefen Krise steckt***

Minderheit ist: die freiheitlich-liberale Demokratie. Stattdessen erleben wir den Aufstieg patriarchaler Machtssysteme, die den wenigen Staaten, die sich einer feministischen Außenpolitik verschreiben, wie ein Block gegenüberstehen. Es muss nicht eigens daran erinnert werden, dass ebendiese Autokratien Gewalt gegen Frauen selten ächten. Die verhärteten ethisch-normativen Fronten zeigten sich in den vergangenen Jahren auch immer stärker im Sicherheitsrat, als Staaten wie Russland und China begannen, Resolutionen zu FFS mittels der Androhung von Vetos abzuschleifen. Dieser Rückfall in patriarchale Interpretationen einer globalen Weltordnung, der sich auf weltpolitischer Ebene durch einen Wettstreit der Großmächte Bahn bricht, führt auch innerhalb von Gesellschaften zu Spaltungen.

Konfliktlinien zwischen patriarchalen Gesellschaftsstrukturen und feministisch-aktivistischen Gruppen werden immer tiefer, wie die Diskriminierung und Verfolgung von LSBTQI+ in Polen und Ungarn verdeutlicht. Die Pandemie katalysierte diesen globalen Trend zusätzlich und führte sogar in Wohlfahrtsdemokratien wie Deutschland zu einem Rückfall in tradierte Geschlechterstereotype, zu wachsender Ungleichheit, einer Zunahme häuslicher Gewalt und einer Destabilisierung von

Die Agenda für „Frauen, Frieden und Sicherheit“ war und ist lediglich der kleinste gemeinsame Nenner der UN-Geschlechterpolitik im Bereich Frieden und Sicherheit

Gesellschaften.¹⁷ Mit dem Krieg in der Ukraine werden auch westlichen Beobachter*innen die Folgen von militarisierter Männlichkeit vor Augen geführt: durch einen patriarchalen Macho-Despoten, fliehende Mütter und die grausamen Verbrechen russischer Soldaten.

Trotzdem darf die Agenda nicht stillstehen. Sie muss weitergedacht werden, gerade in diesen unfriedlichen Zeiten. Jenseits der Umsetzung der bereits verabschiedeten Resolutionen sollten Schritte unternommen werden, um die Agenda zu weiten, weg von der Opferrolle und hin zur Rolle der Gestalterin, weg vom Fokus auf Frauen und hin zur Berücksichtigung von Gender allgemein, und insgesamt noch expliziter in Richtung Intersektionalität.

Die Agenda für „Frauen, Frieden und Sicherheit“ war und ist lediglich der kleinste gemein-

same Nenner der UN-Geschlechterpolitik im Bereich Frieden und Sicherheit. Die Agenda muss den Weg aus polarisierender Binari-tät und unklugen Festschreibungen von Geschlechterstereotypen finden, um der Rolle von Frauen als „women in need of masculine protection“¹⁸ den Rücken kehren zu können. Da der Genderbegriff mehr Perspektiven umfasst als von der Agenda thematisiert, müsste Gender auch in die FFS-Agenda expliziten Eingang finden. Denn obwohl es nach wie vor wichtig ist, Frauen zu schützen und zu „empowern“, sollte die Rolle anderer Geschlechter in gewaltsamen Konflikten nicht ignoriert werden. Themen wie Gewalt gegen Jungen und Männer, gegen LSBTQI+ oder auch Frauen als Täterinnen sollten sich stärker im Diskurs wiederfinden. Der intersektionale Ansatz, der implizit schon seit einigen Jahren in den Resolutionen mitschwingt und bei UN Women explizit umgesetzt wird, müsste der Dreh- und Angelpunkt der Agenda werden. Intersektionalität bricht den Fokus auf das Geschlecht auf und bezieht ebenso wichtige Attribute von Diskriminierung mit ein, nämlich ihren sozialen, ethnischen oder auch religiösen Kontext. Gerade im Kontext gewaltsamer Konflikte sind dies entscheidende Kriterien für eine an die Erfordernisse der jeweiligen Gesellschaft angepasste Konfliktlösung.

Warum es keinen Stillstand geben darf? Nicht nur der menschlichen oder weiblichen Sicherheit wegen, sondern wegen des großen transformativen Potenzials der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit. Angesichts der wachsenden Zahl an Staaten, die sich einer feministischen Außenpolitik verschrieben haben, offenbart sich nämlich ein wichtiger Zusammenhang zwischen der thematisch fokussierten FFS-Agenda und einer generellen außenpolitischen Richtungsentscheidung: Der ethische Impetus eines Staates, sich dem Konzept der feministischen Außenpolitik zu verschreiben, entspringt der Beschäftigung mit der globalen Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit.¹⁹ Als erstes Land hatte sich Schweden im Jahr 2014 einer feministischen Außenpolitik verschrieben. Margot Wallström leitete diese Richtungsentscheidung aus ihrer Beschäftigung mit der Agenda 1325 ab. 2017

Die Autorin



Foto: FFPeters

Frau Dr. Manuela Scheuermann ist derzeit Universitätsprofessorin für Internationale Beziehungen und Europaforschung am Institut für Politikwissenschaft und Soziologie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Vereinte Nationen, die globale Agenda für „Frauen, Frieden und Sicherheit“ sowie die Beziehungen zwischen EU und UN im Peacekeeping. Sie ist Autorin der Einführung „Vereinte Nationen“ und Mitherausgeberin von „Gender Roles in Peace and Security“. Frau Scheuermann ist Mitglied des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen und gehört deren Forschungskreis an.

folgte Kanada mit einer feministischen Entwicklungspolitik, und 2019 entschieden sich Frankreich, Mexiko und Luxemburg für die Erarbeitung einer feministischen Außenpolitik. Spanien und nun auch Deutschland folgten. Allerdings ist die Konzeption dieser neuen Art von Außenpolitik vom jeweiligen staatlichen Kontext abhängig. Das Centre for Feminist Foreign Policy hat in seinem Bericht zur deutschen feministischen Außenpolitik folgende Definition vorgeschlagen, die die Essenz feministischer Außenpolitik destilliert: Der Schwerpunkt dieser Politik liegt auf „feministische(m) Frieden, Geschlechtergleichberechtigung, Klimagerechtigkeit und (der) Beseitigung von Ungleichheiten (...). Sie bricht (...) patriarchale (...) Machtstrukturen auf.“²⁰ Schon das sollte Grund genug sein, sich für die Weiterentwicklung dieser Agenda einzusetzen. Gerade jetzt.

- 1 Steans, Jill (2013): *Gender & International Relations*. 3. Aufl. Cambridge, S. 1.
- 2 https://www.un.org/womenwatch/osagi/wps/windhoek_declaration.pdf (Stand: 21.4.2022)
- 3 Bridges, Donna und Horsfall, Debbie (2009): Increasing operational effectiveness in UN peacekeeping: Toward a gender-balanced force. In: *Armed Forces & Society*, 1, S. 120–130.
- 4 Maoz, Ifat (2011): *Women and Peace Hypothesis*. Hoboken.
- 5 Aharoni, Sarai B. (2017): Who needs the Women and Peace Hypothesis? Rethinking modes of inquiry on gender and conflict in Israel/Palestine. In: *International Feminist Journal of Politics*, 19, S. 311–326.
- 6 Davies, Sara E. und True, Jacqui (Hg.) (2019): *The Oxford Handbook of Women, Peace, and Security*. Oxford.
- 7 Hudson, Natalie F. (2010): *Gender, human security and the United Nations. Security language as a political framework for women*. Milton Park.
- 8 Powell, Catherine (2018): Kofi Annan. Champion for women's rights, council on foreign relations. <https://www.cfr.org/blog/kofi-annan-champion-womens-rights> (Stand: 21.4.2022).
- 9 Vereinte Nationen (2002): *Women, Peace and Security. Study submitted by the secretary-general pursuant to Security Council Resolution 1325*. New York, S. ix.
- 10 Wood, Reed und Ramirez, Mark D. (2018): Exploring the micro foundations of the gender equality peace hypothesis. In: *International Studies Review*, 20, S. 345–367.
- 11 Duncanson, Claire (2016): *Gender and peacebuilding*. Cambridge, S. 9.
- 12 Gizelis, Theodora-Ismene und Olsson, Louise (2015): *Gender, peace and security. Implementing UN Security Council Resolution 1325*. Milton Park, S. 4–15.
- 13 Basu, Soumita und Confortini, Catia C. (2017): Weakest “P” in the 1325 pod? Realizing conflict prevention through UN Security Council Resolution 1325. In: *International Studies Perspectives*, 18, S. 43–63.
- 14 UN Women (2015): *Trends and Projections for Gender Parity*. DPKO. New York, S. 13.
- 15 Zürn, Anja (2020): From Sex and Gender to Intersectional Approaches? UN-Written Identities of Local Women in Participation and Protection Discourse. In: Scheuermann, Manuela und Zürn, Anja (Hg.): *Gender Roles in Peace and Security. Prevent, Protect, Participate*. Cham, S. 11–34.
- 16 DGVN (2019): Eine-Welt-Presse „Frauen, Frieden, Sicherheit“. https://dgvn.de/publications/PDFs/Eine_Welt_Presse/EWP-Frauen-Frieden-Sicherheit-web.pdf (Stand: 21.4.2022).
- 17 Scheuermann, Manuela (2020): „Frauen, Frieden, Sicherheit“ unter den Bedingungen der COVID 19-Pandemie. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, 9, S. 321–335.
- 18 Shepherd, Laura (2011): Sex, security and superhero(in)es: From 1325 to 1820 and beyond. In: *International Feminist Journal of Politics*, 13, S. 504–521.
- 19 Aggestam, Karin (2019): Theorizing Feminist Foreign Policy. In: *International Relations*, 33, S. 23–39.
- 20 Centre for Feminist Foreign Policy (2021): *Make Foreign Policy Feminist. Eine feministische Außenpolitik für Deutschland*. <https://static1.squarespace.com/static/c/57cd7cd9d482e9784e4ccc34/t/6155daf1157bfd3bdf598a93/1633016563247/CFPP-Manifesto-DE-Final5.pdf> (Stand: 9.5.2022).

ES BLEIBT EINE ENTSCHEIDUNG SEXUALISIERTE GEWALT IN KRIEGEN UND KONFLIKTEN

Abstract

Die Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs sieht sexualisierte Gewalt in Konflikten nicht nur als Verbrechen Einzelner, sondern als Problem von weitaus größerer Tragweite. Sie sei eine billige Waffe der biologischen und psychologischen Kriegsführung. Die Beschäftigung mit den Dynamiken militarisierten Männlichkeit am Beispiel der Demokratischen Republik des Kongo zeigt, dass Machtausübung gegenüber Frauen oder Vergewaltigungen ganze gesellschaftliche Strukturen zerstören und neue aufbauen können. Dabei spielt auch die Ausbreitung von Krankheiten mittels sexueller Übergriffe eine Rolle. Ziel dieser Kriegsmethodik ist nicht nur, einzelne Menschen körperlich und seelisch zu verletzen, sondern auch soziale Beziehung nachhaltig zu zerreißen. „Erfolgreiche“ Gewaltausübung zeigt so zum einen die Wehrlosigkeit der angegriffenen Gemeinschaft auf, und zum anderen erzeugt sie ein Demütigungsgefühl unter den betroffenen Familien. Anzeichen dafür, wie bewaffnete Konflikte geführt werden, können schon in Friedenszeiten im gesellschaftlichen Umgang miteinander gesehen werden. Die beeinflussenden Faktoren innerhalb von Männergruppen umfassen dabei eine übertriebene Härte, Gewaltanwendung und Eroberungsdrang. Eine Zwangsläufigkeit der Verhaltensentwicklung aller Individuen in solchen sozialen Gebilden ergibt sich aber nicht. Vielmehr gibt es Handlungsspielräume, im Zuge derer sich Männer für oder gegen solche Taten entscheiden und damit den moralischen Charakter der Kriegsführung prägen. Die Schlüsselrolle für die erfolgreiche Eindämmung sexualisierter Gewalt in Konflikten liegt deshalb in einer ethisch fundierten soldatischen Ausbildung sowie in der rechtlichen Reglementierung, Dokumentation und Analyse solcher Taten durch geeignete Institutionen, einer gendersensitiven Aufarbeitung und einer konsequenten Strafverfolgung.

Autorin: Eunice Otuko Apio

Sexualisierte Gewalt ist eine „billige Kriegswaffe ... billig, weil sie nichts kostet. Sehr effektiv, denn sie trifft nicht nur die Opfer, sondern ganze Familien und Gemeinschaften. Das ist biologische Kriegsführung. Es ist psychologische Kriegsführung.“ Diese Worte stammen von Pramila Patten, der UN-Sonderbeauftragten für sexualisierte Gewalt in Konflikten.¹ Die Staats- und Regierungschefs der Welt schlossen sich dieser Ansicht vor Kurzem an, als sie zu den Vorwürfen der Vergewaltigung ukrainischer Frauen, Mädchen, Jungen und Männer durch russische Soldaten im aktuellen Krieg Stellung nahmen. Die ukrainische Generalstaatsanwältin Iryna Venediktora bestätigte diese Aussage ebenfalls: Vergewaltigung komme „als Taktik bei der brutalen [russischen] Invasion“ zum Einsatz.² In anderen Teilen der Welt sieht es nicht anders aus. Die Demokratische Republik Kongo etwa gilt als „internationale Vergewaltigungshochburg“³, weil es während der schwer zu bewältigenden Konflikte im Osten des Landes in unerhörtem Ausmaß zu verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt kommt. Während des Völkermords in Ruanda waren Vergewaltigungen weitverbreitet; sie wurden explizit als Waffe im Rahmen des Völkermords und der Kriegsführung bezeichnet. Auch im Nahen Osten, etwa im Irak und in Syrien, werden Vergewaltigung und Zwangsverheiratung gegen gegnerische Bevölkerungsgruppen (etwa die Jesiden in Syrien und der Türkei) eingesetzt und wurden daher als Kriegswaffen eingestuft.⁴ Die Täter ersinnen und instrumentalisieren sexualisierte Gewalt immer wieder aufs Neue für ihre Angriffe gegen die Zivilbevölkerung und fügen damit der Menschheitsgeschichte ein besonders schreckliches Kapitel hinzu. Im Krieg Russlands gegen die Ukraine beispielsweise vergewaltigte ein Täter nicht nur ein Kind, sondern filmte die Tat sogar und teilte das Video in den sozialen Medien mit dem Ziel, möglichst viele „Likes“ zu erhalten.⁵ Die Täter sorgen dafür, dass sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten immer und überall und über Generationen von Soldatinnen und Soldaten, von Nichtkombattantinnen und Kombattanten hinweg weitergegeben wird – in zwischenstaatlichen und nicht staatlichen Konflikten, in regulären militärischen Formationen

und in irregulären Milizen, in regionalen Armeen und in UN-Missionen. Bei den Tätern handelt es sich fast immer um Männer; betroffen sind überproportional häufig Frauen, Jungen und Mädchen. Die Angriffe erfolgen sowohl willkürlich als auch systematisch; viele Betroffene erleben beides.

Konfliktbezogene sexualisierte Gewalt (CRSV) stellt eine schwerwiegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit durch eine andere Person dar und umfasst eine große Bandbreite an Schädigungen, darunter „Vergewaltigung, sexuelle Versklavung, Zwangsprostitution, Zwangsschwangerschaft, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation, Zwangsverheiratung und jede andere Form sexualisierter Gewalt von vergleichbarer Schwere, die gegen Frauen, Männer, Mädchen oder Jungen verübt wird und direkt oder indirekt mit einem Konflikt zusammenhängt“⁶. Unabhängig davon, ob die einzelnen Taten zufällig begangen oder systematisch geplant werden, hat sich die Kriegsführung durch konfliktbezogene sexualisierte Gewalt – um die eingangs zitierten Äußerungen Pramila Pattens aufzugreifen – auf eine biologische und psychologische Ebene verlagert. Dies unterstreicht die dringende Notwendigkeit, die Gewalt mit geeigneten Maßnahmen nachhaltig zu verhindern und ihre Folgen zu bewältigen.

Eine willkürlich oder systematisch eingesetzte Kriegswaffe trifft nicht nur die unmittelbar Angegriffenen, sondern wirkt sich potenziell auch auf die Menschen in deren Umfeld aus. Dies kann lebenslange Folgen sowohl für die Betroffenen selbst (falls sie überleben) als auch für ihre Familien und Gemeinschaften nach sich ziehen. Die erfolgreiche Entwicklung von Maßnahmen zur Beendigung dieser Gewalttaten hängt entscheidend davon ab, ob wir die Verhaltensmuster und Beweggründe solcher Einzelpersonen und Gruppen nachvollziehen können, die der Zivilbevölkerung derartiges Leid zufügen.

Warum zum Beispiel kommt es im Krieg Russlands gegen die Ukraine zu sexualisierter Gewalt? Warum prägt sie nach wie vor die meisten Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent? Warum war sie während des Zweiten Weltkriegs in Europa so weit verbreitet? Warum verüben gut ausgebildete Soldaten, zum Beispiel als UN-Peacekeeper, sexualisierte Gewalt genau an

den Menschen, die sie laut ihrer Mission schützen sollen? Mit anderen Worten: Was veranlasst einen Kämpfer mitten in einem gewalttätigen Konflikt dazu, Zivilistinnen und Zivilisten sexualisierte Gewalt zuzufügen? Was könnten mögliche Auslöser oder begünstigende Faktoren sein?

Gesicherte Belege aus allen Konfliktgebieten lassen darauf schließen, dass sexualisierte Gewalt in verschiedenen Subkontexten stattfindet und von unterschiedlichen Akteuren und Faktoren beeinflusst wird – einschließlich persönlicher und zwischenmenschlicher Faktoren sowie soziokultureller Zusammenhänge. Die Daten zeigen, dass sich die Gewalttaten sowohl spontan als auch organisiert oder in institutionalisierter Form ereignen und innerhalb der Tätergruppen sogar gutgeheißen werden können.⁷ Die Betroffenen werden den Berichten zufolge von einzelnen Tätern oder auch von mehreren Personen vergewaltigt, sowohl in der Öffentlichkeit als auch in privaten Umgebungen. Diese Subkontexte können entscheidend dazu beitragen,

Eine willkürlich oder systematisch eingesetzte Kriegswaffe trifft nicht nur die unmittelbar Angegriffenen, sondern wirkt sich potenziell auch auf die Menschen in deren Umfeld aus

Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und zu verstehen, warum manche Menschen sexualisierte Gewalt ausüben und andere sich bewusst dagegen entscheiden.

Eine Betroffene, die 2004 im frühen Teenageralter von der zwischen 1987 und 2008 in Norduganda operierenden Rebellenarmee Lord's Resistance Army (LRA)⁸ entführt wurde, berichtete von einem „mitfühlenden“ Kämpfer: Dieser hatte beobachtet, wie Soldatentrupps sie nacheinander vergewaltigten, und nutzte einen günstigen Moment, um ihr zur Flucht zu verhelfen. Genau wie seine Kameraden habe der Mann ihr befohlen, ihm zu einem nahe gelegenen Gebüsch zu folgen. Dort sagte er ihr, dass er sie nicht vergewaltigen würde, sondern mit ihr fliehen wolle, da er mit dem Verhalten seiner Kameraden nicht einverstanden sei. Einige

Tage später erreichten sie den Heimatbezirk der jungen Frau in Norduganda, wo ihr Weggefährte sich den nationalen Streitkräften ergab. „Der Mann hat mich nie angefasst, obwohl es für ihn ein Leichtes gewesen wäre. Denn nach wochenlangen Übergriffen hatte ich [den Widerstand] längst aufgegeben.“ Flucht oder die Beihilfe zur Flucht Gefangener bedeutete bei der LRA den sicheren Tod – dies ist vielfach dokumentiert.⁹ Der Retter der jungen Frau folgte zweifellos seinem inneren, bei Christina Lamb zitierten „Ehrenkodex“ und riskierte dafür sein Leben. Mit seiner Entscheidung, sie zu verschonen, widersetzte er sich dem traditionellen Rollenverständnis militärischer Männlichkeit, welches Härte, Gewalt und Eroberungsverhalten in Kriegszeiten zur Norm erklärt.¹⁰

Eine andere Betroffene, die 1997 im Alter von 13 Jahren aus ihrer Schule entführt wurde, schildert in ihren Erinnerungen, dass sie mit einem älteren LRA-Kommandanten zwangsverheiratet wurde und schließlich zwei Kinder zur Welt brachte.¹¹ Diese beiden Fälle zeigen die verschiedenen Subkontexte konfliktbezogener sexuali-

Bis in die jüngste Zeit wurde die fast überall in und nach Konflikten verbreitete sexualisierte Gewalt hauptsächlich damit erklärt, dass sich Männer ihre „Kriegsbeute“ nähmen und „sich nie ändern“ würden

sierter Gewalt innerhalb desselben Konflikts: Im ersten Fall geschieht sie spontan, im anderen Fall ist sie systematisch bzw. institutionalisiert. In der ersten Situation, in der die militärische Führung sexualisierte Gewalt nicht befiehlt, sondern sie duldet, fördert oder gar keine Kenntnis davon hat, geht es um das Verhalten der einzelnen Männer. Bis in die jüngste Zeit wurde die fast überall in und nach Konflikten verbreitete sexualisierte Gewalt hauptsächlich damit erklärt, dass sich Männer ihre „Kriegsbeute“ nähmen und „sich nie ändern“ würden. Ab Ende des 20. Jahrhunderts wurde dieser Ansatz, nicht zuletzt aufgrund der Veränderungen in der Kriegsführung, durch die Theorien ersetzt, die sexualisierte Gewalt als „Kriegswaffe“ beschrieben. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts wird das Konzept der militärischen Männlichkeit in die Analysen einbezogen.

Spontane und systematisch verübte Gewalt: Gibt es eine freie Entscheidung?

In vielen Konflikten wird sexualisierte Gewalt nicht befohlen. Vielmehr entscheiden einzelne Personen sich dazu, ohne dass ihre Vorgesetzten davon erfahren. In anderen Fällen werden die Taten geduldet oder von der militärischen Führung befördert, wie etwa im Bürgerkrieg der 1990er-Jahre im westafrikanischen Sierra Leone.¹² In solchen Fällen sind die Soldaten bei der Entscheidung über „Richtig und Falsch“ sich selbst überlassen. Oft werden die Opfer als Kriegsbeute betrachtet und behandelt, mit der der einzelne Soldat (die Täter sind überproportional häufig männlich) nach eigenem Gutdünken verfahren kann – was, wie das Beispiel des geretteten Mädchens zeigt, dem alten Narrativ „Männer werden sich nie ändern“ neue Nahrung gibt. In den meisten Fällen wird die Gewalt daher als selbstverständlich hingenommen und gilt als „unvermeidliche Begleiterscheinung des Kriegs“¹³. Sie ist Teil dessen, was während eines Konflikts erwartet wird, und stellt gleichsam die gerechte „Belohnung“ für die „Risiken und Opfer“ dar, die die Soldaten erdulden müssen.¹⁴

In fast allen Fällen „spontaner“ Gewalt haben die Beteiligten die Wahl, sich für die richtige Seite zu entscheiden. Wie der oben erwähnte LRA-Soldat, der die junge Frau rettete, hat der Einzelne durchaus die Möglichkeit, sich aus der Tiefe der eigenen Ressourcen heraus (zum Beispiel Spiritualität, Achtung von Nichtkombattanten, Güte, Gerechtigkeits Sinn, Mitgefühl) auf das eigene Gewissen zu besinnen, potenzielle Opfer zu schützen und dazu beizutragen, den Kreislauf der sexualisierten Gewalt im Konflikt zu durchbrechen – und zwar nicht nur, indem er sich weigert, sich an Gewalttaten zu beteiligen, sondern auch, indem er andere davon abhält. Indem sich der einzelne Soldat dafür einsetzt, sexualisierte Gewalt im Konflikt zu beenden, bezeugt er seine „Achtung vor der Menschlichkeit“. Diese wird sich nur mithilfe des gesunden Menschenverstands und der Ideale, die einen guten Soldaten ausmachen, zu einer festen Größe ausbilden lassen, um Entscheidungen über Recht oder Unrecht zu treffen, wenn kei-

ne direkten, auf Kampfhandlungen gerichteten Befehle vorliegen.

In anderen Fällen wie dem der entführten und zwangsverheirateten jungen Frau ordnen die militärischen Befehlshaber der Konfliktparteien Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt gegen gegnerische Gemeinschaften an und setzen sie systematisch ein.¹⁵ Oft dient sexualisierte Gewalt (als Kriegswaffe) der „militärischen Unterwerfung des Feindes“: Frauen und Kinder werden vergewaltigt, um die Männer zu demoralisieren und Frauen, Kinder und zivile Gemeinschaften, die mit den gegnerischen Kombattanten in Verbindung stehen, zu beherrschen.¹⁶ Die Täter üben sexualisierte Gewalt dann oft mehr oder weniger öffentlich aus und zwingen die Familienangehörigen der Betroffenen unter Androhung des Todes, zuzusehen oder sich an den Taten zu beteiligen.¹⁷ Solche Taten zielen nicht nur darauf ab, das einzelne Opfer zu demütigen, sondern ganze Familienverbände und die örtlichen Gemeinschaften zu zersetzen. Auf diese Beschädigung – die Entweihung des Selbst wie auch des erweiterten Selbst – bezieht sich auch Pramila Patten.

Wenn die Konfliktparteien ein ähnliches Verständnis von Normen und Werten haben, können sich Vergewaltigung und sexuelle Gewalt massiv auf das „erweiterte Selbst“ auswirken und sowohl direkt als auch indirekt das gesamte soziokulturelle Gefüge der Betroffenen und ihrer Gemeinschaften in Mitleidenschaft ziehen. Dies war etwa während des Völkermords in Ruanda 1995¹⁸ und in Bosnien-Herzegowina¹⁹ sowie während des Krieges der Lord's Resistance Army in Norduganda zu beobachten. Im Laufe des dortigen 20-jährigen Bürgerkriegs (1987–2008) entführte die LRA Tausende von Frauen, Kindern und Jugendlichen und institutionalisierte Vergewaltigung durch die Praxis der Zwangsehen.²⁰ Wenn die Täter wissen, welche Bedeutung Normen, Überzeugungen und Praktiken zum Thema Sex und Sexualität für die Betroffenen und ihre Gemeinschaften haben, können sie sich dies für ihre Angriffe zunutze machen.

Vergewaltigungen haben deshalb in vielerlei Hinsicht weitere, „nicht konventionelle“ Bedeutungen, die die Angreifer ausnutzen können. In Norduganda zum Beispiel verstanden die betroffenen ethnischen Gruppen

die sexualisierte Gewalt als „Verstoß gegen die moralische Ordnung“²¹. Es wird vermutet, dass dieser Verstoß zu einem kollektiven Trauma führte, das üblicherweise harmonische Beziehungsgeflecht der Familien und Gemeinschaften beeinträchtigte und deren Reproduktion gefährdete. In vielen weiteren Fällen konfliktbezogener sexualisierter Gewalt in afrikanischen Gesellschaften, die aufgrund der dort geltenden Normen und Praktiken vergleichbar sind, griffen die Täter somit gezielt die Werte an, mit denen diese Gemeinschaften ihr Zusammengehörigkeitsgefühl schaffen und festigen.

Der Fall der LRA geht darüber sogar noch hinaus, denn die Rebellenführung institutionalisierte die Zwangsverheiratung hauptsächlich,

Vergewaltigungen haben in vielerlei Hinsicht weitere, „nicht konventionelle“ Bedeutungen, die die Angreifer ausnutzen können

um die Geburt der „neuen Acholi“ – also jener ethnischen Gruppe, zu der die LRA-Führung gehörte – zu erzwingen. Die Rebellengruppe nutzte das Mittel der Entführung zur Zwangsrekrutierung Tausender Kinder und Frauen. Mädchen und Frauen wurden, wie im oben beschriebenen Fall der jungen Grace Acan, als „Ehefrauen“ in die Gemeinschaft eingebunden. Die Neugeborenen, so das Kalkül, sollten über ihre Sozialisierung zu den neuen Acholi werden. Für die Menschen in Norduganda, deren Töchter von der LRA zwangsverheiratet wurden, war es, als habe man deren „Gebärmutter gekapert“.²² Sowohl die Rebellen, die zur Regulierung dieser Praxis sogar einen eigenen Moralkodex entwickelten, als auch ihre früheren Ältesten verstanden, was dies bedeutet und nach sich zieht: die Entweihung und Niederlage der einen und die Fortpflanzung und den Sieg der anderen. Für die Ältesten kam die Vergewaltigung einer Tochter im Krieg nicht nur einer „militärischen Niederlage“ ihrer Gemeinschaft gleich, sondern auch einem Angriff auf ihre Lebensweise insgesamt, mit verschiedenen wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Auswirkungen. Sexualisierte Gewalt kann daher als eine

Waffe bezeichnet werden, mit der wesentliche Lebensprozesse der Zielgruppen unterbrochen und zum Erliegen gebracht werden. Darüber hinaus müssen die betroffenen Gemeinschaften langfristige, sogar generationenübergreifende physische und psychosoziale Folgen tragen, etwa die Ansteckung mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten, die Entstehung von Fisteln, die Geburt von Kindern sowie psychische Erkrankungen. Und damit ist noch nicht das ganze Ausmaß des Schadens beschrieben, den sexualisierte Gewalt als Waffe in den betroffenen Gemeinschaften anrichten kann.

Über Grenzen und Disziplin

Sexualisierte Gewalt ist in Post-Konflikt-Gemeinschaften nach wie vor weitverbreitet. Sie wird von Fremden, Sexualpartnern, Vätern, Brüdern und weiteren Personen verübt, die die Betroffenen kennen. In Friedenszeiten wird gemeinhin vorausgesetzt, dass etablierte gesellschaftliche Normen, Werte und Strukturen einen schützenden Rahmen für die körperliche Unversehrtheit der Menschen schaffen, und dass Täter, wenn sie gefasst werden, durch Gewohnheitsrecht oder andere Rechtssysteme zur Verantwortung gezogen werden.

Auch im Kriegszustand gehorchen Gesellschaften einem System oder bestimmten Regeln; es gilt das Kriegsvölkerrecht, an das sich viele Staaten im Konfliktfall halten. Es gibt Regeln zu Kombattanten, Nichtkombattanten, Kriegsgefangenen, zum Umgang mit der Zivilbevölkerung, der Presse, medizinischen und humanitären Helfern et cetera. Allerdings halten sich immer weniger Akteure daran – weder an das *ius ante bellum* (das regelt, welche Kriege zur Selbstverteidigung zulässig sind, mit der

Ausnahme von Angriffskriegen zur Veränderung international anerkannter Grenzen) noch an das (oft humanitäre) *ius in bello* (das die Konfliktparteien an die von ihnen ratifizierten internationalen Abkommen bindet).

Doch unabhängig davon, ob sexualisierte Gewalt unter Zwang verübt wird oder nicht, müssen wir uns fragen: Haben Menschen überhaupt den Entscheidungsspielraum, die Wahl, diese Grenze nicht zu überschreiten? Ihre Beteiligung oder ihre Komplizenschaft zu verhindern? Zu welchem Zeitpunkt wäre dies überhaupt möglich? Der LRA-Kämpfer ehrte einerseits sich selbst, indem er Grenzen setzte und diese nach außen projizierte, um die missbrauchte junge Frau zu schützen. Er entschied sich sozusagen dagegen, an ihrem Körper in Wettbewerb über Männlichkeitsvorstellungen zu treten – und indem er ihr zur Flucht verhalf, nahm er anderen die Möglichkeit, sie weiter zu missbrauchen. Männer wie er zeigen, dass konfliktbezogene sexualisierte Gewalt selbst innerhalb der Tätergruppen ständig umstritten ist. Einige schrecken nicht davor zurück, die Zivilbevölkerung anzugreifen. Andere hingegen, wie der Retter des Mädchens, verweigern die Beteiligung an solchem Übel.

Warum? Weil sexualisierte Gewalt für sie ein Unrecht darstellt, ungeachtet aller Umstände. Solche Menschen rechtfertigen ihre eigenen Entscheidungen nicht mit veränderten Bedingungen. Vielmehr zeigen sie, dass Kombattanten durch ihr eigenes Handeln Kontexte (neu) definieren und tatsächlich den Krieg moralisch prägen können, sowohl auf individueller als auch auf systemischer Ebene. Diese moralische Prägung beginnt nicht erst, wenn die Soldaten bereits im Gefecht stehen, und sie sollte nicht dem Zufall überlassen werden. Sie muss sich auch nicht auf spontane Entscheidungen begrenzen. Soldaten und Soldatinnen müssen vielmehr in ihrer Ausbildung, während und nach einem Konflikt bewusst und gezielt darauf vorbereitet werden. Sie alle haben einen unterschiedlichen familiären Hintergrund und wurden anders erzogen, daher haben sie auch unterschiedliche Vorstellungen vom Leben und von Lebensführung. Solche Fragen können im Rahmen der militärischen Ausbildung und Erziehung offen geklärt werden, um ihnen die notwendigen Instrumente und Unterstützungsangebote an die Hand zu ge-

Die Autorin



Dr. Eunice Otuko Apio ist Anthropologin, Romanautorin und Menschenrechtsaktivistin. Sie lebt und arbeitet in Uganda. Sie forscht zu den Themenbereichen Gender, Konflikte, infolge konfliktbezogener sexualisierter Gewalt geborene Kinder sowie Post-Konflikt-Gesellschaften. Als Forschungsstipendiatin an der Universität Birmingham führt Dr. Apio zurzeit gemeinsam mit Prof. Janine N. Clark eine vom Europäischen Forschungsrat finanzierte vergleichende Fünfjahresstudie zur Resilienz von Betroffenen konfliktbezogener sexualisierter Gewalt durch (September 2017 bis August 2022).

ben, damit sie die richtigen Entscheidungen treffen und schwierige Situationen in einem Konflikt bewältigen können.

Um konfliktbezogener sexualisierter Gewalt umfassend und nachhaltig vorzubeugen, müssen diejenigen regionalen, staatlichen und internationalen Gremien, die befugt sind, den Rahmen der Kriegsführung zu setzen, einschließlich der direkt für die Truppenaufsicht zuständigen Stellen, sowohl im Frieden als auch in Kriegzeiten bestimmte Maßnahmen durchsetzen. Hierzu gehören die Einrichtung von Mechanismen zur Überwachung und Meldung sexualisierter Gewalttaten in Kriegen und Konflikten, die Erhebung und Analyse von Daten über das Verhalten von Soldatinnen und Soldaten, geschlechtersensible, inklusive Mechanismen der Übergangsjustiz sowie die konsequente strafrechtliche Verfolgung der Täter. Zudem sollte militärisches Personal (einschließlich der Kommandeure) innerhalb der Ausbildung klarer in Fragen von Recht und Unrecht unterwiesen werden.

1 Jewers, Chris (2022): Russian Soldiers are raping Ukrainian men and boys as well as women, says UN war crimes investigator. Mailonline, 4.5. (Übersetzung aus dem Englischen). <https://www.dailymail.co.uk/news/article-10781397/Russian-soldiers-raping-Ukrainian-men-boys-women-says-war-crimes-investigator.html> (Stand: 25.5.2022).

2 Ebd. (Übersetzung aus dem Englischen.)

3 BBC News (2010): UN official calls DR Congo 'rape capital of the world'. 28.4. <http://news.bbc.co.uk/2/hi/8650112.stm> (Stand: 13.6.2022). Zu konfliktbezogener sexualisierter Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo siehe auch: Kristof, Nicholas D., und WuDunn, Sheryl (2010): Die Hälfte des Himmels: Wie Frauen weltweit für eine bessere Zukunft kämpfen. München.

4 Otten, Cathy (2017): Slaves of Isis: the long walk of the Yazidi Women. The Guardian, 25.7. <https://www.theguardian.com/world/2017/jul/25/slaves-of-isis-the-long-walk-of-the-yazidi-women> (Stand: 25.5.2022).

5 Varga, John (2002): Russian Soldier 'raped baby in sick video' then 'shared clips of his vile child sex abuse'. Express, 11.4. <https://www.express.co.uk/news/world/1594069/russia-news-troop-raped-baby-sick-video-shared-clips> (Stand: 25.5.2022).

6 Conflict-Related Sexual Violence: Bericht des UN-Generalsekretärs, 2019. (Übersetzung aus dem Englischen.)

7 Wood, Elisabeth J. (2014): Conflict-related sexual violence and the policy implications of recent research. In: International Review of the Red Cross. 96 (894), S. 457–478. <https://doi.org/10.1017/S1816383115000077> (Stand: 25.5.2022); Eriksson Baaz, Maria und Stern, Maria (2013): Sexual Violence as a Weapon of War? Perceptions, Prescription, Problems in the Congo and

Beyond. London, 2013; Kirby, Paul (2013): How is Rape a Weapon of War? Feminist International Relations, Modes of Critical Explanation and the Study of Wartime Sexual Violence. In: European Journal of International Relations, Bd. 19, Nr. 4, S. 797–821.

8 Z. B. Carlson, Khristopher und Mazurana, Dyan (2008): Forced Marriage within the Lord's Resistance Army, Uganda. Tufts University Feinstein International Center, May.

9 Acan, Grace (2018): Not Yet Sunset: A Story of Survival and Perseverance in LRA Captivity. Kampala; Carlson, Khristopher und Mazurana, Dyan (2008). (Übersetzung aus dem Englischen.)

10 Z. B. Eriksson Baaz, Maria und Stern, Maria (2009): Why Do Soldiers Rape? Masculinity, Violence, and Sexuality in the Armed Forces in the Congo (DRC). In: International Studies Quarterly, Bd. 53, Nr. 2, S. 495–518.

11 Acan, Grace (2018).

12 Wood, Elisabeth J. (2014); Eriksson Baaz, Maria und Stern, Maria (2010): The Complexity of Violence: A Critical Analysis of Sexual Violence in the Democratic Republic of Congo (DRC), Working Paper, The Nordic Africa Institute, Sida, May.

13 IKRK (2016): Q & A: sexual violence in armed conflict. <https://www.icrc.org/en/document/sexual-violence-armed-conflict-questions-and-answers> (Übersetzung aus dem Englischen; Stand: 25.5.2022).

14 Wood, Elisabeth J. (2014).

15 Siehe z. B. Baines, Erin (2014): Forced Marriage as a political project: sexual rules and relations in the LRA. In: Journal of Peace Research 51 (3), S. 405–417.

16 Card, Claudia (1996): Rape as a Weapon of War. In: Hypatia 11 (4), S. 5–18. <https://doi.org/10.1111/j.1527-2001.1996.tb01031> (Stand: 25.5.2022); Stop Rape Now: UN Action Against Sexual Violence in Conflict. https://www.un.org/womenwatch/feature/wps/StopRapeNow_Brochure.pdf (Stand: 25.5.2022).

17 PLoS Medicine Editors (2009): Rape in war is common, devastating, and too often ignored. In: PLoS Medicine, 6 (1), e21. <https://doi.org/10.1371/journal.pmed.1000021> (Stand: 25.5.2022).

18 Card, Claudia (1996); Human Rights Watch (1996): Shattered lives: Sexual violence during the Rwandan genocide and its aftermath. <http://www.hrw.org/reports/1996/Rwanda.htm> (Stand: 26.5.2022).

19 Siehe: Notes. In: Heineman, Elizabeth D. (Hrsg.) (2011): Sexual Violence in Conflict Zones: From the Ancient World to the Era of Human Rights. Philadelphia, S. 257–320. <https://doi.org/10.9783/9780812204346.257> (Stand: 26.5.2022).

20 Siehe: Baines, Erin (2014): Forced Marriage as a Political Project: Sexual Rules and Relations in the Lord's Resistance Army. In: Journal of Peace Research 51(3), S. 405–417. www.jstor.org/stable/24557488 (Stand: 11.5.2022); Owiny, Tobbias Jolly (2021): Ongwen appeals conviction. The Monitor, 18.6. <https://www.monitor.co.ug/uganda/news/national/ongwen-appeals-conviction-3441748> (Stand: 30.4.2022).

21 Siehe: Liu Institute for Global Issues und das Gulu District NGO Forum (2007): 'Abomination': Local belief systems and International Justice. Field Notes, 5.9.2007. (Übersetzung aus dem Englischen.)

22 Siehe: Apio, Eunice Otuko (2016): Children born of war in northern Uganda: kinship, marriage, and the politics of post-conflict reintegration in Lango society. Diss. University of Birmingham. (Übersetzung aus dem Englischen.)

SEXUALISIERTE GEWALT IM BEWAFFNETEN KONFLIKT UND INTER- NATIONALE STRAFJUSTIZ HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN IM KAMPF GEGEN DIE STRAFLOSIGKEIT

Autor/Autorin: Kai Ambos/Susann Aboueldahab

Einleitung

Bereits wenige Wochen nach Beginn des Krieges in der Ukraine tauchten zahlreiche Berichte auf, die Vergewaltigungen seitens russischer Streitkräfte belegten und Rückschlüsse darauf zuließen, dass es sich bei diesen Taten kaum um Einzelfälle handeln dürfte.¹ Sollten strafrechtliche Ermittlungen dies bestätigen, werden sich diese Ereignisse in der Ukraine in eine bedauerlich lange Geschichte sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten einreihen. Obwohl Ausmaß und Form sexualisierter Gewalt je nach Konfliktverlauf, sozialem Kontext und der jeweils involvierten bewaffneten Gruppierung bzw. militärischen Organisation variieren können, ist der Bedarf an auch strafrechtlichen Antworten auf diese Gräueltaten häufig groß. Zweifellos spielt der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) neben weiteren internationalen Straftribunalen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für konfliktbezogene sexualisierte Gewalt. Doch auch die nationale Strafjustiz hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Trotz dieser Entwicklungen bestehen auf beiden Ebenen – international wie national – nach wie vor Probleme bei der strafrechtlichen Aufarbeitung. Darüber hinaus werden zunehmend Alternativen zu traditionellen strafrechtlichen Ansätzen entwickelt, die eine ganzheitlichere Antwort auf die Brutalität bewaffneter Konflikte ermöglichen sollen.

Sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten und internationale Strafjustiz

Über lange Zeit fand im Völkerstrafrecht die sexualisierte Gewalt in Konflikten kaum Beachtung. Sie galt vielmehr als Kollateralschaden bzw. unvermeidbare Begleiterscheinung bewaffneter Auseinandersetzungen. Die berechtigte Kritik an mangelnder strafrechtlicher Ahndung dieser Form schwerster Gewalthandlungen bündelte sich in dem Begriff

Abstract

In den letzten Jahrzehnten haben Aufmerksamkeit und Engagement für die strafrechtliche Verfolgung sexualisierter Gewalt handlungen in bewaffneten Konflikten weltweit zugenommen. Dementsprechend sind sowohl im Völkerstrafrecht als auch in der internationalen Politik deutliche Fortschritte in dem Bestreben zu erkennen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Die durch die Vereinten Nationen eingerichteten Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, der Internationale Strafgerichtshof sowie die beiden hybriden Strafgerichtshöfe in Kambodscha und Sierra Leone haben die Rechtspraxis im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten entscheidend vorangebracht. Trotz dieser positiven Entwicklung wirft das nach wie vor hohe Maß an Straflosigkeit in vielen Konfliktregionen jedoch Fragen nach möglichen Ursachen auf. Dieser Beitrag zeigt einige der Probleme bei der Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten auf, indem er den geltenden Rechtsrahmen und die Rechtsprechung internationaler, aber auch nationaler Strafgerichte untersucht. Wir sind der Ansicht, dass sich der normative Rahmen zwar deutlich verbessert hat, aber bei der praktischen Umsetzung nach wie vor Defizite bestehen – insbesondere im Bereich der strafrechtlichen Ermittlungen sowie bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Rechtsnormen. Abschließend zeigen wir einige Möglichkeiten auf, wie bestehende Lücken in der strafrechtlichen Aufarbeitung geschlossen werden könnten, und berücksichtigen insoweit auch das Potenzial neuerer, ganzheitlicher Ansätze in der Strafjustiz.

der *impunity* (Straflosigkeit)² als ein Schlagwort im internationalen Kampf gegen die systemimmanenten Probleme hinter der notorischen Untätigkeit der Strafrechtspflege. Die nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführten Strafprozesse von Nürnberg und Tokio übergangen das Phänomen sexualisierter Gewalt weitgehend. Erst in den 1990er Jahren leiteten der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, ICTY) und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda, ICTR) den schrittweisen Aufbau eines umfangreichen Korpus an internationaler Rechtsprechung ein, welche Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord einstufte.³ Beide Ad-hoc-Strafgerichtshöfe verfolgten sexualisierte Gewalt erstmalig als Völkerrechtsverbrechen und leisteten damit wichtige Pionierarbeit. Ihnen folgte der 2002 eingerichtete ständige IStGH, ausgestattet mit einer Zuständigkeit für ein breites Spektrum von Sexualstraftaten im Zusammenhang mit Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – für Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexualisierter Gewalt von vergleichbarer Schwere.⁴

Der IStGH setzt insbesondere mit der geschlechtsneutralen Wertung sexualisierter Straftaten einen wichtigen Akzent, wodurch die Taten unabhängig vom Geschlecht sowohl der Opfer als auch der Täter geahndet werden. Mit dem IStGH-Statut wurden zum ersten Mal in der Geschichte des Völkerstrafrechts Verhaltensweisen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt in einem umfassenden Kodex unter Strafe gestellt. Durch die vom ICTY und ICTR geschaffenen Präzedenzfälle, aber auch durch die Rechtspraxis des später eingerichteten Sondergerichtshofs für Sierra Leone (Special Court for Sierra Leone, SCSL) und die Außerordentlichen Kammern vor den Gerichten Kambodschas (Extraordinary Chambers in the Courts of

Cambodia, ECCC) kann der IStGH auf einen reichen Fundus an Rechtsprechung und Erfahrung im Umgang mit sexualisierter Gewalt zurückgreifen. Der SCSL und die ECCC haben insbesondere in der strafrechtlichen Verfolgung sexueller Sklaverei und Zwangsheirat wichtige Vorarbeit geleistet. Beide Gewaltformen zeigen den oft geschlechtsspezifischen Charakter sexualisierter Gewalt.⁵ Dieser mit der Zeit gewachsene Korpus an internationaler Rechtsprechung verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt auf unterschiedliche Weise in bewaffneten Konflikten auftritt und verschiedene Muster und Ursachen aufweist. Zum Teil handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um Einzeltaten, sie kommt aber auch im Rahmen groß angelegter Kampagnen der Konfliktparteien vor und wird teils sogar als Kriegswaffe eingesetzt.

Die Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt im Völkerstrafrecht geht mit einer zunehmenden Aufmerksamkeit der internationalen Politik einher. Die Agenda für Frauen,

Die Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt im Völkerstrafrecht geht mit einer zunehmenden Aufmerksamkeit der internationalen Politik einher

Frieden und Sicherheit des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, entstanden aus der im Oktober 2000 verabschiedeten wegweisenden Resolution 1325, hebt wiederholt hervor, dass sexualisierte Gewalt in Kriegzeiten eine Bedrohung für den Frieden und die internationale Sicherheit darstellt. Die Agenda erkennt darüber hinaus den oft strategischen Einsatz von sexualisierter Gewalt an und räumt mit dem Mythos auf, nur Frauen seien von ihr betroffen.⁶ Im Rahmen der Agenda setzte der Sicherheitsrat 2009 ein Expertenteam für Rechtsstaatlichkeit und sexualisierte Gewalt in Konflikten („Team of Experts on the Rule of Law and Sexual Violence in Conflict“) ein, um die Durchsetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu fördern und Straflosigkeitlücken zu schließen. Doch obwohl sexualisierte Gewalt in Konflikten mit

dieser bemerkenswerten Entwicklung innerhalb weniger Jahrzehnte in den Mittelpunkt der internationalen Aufmerksamkeit gerückt ist, bleiben nach wie vor gravierende Defizite bei der Strafverfolgung.

Der Internationale Straferichtshof

Betrachtet man die ersten Tätigkeitsjahre des IStGH, so wird deutlich, dass der Gerichtshof sexualisierten Gewalttaten nicht jenes Maß an Aufmerksamkeit widmete, das angesichts der oben erwähnten Entwicklungen zu erwarten gewesen wäre.⁷ Zurückführen lässt sich dies insbesondere auf eine mangelnde Prioritätensetzung bei der Strafverfolgung sowie fehlende geeignete Strategien der Anklagebehörde des IStGH, des Office of the Prosecutor (OTP). Im Fall Lubanga beispielsweise wurde das OTP unter der Leitung des ersten Chefanklägers Moreno Ocampo dafür kritisiert, sexualisierte Gewalt aus der Anklage gegen den ehemaligen Milizenführer ausgeklammert zu haben. Dabei lagen hinrei-

da) sowie Zwangsheirat und erzwungene Schwangerschaft (etwa im Fall Ongwen). Die anfänglich eher dürftige Bilanz des IStGH in diesem Bereich der Strafrechtspflege hat sich damit verbessert, und der Einsatz der damaligen Chefanklägerin Bensouda für die Rechtsdurchsetzung von Fällen sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt kann durchaus als erfolgreich bezeichnet werden.

Der dargestellte Kurswechsel in der Verfolgungspraxis des OTP hat zwar eindeutig dazu beigetragen, dem materiellen Recht in größerem Umfang zur Geltung zu verhelfen, doch die nach wie vor bestehenden Lücken bei der Sicherstellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit offenbaren weiter bestehende Probleme bei der Bekämpfung der weitverbreiteten Straflosigkeit. Die Schwierigkeiten beginnen teilweise bereits mit den strafrechtlichen Ermittlungen: Regelmäßig gelangen Ermittlerinnen und Ermittler erst mit zeitlichem Verzug zum Tatort, sodass sexualisierte Gewalttaten oft nicht auf den ersten Blick zu erkennen sind – etwa im Gegensatz zu Massengräbern oder geplünderten Dörfern. Die Beweissicherung wird dadurch erschwert. Doch das zunehmende Bewusstsein für die unterschiedlichen Formen sexualisierter Gewalt und ihre inhärente Logik sowie die rasche Entwicklung passgenauer Ermittlungsmethoden entkräften den hartnäckigen und weitverbreiteten Mythos, diese Verbrechen seien „zu schwer“ zu beweisen.⁹ Die meisten Probleme im Rahmen der Beweiserhebung sind mit verfügbaren Maßnahmen lösbar, zum Beispiel durch ausreichende Sensibilität für geschlechtsspezifische und andere (auch intersektionale) Formen der Diskriminierung, sowie durch die Abkehr von Praktiken, die die Opfer nachweislich davon abhalten, entsprechende Taten anzuzeigen – etwa der mangelnde Schutz der Betroffenen, reviktimisierende Befragungstechniken oder gar Schuldzuweisungen.

Jenseits der Ermittlungsebene betreffen die fortbestehenden Lücken strafrechtlicher Verantwortlichkeit aber auch offene Fragen zu Art und Umfang von Sexualdelikten und ihrer rechtlichen Bewertung. So fehlt es beispielsweise an einer allgemein etablierten

Die meisten Probleme im Rahmen der Beweiserhebung sind mit verfügbaren Maßnahmen lösbar

chende Beweise für die sexuelle Versklavung und Vergewaltigung von Kindersoldaten vor. Obwohl der Rechtsrahmen des IStGH diese Formen sexualisierter Gewalt ausdrücklich kriminalisiert, genoss ihre strafrechtliche Verfolgung offenbar keine Priorität. Seit dem Amtsantritt der Chefanklägerin Fatou Bensouda hat das OTP seinen Kurs indes korrigiert. Im Jahr 2014 veröffentlichte die Behörde ein Strategiepapier zu sexualisierten und geschlechtsbezogenen Straftaten, welches unter anderem das Ziel festschreibt, Täterinnen und Täter sexualisierter Gewalt gezielt zur Rechenschaft zu ziehen.⁸ Seither verfolgt das OTP diese Straftaten tatsächlich mit größerem Nachdruck – insbesondere Vergewaltigung (auch gegenüber Männern) und sexuelle Sklaverei (etwa im Fall Ntagan-

Definition dessen, was eine sexualisierte Tathandlung eigentlich ausmacht.¹⁰ Im Fall Kenyatta etwa bewertete die Anklagebehörde des IStGH Zwangsbeschneidung und Penisamputation als eine Form sexualisierter Gewalt. Im Gegensatz dazu stuften die Richter diese Tathandlungen jedoch nicht als sexualisierte Gewaltform ein, sondern subsumierten sie unter den allgemeinen, nicht auf Sexualdelikte beschränkten Auffangtatbestand der „anderen unmenschlichen Handlung“.¹¹ Die unterschiedlichen Auffassungen darüber, was für sexualisierte Gewalt konstitutiv ist, mögen auf den ersten Blick als unbedeutendes Detail erscheinen, sie haben aber erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung des durch die Tat verursachten Schadens. Dies gilt nicht nur für die gerichtliche Feststellung der Wahrheit, sondern kann auch die Weichen dafür stellen, wie etwaige damit zusammenhängende Entschädigungen bemessen werden.

Ein weiteres damit verknüpft Problem konzeptioneller Natur ist die noch immer wenig erforschte Wechselbeziehung zwischen sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt. Beiden Gewaltformen ist gemein, dass sie allzu oft von der internationalen Strafjustiz übersehen oder übergangen wurden. Allerdings wäre Voraussetzung für eine angemessene Verurteilung solcher Verbrechen die tiefenscharfe Abgrenzung „sexualisierter Gewalt“ von (nicht sexualisierter) „geschlechtsbezogener Gewalt“. Im Allgemeinen bezeichnet der Begriff der sexualisierten Gewalt Straftaten, die eine sexuelle Handlung beinhalten (zum Beispiel Vergewaltigung oder sexuelle Sklaverei). Fälle geschlechtsbezogener Gewalt liegen hingegen vor, wenn Straftaten gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts verübt werden (zum Beispiel Verfolgung aus Gründen des Geschlechts). In vielen Fällen überschneiden sich diese beiden Kategorien, etwa in solchen der erzwungenen Schwangerschaft. Die Strafbarkeit leitet sich jedoch aus jeweils unterschiedlichen Verhaltensweisen und dem durch die Tathandlungen jeweils verursachten Schaden ab. Das Fehlen klarer theoretischer Grundlagen führt derweil zu Problemen bei der Auslegung der

Rechtsvorschriften. Hier zeigt sich erneut: Ein progressiver normativer Rahmen allein führt noch nicht zu einer entsprechenden Rechtsdurchsetzung.

Schließlich stoßen die Bemühungen des IStGH, Straflosigkeit im Bereich der sexualisierten Gewalt zu beheben, dort an ihre Grenzen, wo der Gerichtshof schon keine Zuständigkeit hat. Dieser eher formale Aspekt

Ein Problem konzeptioneller Natur ist die noch immer wenig erforschte Wechselbeziehung zwischen sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt

ist freilich nicht auf sexualisierte Gewalt beschränkt. Er fördert aber ebenfalls die Straflosigkeit in diesem Bereich und erklärt, warum sich die Bestrebungen zur Verminderung von Strafverfolgungslücken in den letzten Jahren vom IStGH auf nationale Strafverfolgungsbehörden verlagert haben.

Die Bedeutung nationaler Strafverfolgung

Das Völkerstrafrecht wird häufig primär mit internationalen Strafgerichtshöfen in Verbindung gebracht. Doch in erster Linie ist es Aufgabe der nationalen Strafjustizsysteme, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden völkerrechtlichen Verbrechen zu verfolgen. In der Tat sind sie sogar ein wichtiger Bestandteil der internationalen Strafrechtspflege.¹² Gemäß dem Komplementaritätsprinzip greifen internationale Strafrechtsmechanismen nur dann, wenn die zuständige nationale Justiz etwaige völkerrechtliche Verbrechen nicht angemessen verfolgt. Die internationale Ebene kommt also überhaupt nur als „Lückenfüller“ ins Spiel.¹³ Das internationale Strafjustizsystem beruht auf dem Gedanken, dass internationale Verbrechen idealerweise dort verfolgt werden sollten, wo sie begangen wurden. Nationale Behörden und Gerichte sind oft am besten mit den örtlichen Gepflogenheiten vertraut und für die Betroffenen leichter zugänglich als die

oft weit entfernt sitzenden internationalen Strafgerichtshöfe, deren Kapazitäten zudem begrenzt sind.

Der Fall Kolumbien bietet ein anschauliches Beispiel für die Wechselwirkung zwischen nationaler und internationaler Strafjustiz. Nach jahrzehntelangen ergebnislosen Bemühungen, die Verbrechen des Bürgerkriegs (darunter auch Formen sexualisierter Gewalt) strafrechtlich zu verfolgen, leitete das OTP des IStGH im Jahr 2004 Vorermittlungen ein. Nach erneuten Bestrebungen Kolumbiens, strafrechtliche Verantwortlichkeit sicherzustellen – insbesondere durch das Friedensabkommen von 2016 und dessen Umsetzung, die unter anderem zur Einrichtung der Sondergerichtsbarkeit für den Frieden (*Jurisdicción Especial para la Paz*, JEP) führte¹⁴ – stellte der derzeitige Ankläger

Diese Rückkehr zur sog. „positiven Komplementarität“¹⁷ ist im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nur von sexualisierter, sondern auch von reproduktiver Gewalt enorm wichtig, da die JEP als erster Strafgerichtshof der Geschichte Fälle von erzwungener Empfängnisverhütung und Zwangsabtreibung (denen weibliche Mitglieder der FARC-Guerilla ausgesetzt waren) als internationale Verbrechen verfolgen könnte. Einen ersten Präzedenzfall im Bereich der geschlechtsbezogenen Gewalt hat die JEP bereits geschaffen, als sie die Verfolgung von LGBTIQ-Personen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einstufte.¹⁸ Dieses Beispiel zeigt, dass nationale Strafgerichte eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts spielen können.¹⁹

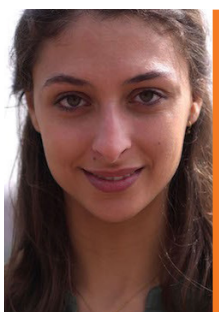
In manchen Fällen ist jedoch weder der Staat, in dem schwere Verbrechen begangen wurden, in der Lage (oder willens), die strafrechtliche Verfolgung tatsächlich zu übernehmen, noch besteht die Möglichkeit des Rückgriffs auf einen internationalen Strafrechtsmechanismus – so etwa in Syrien. In einer solchen Situation sind es die Gerichte von Drittstaaten, die hilfsweise zum Einsatz kommen können. Mit dem Ziel, die strafrechtliche Verfolgung der völkerrechtlichen Kernverbrechen sicherzustellen, können auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips als gewissermaßen letztes Mittel diese Verbrechen auch dann vor nationalen Gerichten verfolgt werden, wenn keine Verbindung zum Anklagestaat besteht.²⁰ In den letzten Jahren ist ein klarer Trend erkennbar, wonach vermehrt Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip zum Zweck einer robusteren (dezentralen) Durchsetzung des Völkerstrafrechts durchgeführt werden. Deutschland kommt hierbei eine Vorreiterrolle zu.²¹

Mit der Verabschiedung des IStGH-Statuts haben viele Mitgliedstaaten das Weltrechtsprinzip (das der IStGH selbst aber nicht vorsieht) in ihre nationalen Gesetze aufgenommen. Auch Deutschland ist dem gefolgt und führt auf dieser (in § 1 Völkerstrafgesetzbuch kodifizierten) Grundlage zahlreiche Strafverfahren vor seinen nationalen Gerichten an – insbesondere für Völkerstraftaten, die

Nationale Strafgerichte können bei der Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts eine wichtige Rolle spielen

Karim Khan die Vorermittlungen im Oktober 2021 (vorläufig) ein.¹⁵ Im Gegenzug überzeugte er die kolumbianische Regierung, ein Kooperationsabkommen mit dem OTP zu unterzeichnen. Darin enthalten sind eine Reihe von Garantien, welche die Durchsetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf innerstaatlicher Ebene, insbesondere durch die JEP, sicherstellen sollen. Trotz dieses Abkommens verbleibt die Zuständigkeit für die Strafverfolgung (jedenfalls für den Moment) bei den kolumbianischen Behörden.¹⁶

Die Autorin



Susann Aboueldahab ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen und an der Forschungsstelle für lateinamerikanisches Straf- und Strafprozessrecht (CEDPAL).

in Syrien und im Irak begangen wurden. Am Beispiel dieser Verfahren lassen sich die Herausforderungen bei der strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter Kriegsgewalt vor nationalen (drittstaatlichen) Gerichten wie unter einem Brennglas untersuchen: Die deutschen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Generalbundesanwaltschaft (GBA) und die jeweils zuständigen Gerichte, haben bemerkenswerte gemeinsame sowie grenzüberschreitende Anstrengungen unternommen, um komplexe völkerstrafrechtliche Verfahren durchzuführen. Trotz dieser auch international viel beachteten Bemühungen wurde sexualisierte Gewalt nur unzureichend behandelt – insbesondere in der Anklagestrategie der GBA. So wurden etwa im Al-Khatib-Verfahren, in dem es um Staatsfolter in Syrien ging, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zunächst nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Oberlandesgericht Koblenz angeklagt. Stattdessen betrachtete die GBA diese Taten als losgelöst und isoliert von dem systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung – entgegen den bereits vorliegenden Ergebnissen internationaler Ermittlungen. Erst auf Antrag der Nebenklage wurde die Anklage ergänzt und so eine Aufarbeitung sexualisierter Gewalt als Völkerrechtsverbrechen ermöglicht.²²

Mag dieses Beispiel wie ein technisches Detail erscheinen, trifft es tatsächlich den Kern der jahrzehntelangen Nichtbeachtung sexualisierter Gewalt im Völkerstrafrecht. Ein Blick zurück auf die frühen Verfahren der internationalen Gerichtshöfe (wie oben für den IStGH beschrieben) zeigt, dass gerade die fehlerhafte rechtliche Bewertung sexualisierter Gewalt bei Anklageerhebung dazu führte, dass diese Verbrechen ungeahndet blieben. Tatsächlich wurden im Al-Khatib-Verfahren allein sexuelle Nötigung und Vergewaltigung als Straftatbestände nach dem (nationalen) Strafgesetzbuch zur Anklage gebracht, alle anderen Anklagepunkte beruhten auf dem Völkerstrafgesetzbuch.²³ Ein Blick in die Geschichte des Völkerstrafrechts legt nahe, dass diese Weichenstellung zulasten der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt kein Zufall ist. Mehr noch, es ist bittere Ironie, dass sich

im Al-Khatib-Verfahren die historischen, inzwischen für überwunden geglaubten Fehler auf nationaler Ebene wiederholen – sowohl in Bezug auf die selektive Strafverfolgung als auch hinsichtlich der im Vergleich zum bestehenden Rechtsrahmen rückständigen Rechtsanwendung. Das Beispiel lehrt uns, dass selbst ein bewährtes Strafrechtssystem, das auf einen (jedenfalls insofern) soliden

Selbst ein bewährtes Strafrechtssystem, das auf einen soliden Rechtsrahmen zurückgreifen kann, bietet keine Garantie für eine angemessene Strafverfolgung

Rechtsrahmen zurückgreifen kann, keine Garantie für eine angemessene Strafverfolgung bietet.²⁴ Auch dies ist kein neues Phänomen, sondern fügt sich in das beklagenswerte Muster ein, dem das weiter vorherrschende Verständnis und die Behandlung sexualisierter Gewalt im Völkerstrafrecht bis heute folgen. Das Al-Khatib-Verfahren und auch weitere völkerstrafrechtliche Prozesse zeigen, dass deutsche Gerichte von diesem systemischen Missstand offenbar nicht ausgenommen sind. Während sexualisierte Gewalt im Al-Khatib-Verfahren fälschlicherweise als isolierte nationale Straftat und nicht als Völkerrechtsverbrechen angeklagt wurde, blieb diese Gewaltform in anderen Fällen gänzlich unbeachtet.²⁵ Letzteres zeigt exemplarisch der Haftbefehl, den der Bundesgerichtshof gegen Jamil A.-H., den ehemaligen Leiter des Geheimdienstes der syrischen Luftwaffe, erlassen hat und der – entgegen internationalen Erkenntnissen – nicht den Vorwurf sexualisierter Gewalt enthielt.²⁶

Der Autor



Kai Ambos ist Inhaber des Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Georg-August-Universität Göttingen. Er ist außerdem Richter am Kosovo-Sondertribunal in Den Haag und Direktor des CEDPAL.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist festzustellen, dass die vor deutschen Gerichten nach dem Weltrechtsprinzip verhandelten Verfahren ein beklagenswertes Defizit im Umgang mit sexualisierten Gewalttaten aufweisen. Es bleibt zwar abzuwarten, ob dieser Ansatz bei den Ermittlungen und im Strafverfahren selbst überdacht wird. Bemerkenswert ist in jedem Fall, dass die GBA ihren Mangel an Erfahrung bei der Untersuchung sexualisierter Straftaten eingeräumt hat.²⁷ Das Beispiel Deutschland zeigt, wie eine unzureichende Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nicht unbedingt auf fehlende

genheit oft übersehen und die Handlungsfähigkeit der Betroffenen negiert. Zudem liegt sexualisierter Gewalt oft eine strukturelle Diskriminierung zugrunde (auch jenseits bewaffneter Konflikte). Vor diesem Hintergrund rücken ganzheitlichere Antworten im Umgang mit sexualisierter Gewalt stärker in das Bewusstsein. Im Gegensatz zu den begrenzten Mechanismen traditioneller (retributiver) Strafjustiz sollen restaurative Ansätze neue Wege aufzeigen, um dem durch die Taten verursachten Schaden besser Rechnung zu tragen, (angemessenere) Entschädigungen zu ermöglichen und insgesamt einen opferzentrierten Ansatz zu etablieren, indem beispielsweise Wiedergutmachung der Vorrang vor Bestrafung eingeräumt wird.²⁹ Trotz dieser Diskussion um eine Ausweitung der internationalen Strafjustiz jenseits von Vergeltung und Sühne gelten traditionelle strafrechtliche Maßnahmen weiterhin als wichtige Instrumente zur Bekämpfung von Straflosigkeit.

Auch hier dient die kolumbianische Sondergerichtsbarkeit JEP als Anschauungsbeispiel dafür, wie die oben skizzierten, scheinbar widersprüchlichen Forderungen in der Praxis miteinander in Einklang gebracht werden können. Die JEP setzt auf einen bislang einzigartigen Ansatz bei der Verfolgung internationaler Straftaten, der das traditionelle retributive Verständnis von Strafjustiz zwar mitdenkt, jedoch darüber hinausgeht und restaurativen Ansätzen generell Vorrang einräumt. Dieser mehrschichtige bzw. duale Ansatz der JEP zeigt sich an einer Reihe von Merkmalen, etwa der Einführung eines alternativen (im Gegensatz zum sonst üblichen kontradiktorischen) Verfahrens der Wahrheitsfindung. In diesem sogenannten dialogischen Prozess werden Betroffene und Täter zu einem moderierten Gespräch aufgefordert. Ziel ist es, zu verstehen, warum eine Gewalttat begangen wurde. Der Täter soll ermutigt werden, die Wahrheit zu sagen und bei den Geschädigten um Vergebung zu bitten. In dem so entstehenden Raum sollen beide Seiten zuhören und in einen respektvollen Austausch treten.³⁰ Ein weiteres Beispiel für den dualen Ansatz der JEP bilden alternative Sanktionen: Geständige Täter, die die Wahr-

Jenseits der Diskussion um die verbleibenden Mängel gerät zunehmend die ausschließliche Konzentration des internationalen Strafrechtssystems auf vergeltende Ansätze bei der Strafverfolgung in die Kritik

Ressourcen oder mangelnde Entschlossenheit der Strafverfolgungsbehörden zurückzuführen ist. Schon der Mangel an professionellen Kenntnissen und maßgeschneiderten Verfahrensweisen kann die effektive Strafverfolgung sexualisierter Gewalt vereiteln. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der nationalen Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, dass der nationale Rechtsrahmen tatsächlich mit den internationalen Vorschriften übereinstimmt – was häufig nicht der Fall ist.²⁸

Jenseits der Vergeltungsjustiz

Trotz der dargelegten, weiterhin bestehenden Schwierigkeiten bei der Durchsetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für konfliktbezogene sexualisierte Gewalt ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine insgesamt positive Entwicklung zu beobachten. Jenseits der Diskussion um die verbleibenden Mängel gerät jedoch zunehmend die ausschließliche Konzentration des internationalen Strafrechtssystems auf vergeltende, retributive Ansätze bei der Strafverfolgung in die Kritik. Die Strafjustiz hat sexualisierte Gewalttaten in der Vergan-

heit sagen und an Wiedergutmachungs- und Präventionsmaßnahmen teilnehmen, erhalten mildere Strafen, die in der Regel außerhalb des regulären Strafvollzugs vollstreckt werden.³¹

In Fällen von sexualisierter Gewalt zielen diese Maßnahmen darauf ab, geschlechtsbezogene Vorurteile und Stereotypen zu beseitigen und die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken. Zwar können hier weiterhin Freiheitsstrafen (also Sanktionen mit retributivem Charakter) verhängt werden. Diese kommen jedoch erst als letztes Mittel zum Einsatz, wenn das vorrangige Ziel der restaurativen Gerechtigkeit nicht oder nur unzureichend erreicht wurde. Auf diese Weise gewährleistet die JEP die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Haupttäter schwerster Verbrechen, setzt sie aber gleichzeitig in den größeren Kontext des Transitional-Justice-Prozesses, welcher primär der Wahrheitsfindung dient und einen dauerhaften Frieden sicherstellen soll.³² Vereinfacht ausgedrückt, bewegt sich der gemischt retributiv-restaurative Ansatz der JEP auf einem schmalen Grat zwischen der strafrechtlichen Verfolgung schwerer Straftaten und den umfassenderen Zielen der Transitional Justice. Das Beispiel zeigt: Es ist möglich, ein Modell zu schaffen, das jenseits der traditionellen, häufig verkürzten Formen der Vergeltungsjustiz auf strafrechtliche Verantwortlichkeit völkerrechtlicher Verbrechen setzt und hierbei restaurativen Ansätzen Vorrang einräumt, ohne dadurch jedoch Straflosigkeit zu begünstigen.³³ Das macht diesen Mechanismus so einzigartig – auch in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung von sexualisierter Gewalt.

Abschließende Bemerkungen

Es ist zu begrüßen, dass die historische gänzliche Nichtbeachtung und Straflosigkeit konfliktbezogener sexualisierter Gewalt ein Ende gefunden hat. Internationale Strafgerichtshöfe verzeichnen erste Erfolge bei der Befassung mit dieser speziellen Form der Gewalt. Auch auf politischer Ebene wird mittlerweile weltweit anerkannt, dass ver-

bleibende Lücken bei der strafrechtlichen Verfolgung geschlossen werden müssen. Das moderne Völkerstrafrecht deckt ein breites Spektrum an Straftatbeständen im Bereich der sexualisierten Gewalt ab, und die einschlägige Rechtsprechung wächst und verfeinert sich stetig. Befasst mit sexualisierter Gewalt im Kontext bewaffneter Konflikte sind neben internationalen Strafgerichtshöfen zunehmend auch nationale Gerichte, wobei diese sich insoweit häufig auf das Weltrechtsprinzip stützen. Dennoch bereitet ein angemessener strafrechtlicher Umgang mit sexualisierter Kriegsgewalt weiterhin Probleme.

Die größten Herausforderungen liegen in unzulänglichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsansätzen sowie in der komplexen

Auch auf politischer Ebene wird mittlerweile weltweit anerkannt, dass verbleibende Lücken bei der strafrechtlichen Verfolgung konfliktbezogener sexualisierter Gewalt geschlossen werden müssen

juristisch-dogmatischen Struktur der Straftatbestände. Sowohl die nationale als auch die internationale Praxis haben gezeigt, dass selbst der fortschrittlichste Rechtsrahmen die strafrechtliche Verfolgung sexualisierter Gewalt nicht gewährleisten kann, wenn er nicht in die Praxis umgesetzt wird. Es bleibt zu hoffen, dass diese Unzulänglichkeiten erkannt, angegangen und letztlich auch behoben werden. Die Bedeutung nationaler Gerichte bei der Ahndung sexualisierter Gewalt wird in Zukunft weiter zunehmen. Doch auch strafrechtliche Ansätze, die über traditionelle strafrechtliche Vergeltung hinausgehen und einen größeren Fokus auf eine ganzheitlichere, restaurative Gerechtigkeit legen, finden zunehmend Beachtung. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese in Zukunft die traditionellen Modelle der Strafjustiz ergänzen oder gar ersetzen werden – insbesondere im Zusammenhang mit Transitional-Justice-Prozessen.

- 1 Zu sexualisierter Gewalt als strukturellem Problem der russischen Streitkräfte siehe jüngst O'Brien, Melanie und Quenivet, Noelle (2022): Sexual and Gender-Based Violence against Women in the Russia-Ukraine Conflict. In: EJIL: Talk! https://www.ejiltalk.org/sexual-and-gender-based-violence-against-women-in-the-russia-ukraine-conflict/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=ejil-talk-newsletter-post-title_2 (Stand: 10.6.2022).
- 2 Vgl. zum Begriff bereits Ambos, Kai (1997): Straflosigkeit von Menschenrechtverletzungen. Zur „impunidad“ in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht. Freiburg im Breisgau: Ed. Iuscrim, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, S. 7 ff.
- 3 Schulz, Philipp und Kreft, Kathrin (2022): Accountability for Conflict-Related Sexual Violence. In: Oxford Research Encyclopedia of International Studies.
- 4 Art. 7(1)(g), Art. 8 (2)(b)(xxii) und (e)(VI) IStGH-Statut.
- 5 Schulz, Philipp und Kreft, Kathrin (2022), a.a.O. 3, S. 8.
- 6 UN SC Res. S/RES/1325, 31. Oktober 2000; Res. 1820, S/RES/1820, 19. Juni 2008; Res. 2106, S/RES/2106, 24. Juni 2013.
- 7 Altunjan, Tanja (2021): The International Criminal Court and Sexual Violence: Between Aspirations and Reality. In: German Law Journal (22), S. 879, 883–884.
- 8 ICC OTP (2014): Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes, verfügbar unter <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/iccdocs/otp/OTP-Policy-Paper-on-Sexual-and-Gender-Based-Crimes--June-2014.pdf> (Stand: 9.5.2022).
- 9 Siehe z. B. Koenig, Alexa und Egan, Ulic (2021): Power and Privilege: Investigating Sexual Violence with Digital Open Source Information. In: Journal of International Criminal Justice (19:1), S. 64–76; Aboueldahab, Susann/ Freixo, Inés (2021): App-Generated Evidence: A Promising Tool for International Criminal Justice? In: International Criminal Law Review (21), S. 509, 516, 519.
- 10 Altunjan, Tanja (2021), a.a.O. 7, S. 891.
- 11 ICC, Prosecutor v. Kenyatta et al., ICC-01/09-02/11, Decision on the Confirmation of Charges (23 January 2012), paras. 265, 266.
- 12 Zu diesem System mit weiteren Literaturhinweisen s. Ambos, Kai (2021): Treatise on International Criminal Law. Volume I: Foundations and General Part. 2. Aufl. Oxford, S. 99 ff.
- 13 Siehe ausführlich zum Grundsatz der Komplementarität und seinen Folgen Ambos, Kai (2016): Treatise on International Criminal Law. Volume III: International Criminal Procedure. Oxford, S. 266 ff.
- 14 Ambos, Kai und Peters, Stefan (Hg.) (2022): Transitional Justice in Colombia: The Special Jurisdiction for Peace. Nomos: Baden-Baden. https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748923534.pdf/download_full_pdf=1 (Stand: 10.6.2022).
- 15 Hierzu insbesondere: Morales, Andrés (2022): The rocky road to peace II: additional challenges at the Special Jurisdiction for Peace in Colombia. In: EJIL:Talk! <https://www.ejiltalk.org/the-rocky-road-to-peace-ii-additional-challenges-at-the-special-jurisdiction-for-peace-in-colombia/> (Stand: 13.5.2022).
- 16 ICC OTP (2021): Cooperation Agreement between the Office of the Prosecutor of the International Criminal Court and the Government of Colombia. <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/itemsDocuments/20211028-OTP-COL-Cooperation-Agreement-ENG.pdf> (Stand: 9.5.2022).
- 17 Ambos, Kai (2021): The return of “positive complementarity”. In: EJIL:Talk! <https://www.ejiltalk.org/the-return-of-positive-complementarity/> (Stand: 13.5.2022).
- 18 Aboueldahab, Susann (2021): Gender-based persecution as a crime against humanity: A milestone for LGBTI rights before the Colombian Special Jurisdiction for Peace. In: EJIL:Talk! <https://www.ejiltalk.org/gender-based-persecution-as-a-crime-against-humanity-a-milestone-for-lgbti-rights-before-the-colombian-special-jurisdiction-for-peace/> (Stand: 9.5.2022).
- 19 Weitere Beispiele finden sich unter anderem in Uganda, der Demokratischen Republik Kongo, Bosnien-Herzegowina, Guatemala, El Salvador und Peru.
- 20 Zur Begründung des Weltrechtsprinzips siehe Ambos, Kai (2016), a.a.O. 13, S. 224 ff.
- 21 Aboueldahab, Susann und Langmack, Fin-Jasper (Veröffentlichung Sommer 2022): Universal Jurisdiction Cases in Germany: A closer Look at the Poster Child of International Criminal Justice. In: Minnesota Journal of International Law (Bd. 31, Nr. 2), S. 1–21.
- 22 Aboueldahab, Susann und Langmack, Fin-Jasper (2022): Das Ende des Al-Khatib-Verfahrens. Ein historisches Urteil und ein Verfahren voller verpasster Chancen In: Völkerrechtsblog. <https://voelkerrechtsblog.org/das-ende-des-al-khatib-verfahrens/> (Stand: 9.5.2022).
- 23 Aboueldahab, Susann und Langmack, Fin-Jasper (2022), a.a.O. 21, S. 14.
- 24 Studzinsky, Silke und Kather, Alexandra Lily (2021): Will Universal Jurisdiction Advance Accountability for Sexualized and Gender-based Crimes? A View from Within on Progress and Challenges in Germany. In: German Law Journal (22), S. 911–912.
- 25 Aboueldahab, Susann und Langmack, Fin-Jasper (2022), a.a.O. 21, S. 14; Studzinsky, Silke und Kather, Alexandra Lily (2021), a.a.O. 24, S. 906.
- 26 Studzinsky, Silke und Kather, Alexandra Lily (2021), a.a.O. 24, S. 908–909; Aboueldahab, Susann (2020): Sexualisierte Kriegsgewalt vor deutschen Gerichten. In: Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/justiz/jgba-bundesanwaltschaft-syrien-haftbefehl-geheimdienst-sexualisierte-kriegsgewalt-voelkerstrafrecht/> (Stand 9.5.2022).
- 27 Aboueldahab, Susann und Langmack, Fin-Jasper (2022), a.a.O. 21, S. 15.
- 28 Altunjan, Tanja und Steinl, Leonie (2021): Zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung – Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf im Völkerstrafgesetzbuch. In: Rechtswissenschaft (3/21), S. 351–355.
- 29 Schulz, Philipp und Kreft, Kathrin (2022), a.a.O. 3, S. 13, 18.
- 30 Parra-Vera, Oscar (2022): The Special Jurisdiction for Peace and Restorative Justice: First Steps. In: Ambos, Kai und Peters, Stefan (Eds.) (2022), a.a.O. 14, S. 140.

-
- 31 Ambos, Kai und Aboueldahab, Susann (2022): The Special Jurisdiction for Peace and Impunity: Myths, Misperceptions and Realities. In: Ambos, Kai und Peters, Stefan (Eds.) (2022), a.a.O. 14, S. 43–45.
- 32 Ambos, Kai und Aboueldahab, Susann (2018): The Colombian Peace Process and the Special Jurisdiction for Peace. In: *Diritto Penale Contemporaneo. Rivista Trimestrale* 4/2018. Bologna, S. 255–263; Ebd. (2022), a.a.O. 31, S. 37 ff.
- 33 Ambos, Kai und Aboueldahab, Susann (2022), a.a.O. 31, S. 37 ff.

VERGESSENE „KINDER DES KRIEGES“ CHILDREN BORN OF WAR¹

Autorinnen: Susanne Lee/Heide Glaesmer

Nicht nur die jüngst erfolgte Invasion der Ukraine, sondern auch die an vielen weiteren Orten, etwa in Afghanistan, Jemen und Syrien begangenen Kriegsverbrechen zeigen mehr als deutlich, dass es in den Kriegen des 20. und 21. Jahrhunderts nicht mehr ausschließlich oder vorwiegend um Territorialgewinne geht. Vielmehr spielen sich diese Konflikte in einem Graubereich ab – außerhalb des Geltungsbereichs des Kriegsvölkerrechts.² In diesen bewaffneten Konflikten werden Gräueltaten an der Zivilbevölkerung verübt, etwa großflächige Angriffe auf zivile Ziele oder auch der strategische und taktische Einsatz von Terror. Unter anderem werden sexualisierte Gewaltverbrechen an Frauen und Männern verübt, deren Ausmaß an Brutalität, Rücksichtslosigkeit und Missachtung des international anerkannten Kriegsrechts historisch so gut wie beispiellos ist. Die Grenzen zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten verschwimmen zunehmend.³

Seit dem letzten Viertel des 20. Jahrhunderts greifen sowohl staatliche als auch irreguläre Truppen immer systematischer auf Vergewaltigungen als Mittel der Kriegsführung zurück.⁴ Nach den Massenvergewaltigungen in den Balkankriegen, dem Völkermord in Ruanda und zahlreichen Konflikten in Afrika und Asien⁵ ist inzwischen sehr deutlich geworden, dass die Grundsätze des Kriegsvölkerrechts in der heutigen Zeit nicht umfassend umgesetzt werden – weder in Bezug auf die begriffliche Fassung der aktuellen Kriegshandlungen noch auf die Schaffung eines Rechtsrahmens, der eine Grundlage für die erfolgreiche Strafverfolgung der Täter bietet. Die systematische und gezielte Anwendung von Vergewaltigungen wird mittlerweile nicht mehr als Begleiterscheinung eines Krieges, sondern als Kriegshandlung betrachtet. Diese Entwicklung hat auch zu einer rechtlichen Neubewertung der konfliktassoziierten sexualisierten Gewalt geführt. Vergewaltigung im Krieg ist seit dem Zusatzprotokoll II zu den Genfer Konventionen als „Beeinträchtigung der persönlichen Würde“ geächtet.⁶ Aber erst die Internationalen Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) revidierten das bis

Abstract

(Massen-)Vergewaltigungen und andere, oft systematisch verübte Grausamkeiten an der (weiblichen) Zivilbevölkerung erfahren mittlerweile große Aufmerksamkeit. Als Folge der brutalen Kriegsführung in der Gegenwart und jüngeren Vergangenheit und der wegweisenden Sicherheitsratsresolution 1325 ist es auch zu einer rechtlichen Neubewertung des Phänomens gekommen.

Das Schicksal von „Kindern des Krieges“ (Children Born of War, abgekürzt CBOW), die aus freiwilligen oder erzwungenen sexuellen Kontakten zwischen einheimischen Frauen und ausländischen Soldaten geboren wurden, blieb dagegen lange unbeachtet. So unterschiedlich die Umstände ihrer Zeugung und der Beziehung zwischen den Eltern sein können, so ähnlich sind die mehrfachen Benachteiligungen, die diese Kinder in ihrem familiären und gesellschaftlichen Umfeld oft erleben. Häufig wachsen sie bei alleinstehenden, marginalisierten Müttern unter prekären Bedingungen auf, werden als Abkömmlinge des Kriegsgegners oder Besetzers diskriminiert und/oder stigmatisiert und sind dadurch auch einem höheren Risiko für Misshandlungen ausgesetzt. Von besonderer Bedeutung für diese Kinder sind Identitätsfragen, ausgelöst durch die Abwesenheit der Väter, das bewusste Verschweigen ihrer Herkunft, den häufigeren Wechsel von Bezugspersonen oder mehr oder weniger offene Anfeindung und Ausgrenzung im engeren und weiteren Umfeld. Der Beitrag verdeutlicht die vielschichtigen, auch intergenerationellen Folgen beispielhaft an den deutschen CBOW des Zweiten Weltkriegs, die auch im Erwachsenenalter unter anderem signifikant häufiger von psychischen Belastungen berichten.

Um die Chancen für einen stabilen Frieden zu erhöhen, müssen die Bedürfnisse von CBOW bei der Hilfe für Überlebende sexualisierter Gewalt, aber auch in Transitional-Justice-Prozessen mitberücksichtigt werden. Geeignete Maßnahmen beinhalten eine bessere Aufklärung und präventive Schulungen in Streitkräften, aber auch gesicherte finanzielle und psychosoziale Unterstützung.

dato gültige Verständnis sexualisierter Gewalttaten im Krieg und gingen dazu über, in ihren Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Sexualdelikte beinhalten, Vergewaltigungen auch formell als Kriegsverbrechen zu verfolgen und zu ahnden. Auch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 stuft schwere sexualisierte Gewalthandlungen wie Vergewaltigung, sexualisierte Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft und Zwangssterilisation als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein.⁷

Drei Jahrzehnte sind seit den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien vergangen. In dieser Zeit hat die konfliktassoziierte sexualisierte Gewalt gegen Frauen (und in jüngster Zeit auch gegen Männer⁸) in den Medien, aber auch in der Wissenschaft und bei politischen Entscheidungsträgern zunehmende Aufmerksamkeit erfahren. Mit der bahnbrechenden Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ (englisch „Women, Peace and Security“, abgekürzt WPS) und den nachfolgenden neun Resolutionen zu verwandten Themenbereichen, die einen internationalen politischen Rahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Post-Konflikt-Situationen bilden, wurden unbestreitbar Fortschritte erzielt. In krassem Gegensatz dazu erfährt das Schicksal Zehntausender Kinder von fremden Soldaten und einheimischen Frauen – oft gezeugt infolge sexualisierter Gewalt, aber auch infolge teilweise einvernehmlicher, teilweise ausbeuterischer und missbräuchlicher gewaltfreier Beziehungen – kaum Aufmerksamkeit. Die Bemühungen um die Wiedereingliederung dieser sogenannten *Children Born of War* (CBOW) und ihre Einbeziehung in Prozesse der Transitional Justice sind bisher ebenfalls eher begrenzt.⁹ Erst seit der Verabschiedung der Resolution 2467 im Juni 2019 erkennt der UN-Sicherheitsrat CBOW als Rechtssubjekte an, die – im Vergleich zu Frauen und Mädchen, die durch Vergewaltigungen schwanger wurden – sowohl ähnliche als auch spezielle Beeinträchtigungen erleben. Lord Ahmad of Wimbledon, der Sonderbeauftragte des bri-

tischen Premierministers für die Prävention sexualisierter Gewalt in Konflikten, bezeichnete dies als „unsichtbare Krise“. Er unterstützt ausdrücklich die Empfehlungen des bisher einzigen ausführlichen Politik-Briefings zum Thema CBOW.¹⁰ Das Dossier fordert weltweite, geschlechtsspezifische Studien zu CBOW sowie zu Frauen, die durch Vergewaltigungen in Kriegen schwanger werden. Echter Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit, so das Briefing, könne nur erreicht werden, wenn alle Menschen, einschließlich gefährdeter Frauen und ihrer Kinder, ohne Stigmatisierung und Diskriminierung in den Prozess einbezogen würden.

Zu den CBOW gehören nach der heute in Forschung und Politik weithin akzeptierten Terminologie Kinder, die von ausländischen oder feindlichen Soldaten während eines bewaffneten Konflikts bzw. von Besatzungssoldaten nach einem Konflikt gezeugt wurden, Kinder von (oft sexuell versklavten) Kindersol-

Das Schicksal Zehntausender Kinder von fremden Soldaten und einheimischen Frauen – oft gezeugt infolge sexualisierter Gewalt, aber auch in gewaltfreien Beziehungen – erfährt kaum Aufmerksamkeit

datinnen sowie von Angehörigen von UN-Friedenstruppen gezeugte Kinder. Die große Breite an Konflikt- und Post-Konflikt-Szenarien, in denen die CBOW geboren werden, sowie die sich daraus ergebende Kategorisierung verweist implizit auf ein breites Spektrum an Beziehungen zwischen der Zivilbevölkerung und bewaffneten Truppen bzw. Angehörigen von UN-Friedenstruppen, in die diese Kinder hineingeboren werden bzw. aus denen sie hervorgehen. Hinsichtlich der Art, Intensität, Häufigkeit und Dauer der Kontakte zwischen der lokalen Bevölkerung und ausländischen oder feindlichen Soldaten lassen sich in den Beziehungen zwischen Militär und Zivilbevölkerung während und nach bewaffneten Konflikten große Unterschiede feststellen. Kinder entstehen infolge von Kriegsvergewaltigungen,

aus ausbeuterischen oder missbräuchlichen Beziehungen, aus Zwangsprostitution oder transaktionalem Sex (Geschlechtsverkehr im Austausch gegen Geld oder Güter; hierbei können die betroffenen Frauen nur in sehr eingeschränktem Maße ihre Zustimmung verweigern), aus Geschlechtsverkehr zur Überlebenssicherung oder aus kurz- oder langfristigen einvernehmlichen Kontakten, unter anderem auch aus Liebesbeziehungen.¹¹

Die Umstände der Zeugung mögen sehr unterschiedlich sein. Doch die Erfahrungen der CBOW weisen bemerkenswerte Übereinstimmungen auf, oft unabhängig von der elterlichen Beziehung. Die Kinder sind auf

Die Erfahrungen von „Children Born of War“ weisen bemerkenswerte Übereinstimmungen auf, oft unabhängig von der elterlichen Beziehung

einzigartige Weise mit dem Konflikt und dem (ehemaligen) Feind oder Besatzer verbunden. Dadurch sind sie einer Reihe von Widrigkeiten ausgesetzt. Ihre Herkunft als Kinder von Soldaten (feindlicher Armeen, Rebellen oder Besatzer) hebt sie von den lokalen Bevölkerungen ab. Häufig leiden ihre Mütter – durch die Verbindung mit dem Feind und durch vorurteilsbehaftete Stereotype – unter dem doppelten Stigma als Opfer und Überlebende sexualisierter Gewalt und als Alleinerziehende. Sie müssen ihre Kinder außerhalb der starren Familiennormen oft patriarchalischer Gesellschaften aufziehen, und sowohl Mütter als auch Kinder sind häufig von andauernder extremer Armut, gesundheitlichen Problemen sowie von Ausgrenzung betroffen, sowohl hinsichtlich ihrer Bildungschancen als auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Durch diese doppelte Benachteiligung erleben CBOW oft, dass ihre Rechte und Bedürfnisse im Vergleich zu denen anderer kriegsbezogener Personengruppen überproportional stark infrage gestellt werden. Dennoch wurden die äußerst wichtigen Menschenrechtsfragen, die sich an dieses Thema knüpfen, bis vor Kurzem überhaupt nicht thematisiert.

Ein kürzlich erschienener Bericht spricht insbesondere im Hinblick auf die Kinder, die infolge konfliktassoziierter sexualisierter Gewalt geboren werden, von einem „erheblichen Defizit an politischen Maßnahmen und Schutz“. Seit in den frühen 2000er-Jahren¹² im Bereich Internationale Beziehungen erstmals dazu geforscht wurde, haben Arbeiten mit unterschiedlichen disziplinären und geopolitischen Schwerpunkten eine beachtliche empirische Basis aufgebaut und ein breites Spektrum von Benachteiligungen, Risiken und Schädigungen aufgezeigt. Dazu gehören, um nur einige zu nennen, Kindstötungen, Aussetzung bei der Geburt, Kindheits-traumata (etwa körperliche und emotionale Misshandlung/Vernachlässigung), entwürdigende Bezeichnungen innerhalb der lokalen Gemeinschaften, Stigmatisierung und Diskriminierung, Armut und Ernährungsunsicherheit, eingeschränkter Zugang zu Bildung sowie Obdachlosigkeit. In Kombination führen sie zu einem deutlich erhöhten Risiko für eine schlechte physische und psychische Gesundheit sowie – mit Blick auf Fragilität von Post-Konflikt-Gemeinschaften und -Staaten – die Anfälligkeit der CBOW für Radikalisierung bzw. (erneute) Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen.¹³

Psychologische, soziale und wirtschaftliche Belastungen für CBOW¹⁴

Trotz der unterschiedlichen geopolitischen und historischen Kontexte sind den CBOW bestimmte Erfahrungen gemein. Ihre Kindheit und Jugend ist häufig durch besondere individuelle, soziale und gesellschaftliche Bedingungen geprägt. Diese wurden mithilfe eines psychologischen Modells beschrieben, welches drei korrelierende, für die psychische Gesundheit der CBOW besonders wichtige Faktoren herausstellt: (1) Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen, (2) Kindesmisshandlung und (3) Identitätsentwicklung.¹⁵

Fragen rund um die eigene Identität gehören zu den grundlegendsten Herausforderungen für CBOW. In vielen Fällen verheimlichen die Mütter und Familienangehörigen der

CBOW die Identität der Väter. Die Gründe sind vielfältig: Außereheliche intime Beziehungen gelten in vielen Gesellschaften als Tabu, oft sind Schamgefühle vorhanden. Zudem besteht der Wunsch, das Kind und die Familie vor möglicher Stigmatisierung und/oder Diskriminierung zu schützen. Obwohl die meisten CBOW während ihrer Kindheit oder Jugend direkt von ihren Müttern oder nahen Verwandten erfahren, wer ihre Väter sind, kommen andere erst durch Zufall darauf oder weil sie von ihrem weiteren sozialen Umfeld absichtlich darüber informiert werden. Wieder andere werden sich ihrer Herkunft erst bewusst, wenn sie in ihrer Gemeinschaft zur Zielscheibe von Beschimpfungen werden.

Viele CBOW, die erst im Erwachsenenalter von ihrer Herkunft erfahren, berichten von einem diffusen Unbehagen oder davon, unter dem Tabu ihrer Abstammung gelitten zu haben. Durch die ungeklärten Fragen nach der eigenen Identität ist das Zugehörigkeitsgefühl bei vielen CBOW gestört. Fast alle CBOW wachsen ohne Wissen oder Erzählungen über ihre Väter auf. Diese sind in ihrem Leben nicht nur physisch abwesend, sondern werden auch aktiv von jeder Form des Erinnerns an die Vergangenheit ausgeschlossen.

Inzwischen gilt als anerkannt, dass eine mehr oder weniger offene Diskriminierung/Stigmatisierung den Lebensweg der CBOW in fast allen Post-Konflikt-Gesellschaften entscheidend prägt. Die meisten Betroffenen sind sogar mehrfach belastet, unter anderem als „Nachkommen des Feindes oder Fremder“, durch ihren gemischtethnischen Hintergrund und als „uneheliche Kinder“. Entwürdigende Bezeichnungen wie *bui doi* (Staub des Lebens), Amibankert (amerikanischer Bastard), Russenbalg oder *enfant indésiré* (ungewolltes Kind) verdeutlichen die negativen gesellschaftlichen Einstellungen, mit denen CBOW konfrontiert sind. Die meisten erleben in der Schule, Nachbarschaft und Familie offene Feindseligkeit, Gewalt und soziale Ausgrenzung. In vielen Fällen ist das Aufwachsen der CBOW von den familiären und gesellschaftlichen Konflikten geprägt, die sich aus ihrer Integration bzw. der Erfahrung von Ablehnung ergeben. Tabus, Geldsorgen und die Zurück-

weisung durch Familie und Gesellschaft spielen oft eine Rolle. Dass CBOW einem erhöhten Risiko der Kindesmisshandlung ausgesetzt sind, erscheint angesichts der negativen Einstellungen, die Familien und Gemeinschaften gegenüber diesen Kindern und ihren Müttern hegen, sowie aufgrund der schwierigen Bedingungen für Mütter und Kinder kaum überraschend.

Die beschriebenen individuellen Erfahrungen hängen von den wichtigsten Bezugspersonen, Familien und dem gesellschaftlichen Umfeld der CBOW ab. Aufgrund der besonderen Bedingungen ihrer Zeugung wachsen viele dieser Kinder bei ihren alleinerziehenden Müttern auf, häufig in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Andere wiederum werden zur Adoption freigegeben, wachsen in Kinderheimen oder bei ihren Großeltern

Dass diese Kinder einem erhöhten Risiko der Misshandlung ausgesetzt sind, erscheint angesichts der negativen Einstellungen, die Familien und Gemeinschaften ihnen und ihren Müttern gegenüber hegen, kaum überraschend

bzw. nahen Verwandten auf und müssen sich immer wieder an neue primäre Bezugspersonen gewöhnen. Die Stigmatisierung und Diskriminierung, die diese CBOW erleben, stehen stellvertretend für die allgemein negative, sogar feindselige Haltung ihrer näheren und weiteren Umgebung. Gehen die Mütter eine neue Partnerschaft ein, erhöht die neue Familienkonstellation in einigen Fällen das Risiko erneuter Diskriminierung. Erhalten CBOW individuelle Unterstützung durch gemeindefinanzierte, staatliche, kirchliche oder NGO-Hilfsprogramme, so führt dies unter Umständen zu Animositäten und Eifersüchteleien im sozialen Umfeld, insbesondere wenn diese Hilfsprogramme nicht in wirksame Mechanismen der Übergangsgerechtigkeit eingebunden sind. So erhielten beispielsweise Kindersoldaten im Rahmen der Amnestie, die ehemaligen LRA-Kämpfern in Norduganda gewährt wurde, staatliche Unterstützung bei ihrer Wiedereingliederung in die lokalen Gemein-

schaften, während vielen, die Opfer der durch die LRA begangenen Massaker geworden waren, keine vergleichbare Unterstützung zuteilwurde. Dies führte zu Spannungen zwischen den Rückkehrern und denen, die nicht zwangsrekrutiert worden waren. Auch die Vergabe von Stipendien durch einige Nichtregierungsorganisationen an Frauen, die Entführung und Versklavung überlebt hatten, und ihre Kinder führte zu weiteren Spannungen, da andere vom Krieg betroffene Kinder nicht in gleichem Umfang Hilfe erhielten.¹⁶

Laut Schätzungen wurden gegen Ende des Zweiten Weltkriegs und in der Nachkriegszeit etwa 1,9 Millionen deutsche Frauen von sowjetischen Soldaten vergewaltigt

Um die vielschichtigen Probleme der CBOW und ihre Auswirkungen differenziert zu analysieren, braucht es ein umfassendes und kohärentes Modell, das die Wechselwirkungen zwischen struktureller Diskriminierung und gesellschaftlicher Marginalisierung bzw. Ausschluss aus der Gemeinschaft systematischer als bisher untersucht.

Aus einer generationenübergreifenden Perspektive wäre zu erörtern, wie die Dyade der Mutter-Kind-Beziehung die Persönlichkeitsentwicklung der CBOW und ihren Umgang mit der Gemengelage von Problemen beeinflusst, die alle CBOW trotz ihrer unterschiedlichen historischen und geopolitischen Kontexte übereinstimmend erleben. Die Forschung zum Thema konzentrierte sich über lange Zeiträume fast ausschließlich auf Kinder, deren Zeugung auf konfliktassoziiert

sexualisierte Gewalt zurückgeht. Die vorliegenden Erkenntnisse über CBOW deuten jedoch darauf hin, dass die Umstände der Zeugung keinen wesentlichen Einfluss auf die während der Kindheit erlebten Schwierigkeiten haben. Zur Veranschaulichung der komplexen und generationenübergreifenden Folgen sexueller Übergriffe und konfliktassoziiert sexualisierter Gewalt für Mütter von CBOW und die Kinder selbst widmen wir den folgenden Abschnitt dem Thema der in Deutschland geborenen Besatzungskinder des Zweiten Weltkriegs.

Unbestritten ist, dass sich konfliktassoziierte sexualisierte Gewalt in den letzten Phasen des Zweiten Weltkriegs extrem häufte; allerdings gibt es dazu keine genauen Zahlen oder offizielle Erhebungen. Man ist daher auf Schätzungen angewiesen, denen zufolge zu Kriegsende sowie in der Nachkriegszeit etwa 1,9 Millionen deutsche Frauen von sowjetischen Soldaten vergewaltigt wurden. Dazu kommen geschätzt mehrere Tausend Vergewaltigungen durch alliierte amerikanische, britische und französische Soldaten.¹⁷ Aufgrund fehlender Daten zur konfliktassoziierten sexualisierten Gewalt gegen Ende des Zweiten Weltkriegs und in den ersten Nachkriegsjahren ist auch die Zahl der unter diesen Umständen gezeugten CBOW unbekannt. Man geht jedoch davon aus, dass bis zu 400.000 CBOW aus sexuellen Kontakten zwischen einheimischen Frauen und Besatzungssoldaten entstanden; diese beinhalten sowohl konfliktassoziierte sexuelle Gewalt als auch intime Beziehungen mehr oder weniger einvernehmlicher Natur – von sogenannten „Versorgungsbeziehungen“ bis hin zu Liebesbeziehungen. Es wird davon ausgegangen, dass eine beträchtliche Zahl dieser Kinder durch Vergewaltigungen gezeugt wurde.¹⁸ Soziale Stigmatisierung, Scham und Angst führten dazu, dass die von den Besatzungstruppen ausgeübte sexualisierte Gewalt, unabhängig von der Nationalität der Täter, nicht offen thematisiert und tabuisiert wurde. Weibliche Überlebende konfliktassoziiert sexualisierter Gewalt aus dieser Zeit wiesen hohe Prävalenzraten verschiedener psychischer Störungen auf – auch noch Jahr-

Die Autorin



Prof. Dr. Sabine Lee schloss ihr Studium der Mathematik, Geschichte und Philosophie an der Universität Düsseldorf ab. Im Anschluss erwarb sie einen Master of Phil. in Internationalen Beziehungen und promovierte im Fach Neuere Geschichte an der Universität Cambridge. Im Jahr 1993 erhielt sie einen Lehrauftrag für Europäische Geschichte an der Universität Hull, bevor sie 1994 an das Institut für Neuere Geschichte der Universität Birmingham wechselte.

zehnte später.¹⁹ Im Jahr 2013 wurde die erste empirische Studie über psychosoziale Aspekte von CBOW-Kindheiten in Deutschland nach 1945 durchgeführt. Wie bereits erwähnt, sind die Lebensumstände vieler Betroffener während der Kindheit von belastenden finanziellen, sozialen und familiären Belastungen gekennzeichnet. Nur 1,4 Prozent (n = 2) der an der Studie teilnehmenden Personen wuchsen bei ihren biologischen Vätern auf. Mehr als die Hälfte erlebte mindestens einen Wechsel der primären Bezugsperson aufgrund eines Umzugs (zum Beispiel von der Mutter zur Großmutter). Ein großer Teil erlebte in der Kindheit und Jugend verschiedene Arten von Misshandlung: Mehr als die Hälfte der Befragten (57 Prozent) berichtete von emotionaler Misshandlung, 44 Prozent von emotionaler Vernachlässigung, 41 Prozent erlitten körperliche Misshandlungen und etwa ein Viertel sexuellen Missbrauch. Diese Zahlen sind alarmierend, da sie im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung derselben Generation fünf- bis zehnmal höher liegen.²⁰ Außerdem berichteten viele teilnehmende Personen von Stigmatisierung und Diskriminierung.²¹ Die oft schwierigen Entwicklungsbedingungen der CBOW im Deutschland der Nachkriegszeit haben sicher mit dazu beigetragen, dass die Betroffenen auch noch Jahrzehnte später häufiger an psychischen Erkrankungen wie posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS), Depressionen oder psychosomatischen Beschwerden leiden.²²

Betrachtet man die psychischen Folgen der konfliktassoziierten sexualisierten Gewalt für die Mütter und die oft schwierigen Bedingungen für alleinerziehende Mütter unehelicher Kinder in Deutschland nach dem Krieg, so wird deutlich, wie prekär die Entwicklung positiver Mutter-Kind-Beziehungen war. Selbst im fortgeschrittenen Erwachsenenalter berichten CBOW häufiger über unsichere Bindungsmuster in ihren aktuellen Beziehungen. Sie fühlen sich weniger wohl mit Nähe und Intimität; der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu anderen Menschen fällt schwerer.²³ Die Ergebnisse der Studie zeigen, wie langfristig sich die Umstände der kindlichen Entwicklung auf den Bindungsstil,

die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden eines Menschen über seine gesamte Lebensspanne hinweg auswirken. Aus einer generationenübergreifenden Perspektive lässt sich sagen, dass die liebevolle Mutter-Kind-Bindung durch die bei der Vergewaltigung der Mutter erlittene Gewalt erschwert werden und von fehlender Nähe und Ambivalenz gekennzeichnet sein kann. Schaffen es die Mütter jedoch, eine liebevolle Bindung zu ihren Kindern aufzubauen, können sich auch positive Mutter-Kind-Beziehungen entwickeln – dieses Phänomen wurde in vergleich-

Mit den „Children Born of War“ werden genau die Menschen marginalisiert und ausgegrenzt, die das Fundament eines nachhaltigen Friedens in ihren Ländern legen könnten

baren Kontexten beschrieben, in denen die Mütter extreme zwischenmenschliche Traumata durchlebt hatten, etwa in Ruanda oder Uganda.²⁴

Wie bereits erwähnt, gehen die derzeitigen Hilfsprogramme für Überlebende konfliktassoziiert sexualisierter Gewalt nicht auf die spezifischen Bedürfnisse der CBOW ein. Auch Prozesse der Transitional Justice beziehen diese Gruppe von Betroffenen nicht mit ein, unabhängig davon, ob sie infolge gewalttätiger oder gewaltloser Beziehungen gezeugt wurden. So bleiben nicht nur die Bedürfnisse einer beträchtlichen Anzahl extrem gefährdeter Menschen in Post-Konflikt-Gesellschaften unberücksichtigt, es werden genau die Men-

Die Autorin

Prof. Dr. Heide Glaesmer schloss ihr Studium der Psychologie an der Universität Leipzig mit einem Diplom ab. Sie promovierte in Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Technischen Universität Berlin und ist approbierte Psychotherapeutin in kognitiver Verhaltenstherapie. Sie ist stellvertretende Leiterin der Abteilung für Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie an der Universität Leipzig, wo sie das Forschungslabor für Psychotraumatologie und Migration leitet.



schen marginalisiert und ausgegrenzt, die das Fundament eines nachhaltigen Friedens in ihren Ländern legen könnten, was wiederum zur Fragilität von Post-Konflikt-Gesellschaften beiträgt.

Empfehlungen

CBOW stellen eine besonders gefährdete, vom Krieg betroffene Bevölkerungsgruppe dar. Dennoch erfahren sie wenig Aufmerksamkeit, und ihre Bedürfnisse werden kaum erfüllt. Hilfsprogramme müssen vor allem die folgenden Maßnahmen umfassen:

- 1) Nicht nur muss in der ethischen Ausbildung der Streitkräfte ein gendersensibler Ansatz verfolgt und jegliche konfliktassoziierte sexualisierte Gewalt als unzulässige Handlung thematisiert werden. Vielmehr braucht es auch ein besseres Verständnis der Soldatinnen und Soldaten für die Dynamik der Machtverhältnisse, die die Möglichkeiten von Frauen, freiwillig intime Beziehungen mit Soldaten einzugehen, stark einschränken.
- 2) Zusätzlich müssen Soldatinnen und Soldaten besser über die Folgen daraus resultierender Schwangerschaften sowohl für die Kinder als auch für ihre Mütter aufgeklärt werden.
- 3) Die Straflosigkeit in Fällen konfliktassoziiert sexualisierter Gewalt, sexueller Ausbeutung und von Missbrauch im Rahmen von Konflikten und Friedensmissionen muss beendet werden; klar strukturierte Verfahren für die Feststellung der Vaterschaft und die Sicherung des Unterhalts für CBOW sind erforderlich.
- 4) Auf gesellschaftlicher Ebene müssen CBOW und ihre Mütter in ihren Gemeinschaften unterstützt werden, wenn keine finanzielle Unterstützung von den leiblichen Vätern eingefordert werden kann. Im Rahmen der Gerechtigkeitsfindung brauchen Post-Konflikt-Gesellschaften sichere, diskriminierungsfreie Räume für die Anliegen der CBOW. Die Öffentlichkeit muss über Stigmata und Tabus in Bezug auf CBOW und ihre Mütter aufgeklärt werden.
- 5) CBOW und ihre Mütter sollten als besonders gefährdete Gruppe von Kriegsbedingten Zugang zu geeigneten psychosozialen Unterstützungsdiensten erhalten.²⁵
In jüngerer Zeit haben CBOW aus verschiedenen Generationen und geopolitischen Kontexten begonnen, ihre Erfahrungen in der Kindheit und mit Stigmatisierung und Diskriminierung auf verschiedene Art und Weise zu thematisieren. Das betrifft CBOW des Zweiten Weltkriegs und der nachfolgenden Besatzungszeit, die mittlerweile oft über siebzig Jahre alt sind, genauso wie solche aus den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien, dem Völkermord in Ruanda oder den bewaffneten Konflikten in Uganda der 1990er- und 2000er-Jahre. Sie haben unter anderem Autobiografien veröffentlicht²⁶ und an dokumentarischen Tanzperformances²⁷ und Dokumentarfilmen²⁸ mitgewirkt, die einem doppelten Zweck dienen: das Bewusstsein für die spezifischen Probleme von CBOW zu erhöhen und einen Beitrag zur Entstigmatisierung und Enttabuisierung ihrer Existenz zu leisten. Diese Beispiele, von denen viele auf dauerhafter und erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Betroffenenengruppen beruhen, zeigen in aller Deutlichkeit, wie sehr vom Krieg betroffene Bevölkerungen von solchen bereichsübergreifenden Kooperationen profitieren.

- 1 „Children Born of War“ (CBOW) wurden im Zusammenhang mit Prozessen von Transitional Justice als vergessene Kinder bezeichnet (siehe z. B. Carpenter, R. Charli (2010): *Forgetting Children Born of War: Setting the Human Rights Agenda in Bosnia and Beyond*. New York). In ähnlicher Weise spiegelt sich dieses Gefühl auch in der Namenswahl einiger Selbsthilfeorganisationen. So heißt beispielsweise die bosnische CBOW-Organisation Zaboravljena Djeca Rata (Vergessene Kriegskinder).
- 2 Newman, Edward (2004): The “New Wars” debate: A historical perspective is needed. In: *Security Dialogue* 35 (2), S. 173–189.
- 3 Stern, Orly (2018): The Principle of Distinction. In: Stern, Orly (Hrsg.): *Gender, Conflict, and International Humanitarian Law*. Abingdon, S. 15–40; Tadros, Victor (2018): The Moral Distinction Between Combatants and Noncombatants: Vulnerable and Defenceless. In: *Midwest Studies in Philosophy*, 37, S. 289–312.
- 4 Crawford, Kerry F. (2017): *Wartime Sexual Violence: From Silence to Condemnation of a Weapon of War*. Washington D.C.
- 5 Loken, Meredith (2017): Rethinking rape: The role of women in wartime violence. In: *Security Studies* 26 (1), S. 60–92; Cohen, Dara Kay (2016): Rape during Civil War. Ithaca.
- 6 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II). <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/protocol-additional-geneva-conventions-12-august-1949-and-0> (Stand: 20.5.2022).
- 7 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998). <https://www.icc-cpi.int/resource-library/documents/rs-eng.pdf> (Stand: 20.5.2022); Jeleel, Rana (2013): Weapons of sex, weapons of war: Feminism, ethnic conflict and sexual violence in public international law during the 1990s. In: *Cultural Studies* 27, S. 115–135.
- 8 Zalewski, Marysia et al. (Hg.) (2018): *Sexual Violence against Men in Global Politics*. Abingdon.
- 9 Rohwerder, Brigitte (2019): Reintegration of children born of wartime rape. K4D Helpdesk Report 628. Institute of Development Studies. Brighton.
- 10 Lord Ahmad of Wimbledon (2017): Vorwort. In: Neenan, J.: *Closing the protection gap for children born of war*. <https://www.lse.ac.uk/women-peace-security/assets/documents/2018/LSE-WPS-Children-Born-of-War.pdf> (Stand: 20.5.2022).
- 11 Lee, Sabine und Glaesmer, Heide (2022): Children born of war: a critical appraisal of the terminology. In: Lee, Sabine, Glaesmer, Heide und Stelzl-Marx, Barbara (Hrsg.): *Children Born of War – Past, Present, Future*. Abingdon, S.12–34, S.24–26.
- 12 Carpenter, R. Charli. (Hg.) (2007): *Born of War: Protecting Children of Sexual Violence Survivors in Conflict Zones*. Bloomfield CT; Carpenter, R. Charli (2010).
- 13 Lee, Sabine (2017): *Children Born of War in the 20th Century*. Manchester; Rohwerder, Brigitte (2019).
- 14 Teile dieses Abschnitts sind bei Lee, Sabine und Glaesmer, Heide (2022) ausführlicher behandelt und stellen die Grundlage für den vorliegenden Beitrag dar.
- 15 Glaesmer, Heide et al. (2012): Die Kinder des Zweiten Weltkrieges in Deutschland. Ein Rahmenmodell für die psychosoziale Forschung. In: *Trauma und Gewalt – Forschung und Praxisfelder*, 6(4), S. 318–328.
- 16 Apio, Eunice Otuko (2016): *Children born of war in Northern Uganda: Kinship, marriage and the politics of post-war reintegration in Lango society* (unveröffentlichte Dissertation, Birmingham), S. 199.
- 17 Gebhardt, Miriam (2015): *Als die Soldaten kamen*. München; Grossmann, Atina (1995): *Eine Frage des Schweigens: Die Vergewaltigung deutscher Frauen durch Besatzungssoldaten*. In: *October* 72, S. 42–63; Sander, Helke und Johr, Barbara (eds.) (2008). *BeFreier und Befreite: Krieg, Vergewaltigungen, Kinder*. 3. Aufl., Frankfurt a. Main.
- 18 Stelzl-Marx, Barbara and Satjukow, Silke (2015): *Besatzungskinder – Nachkommen alliierter Soldaten in Österreich und Deutschland (Occupation Children – Offspring of Allied Soliders in Austria and Germany)*. Wien, Köln, Weimar, S. 11.
- 19 Kuwert, Philipp et al. (2010): Trauma and current posttraumatic stress symptoms in elderly German women who experienced wartime rapes in 1945. In: *The Journal of Nervous and Mental Disease* 198(6), S. 450–451.
- 20 Glaesmer, Heide et al. (2017): Childhood maltreatment in children born of occupation after WWII in Germany and its association with mental disorders. In: *International Psychogeriatrics* 29(7), S. 1147–1156.
- 21 Aßmann, Anna-Lena et al. (2015): Stigmatisierungserfahrungen deutscher Besatzungskinder des Zweiten Weltkrieges. In: *Trauma und Gewalt – Forschung und Praxisfelder*, 9(4), S. 294–303.
- 22 Kaiser, Marie et al. (2015): Depression, Somatization, and Posttraumatic Stress Disorders in children born of occupation after WWII in comparison with the general population. In: *The Journal of Nervous and Mental Disease*, 203(10), S. 742–748.
- 23 Kaiser, Marie et al. (2018): Long-term effects on adult attachment in German occupation children after WWII in comparison with a birth-cohort matched representative sample of the German general population. In: *Aging & Mental Health* 22(2), S. 197–207.
- 24 Kiconco, Allen (2015): *Understanding former ‘Girl Soldiers’ central themes in the lives of formerly abducted girls in post-conflict Northern Uganda* (unpublished PhD thesis, Birmingham).
- 25 Anderson, Kimberley (2022): Addressing the needs of mothers and their children born of conflict-related sexual violence: a framework for support in psychosocial settings. In: Lee, Sabine, Glaesmer, Heide und Stelzl-Marx, Barbara (Hg.), Abingdon, S. 136–151.
- 26 Baur-Timmerbrink, Ute (2015): *Wir Besatzungskinder. Söhne und Töchter alliierter Soldaten erzählen*. Berlin; Behlau, Winfried. (ed.) (2015): *Distelblüten. Russenkinder in Deutschland*. Ganderkesee.
- 27 Siehe zum Beispiel: *In the Name of the Father: docu-dance theatre collaboration between alphagroup*. Graz und University of Birmingham. <https://www.the-alpha-group.org/current-production/> (Stand: 8.6.2022).
- 28 Siehe zum Beispiel: Akolkar, Dheeraj (Regie) (2018): *Wars don’t end*. https://limonerofilms.com/portfolio_page/wars-dont-end; Akolkar, Dheeraj (Regie) (2021): *The Wound is where the light enters*. <https://vimeo.com/606439654> (Stand: 8.6.2022).

„FRAUEN UND MÄDCHEN BLEIBEN BEI DER ENTWICKLUNG UND AUSRICHTUNG HUMANITÄRER HILFE HÄUFIG AUSSEN VOR“

Wir dürfen nicht davon ausgehen, dass Naturkatastrophen, Flüchtlingskrisen oder bewaffnete Konflikte alle Menschen auf die gleiche Weise treffen, sagt Isadora Quay von CARE. Ganz im Gegenteil: Es ist nicht nur unerlässlich, ein Verständnis für strukturelle Ungleichheiten und die Diskriminierung von Frauen zu entwickeln, sondern auch, die geschlechtsspezifischen Verwundbarkeiten zu erkennen, sobald sich eine humanitäre Krise abzeichnet. In diesem Interview mit „Ethik und Militär“ gibt sie zahlreiche Erklärungen und Beispiele, von der Corona-Pandemie bis hin zu genderspezifischen Programmen und Frauen als Krisenmanagerinnen in Afrika.

Frau Quay, könnten Sie uns zunächst kurz Ihre Tätigkeit beschreiben?

Ich bin bei CARE die Koordinatorin für Genderfragen in humanitären Krisen. CARE ist ein sehr großer Verband mit mehr als hundert nationalen Büros. Ich koordiniere zwischen all diesen verschiedenen Ländern mit ihren unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen. Meine Aufgabe ist es, unsere strategische Ausrichtung für Genderfragen in Krisensituationen festzulegen. Ich kümmere mich auch darum, entsprechende Strukturen zu schaffen und deren Ausstattung mit den erforderlichen Fachkräften sicherzustellen.

Worin besteht der Unterschied zwischen den Aufgaben von Genderberaterinnen und -beratern, den sogenannten Gender Advisors, und Ihrem Verantwortungsbereich?

Gender Advisors sorgen als technische Beratung dafür, dass die genderspezifischen Probleme verstanden werden, die in Krisensituationen auftreten. Und dass wir sie als Hilfsorganisation entsprechend berücksichtigen. Wir verfügen über einen großen Schatz an Erfahrungen, Instrumenten und Ansätzen,

die wir nutzen können, um diese Probleme zu erkennen und auf sie zu reagieren. Gender Advisors sind oft zuständig für die Leitung spezieller Hilfsprogramme, etwa im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt, „Frauen, Frieden und Sicherheit“, Partizipation oder wirtschaftliche Teilhabe.

Seit wann spielen Genderaspekte bei humanitären Einsätzen und in der Arbeit von CARE eine Rolle?

Mitte der Neunzigerjahre, nach der Konferenz von Peking, haben die Organisationen der Vereinten Nationen sich als Erste zur Berücksichtigung von Genderfragen auch im humanitären Bereich verpflichtet. Diese Verpflichtungen auf höchster Ebene fanden nach und nach Eingang in die Praxis. CARE hat 2009 eine Koordinationsstelle geschaffen sowie eine Strategie für Genderfragen in der Nothilfe entwickelt. Im Vergleich zu anderen Organisationen ähnlicher Größe haben wir eines der größten Teams für Gender in der humanitären Hilfe. Ich bin seit 2013 in einer Reihe ähnlicher Funktionen tätig, und wir haben uns in den letzten zehn Jahren intensiv damit beschäftigt, diese Vorhaben in die Praxis umzusetzen – sie sind zwar populär, stellen uns manchmal aber vor große Herausforderungen.

In dem vor einigen Jahren von CARE veröffentlichten Bericht „Women and Girls in Emergencies“¹ heißt es, dass „die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen bei humanitären Einsätzen und deren Finanzierung nach wie vor unzureichend berücksichtigt werden“. Wurden in der Zwischenzeit Fortschritte erzielt?

Die erste Strategie zu Genderfragen in humanitären Krisen wurde 2009 erarbeitet. Zu dieser Zeit gab es in der gesamten Organisation nur eine Person, die auf dieses Thema spezialisiert war. Jetzt arbeiten mehr als 44 erfahrene Kolleginnen und Kollegen in diesem Bereich. Einige von ihnen leiten eigene Teams, was sich wiederum auf die Finanzierung auswirkt. Das von uns entwickelte Toolkit, das wir seit 2013/2014 einsetzen, hat uns sehr geholfen, die unterschiedlichen Bedürf-

nisse von Männern, Frauen, Mädchen und Jungen in humanitären Krisen zu erforschen und zu verstehen. Auch im Bereich der Genderanalyse hat sich sehr viel getan. 2020 haben wir mehr als 50 Gender-Schnellanalysen (Rapid Gender Analysis)² durchgeführt. Das ist eine hilfreiche Methode, um die genderspezifischen Aspekte einer Krise und der Gesellschaft, in der sie auftritt, schnell zu erheben – häufig auch angereichert durch Befragungen. Seitdem sind die Zahlen jedes Jahr ähnlich hoch, nicht nur bei CARE, sondern auch bei vielen anderen Organisationen, die dieselbe Methodik anwenden. Die Verfügbarkeit von Genderanalysen für die Begleitung humanitärer Hilfe hat also erheblich zugenommen, auch wenn sich die praktische Umsetzung teilweise immer noch als schwierig erweist und sicherlich noch nicht den Umfang erreicht, den wir uns eigentlich vorstellen.

Lassen Sie uns ein wenig tiefer in Ihre eigene Tätigkeit einsteigen. Warum ist es so wichtig, Genderfragen in die humanitäre Hilfe einzubeziehen?

Erstens geht es bei der humanitären Hilfe um Menschen allgemein. Genderfragen einzubeziehen bedeutet nicht, dass es nur um Frauen und Mädchen geht, sondern vielmehr auch um Männer, Jungen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und jüngere Kinder. Menschen haben zu verschiedenen Zeitpunkten ihres Lebens unterschiedliche Bedürfnisse, je nachdem, in welcher Situation sie sich befinden. Genau auf diese Unterschiede kommt es an. Wir dürfen unsere Augen nicht vor gesellschaftlichen Problemen verschließen, zumal diese in einer humanitären Krise nicht nur fortbestehen, sondern sich oft verschärfen. Man kann also zum einen mit dem gesunden Menschenverstand argumentieren.

Genauso kann man auch grundlegende Prinzipien anführen. Es ist ungerecht, wenn humanitäre Hilfe nur von Männern und nur aus einer männlichen Perspektive heraus konzipiert wird. Dass dies passiert, wurde erst kürzlich am Beispiel von Corona-Schutzkleidung deutlich. Manche Schutzanzüge

passten Frauen nicht richtig, weil sie nur für Männerkörper entworfen wurden – selbst solche einfachen Dinge werden nicht beachtet! Wer Schutzkleidung entwirft, die Frauen nicht passt – dabei stellen Frauen die Mehrheit der weltweit im Gesundheitswesen Beschäftigten –, gewährt ihnen weniger Schutz. 51 Prozent der Weltbevölkerung sind weiblich. Dennoch bleiben Frauen und Mädchen bei der Entwicklung und Ausrichtung humanitärer Hilfe häufig außen vor.

Die Pandemie soll die Situation von Frauen in vielerlei Hinsicht verschlechtert haben. So waren diese zum Beispiel durch die Zunahme von Kontrollposten zur Durchsetzung von Lockdown-Maßnahmen und Ausgangssperren in vielen Ländern einem höheren Risiko für Übergriffe und sexuelle Belästigung durch Polizisten und Soldaten ausgesetzt.

Das stimmt. Während humanitärer Krisen können wir Ähnliches beobachten, etwa bei der Wasserversorgung. Wenn Toiletten oder Wasserentnahmestellen in einem Flüchtlingscamp ausschließlich von Männern betreut werden und viele Frauen in der Schlange stehen, steigen das Risiko und die Häufigkeit von sexueller Ausbeutung und von Übergriffen.

Die Daten zeigen, dass geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt insbesondere in Krisen und bewaffneten Konflikten zunimmt. Haben Sie eine Erklärung dafür?

Tatsächlich lässt sich geschlechtsspezifische Gewalt in allen Arten von Krisen beobachten – nicht nur während eines Konflikts, in dem die Streitkräfte präsenter sind und eine Militarisierung der Gesellschaft insgesamt stattfindet. Auch während der Corona-Pandemie oder bei Naturkatastrophen nehmen Menschenhandel und Gewalt in verschiedenen Ausprägungen zu. Offenbar sind hohe Stressbelastungen ein Nährboden für schädliche Verhaltensweisen – und geschlechtsspezifische Gewalt gehört immer dazu. In diesem Punkt stimmen alle verfügbaren Daten überein. Aber ich bin keine Expertin auf diesem Gebiet, daher kann ich Ihnen keinen Grund

Zur Person



Isadora Quay arbeitet bei der internationalen Hilfsorganisation CARE als Koordinatorin für Genderfragen in humanitären Krisen (Gender in Emergencies).

nennen. Ich bin mir noch nicht einmal sicher, ob Fachleute eine endgültige Antwort darauf geben können ...

... das ist auf jeden Fall Grund zur Sorge ...

... aber es gibt umfangreiche Forschung, die zeigt, dass geschlechtsspezifische Gewalt zu den ersten Formen von Ungleichheit gehört, die Menschen in ihrem häuslichen Umfeld erfahren, und dass diese Gewalt sich weiter fortsetzt. Die Arbeit von Valerie Hudson zu diesem Thema ist sehr aufschlussreich. Sie befasst sich mit allen Formen der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern. Ihre empirischen Untersuchungen, die sich auf konkrete Zahlen und Daten stützen, zei-

Zuallererst müssen wir verstehen, wie sich eine Krise jeweils auf Männer, Frauen, Mädchen und Jungen sowie alle weiteren Geschlechtsidentitäten auswirkt und wie sich die Lage aus Sicht aller Betroffenen entwickelt

gen, dass Länder mit einem höheren Grad an geschlechtsspezifischer Ungleichheit im häuslichen Umfeld – und diese Länder sind rund um den Globus zu finden – mit höherer Wahrscheinlichkeit in Konflikte geraten. Die familiären Strukturen sind dabei der entscheidende Faktor. Hudson argumentiert, dass die im Elternhaus erlernte Unterdrückung, meist aufgrund des Alters oder des Geschlechts, später in der eigenen Familie, in der Nachbarschaft und in der Gesellschaft weiter praktiziert wird. Daraus entstehen konkrete Formen der Unterdrückung bis hin zu Konflikten.

Schauen wir auf frauen- bzw. genderspezifische Bedürfnisse in Krisenzeiten im Allgemeinen: Wie gehen Sie vor, um genderspezifische Hilfe zu leisten? Sichere Räume für Frauen in Flüchtlingscamps etwa reichen möglicherweise nicht aus.

Zuallererst müssen wir verstehen, wie sich eine Krise jeweils auf Männer, Frauen, Mädchen und Jungen sowie alle weiteren Geschlechtsidentitäten auswirkt und wie sich

die Lage aus Sicht aller Betroffenen entwickelt. Natürlich können wir nicht warten, bis die perfekte Analyse vorliegt, weil wir ja gleichzeitig mit unserer Hilfe dringende Bedürfnisse stillen wollen. Aus diesem Grund ist die Gender-Schnellanalyse bewusst als „unvollkommenes“ Instrument konzipiert. Wir veröffentlichen die Ergebnisse innerhalb von 24 oder 48 Stunden nach Ausbruch einer Krise, dann noch einmal innerhalb der ersten zwei Wochen und erneut nach sechs bis acht Wochen. Auf diese Weise können wir direkt Programme aufsetzen und laufend Änderungen und Verbesserungen vornehmen, sobald wir mehr Informationen erhalten – und diese Flexibilität ist wichtig.

Wie bereits erwähnt wissen wir schon im Voraus, dass in einem gewissen Umfang Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt erforderlich werden, da diese leider immer auftritt und sich immer verschärft. Wir haben auch Belege dafür, dass die Teilhabe von Frauen in Krisenzeiten grundsätzlich zurückgeht, obwohl gleichzeitig auch neue Möglichkeiten für Frauen entstehen, sich einzubringen. Nur wenn wir dies im Auge behalten, werden die Stimmen der Frauen in Bedarfserhebungen sowie vor Ort Gehör finden. Dies sind die Grundpfeiler unserer Arbeit im Bereich Gender und humanitäre Hilfe bei CARE.

Wie könnte Teilhabe von Frauen in Zeiten aussehen, in denen die allergrundlegendsten Bedürfnisse befriedigt werden müssen? Besteht nicht die Gefahr, dass Genderfragen aufgrund der Dringlichkeit der Situation zum zweitrangigen Thema werden?

Selbst in einer humanitären Notlage kann es sehr wichtig sein, die Betroffenen zu fragen, was sie wirklich brauchen, und flexibel darauf zu reagieren. Ich erinnere mich an eine Situation in einem Camp in den kurdischen Autonomiegebieten im Irak. Ich fragte den irakischen WASH-Ingenieur (die Abkürzung steht für Water, Sanitation, Hygiene, Anm. d. Red.), übrigens wie alle anderen Teammitglieder ein überaus gebildeter Mensch, ob er schon an die Küchen gedacht habe. Er erzählte, dass er das Thema genau an jenem

Tag bei der Gemeinschaftsbesprechung eingebracht habe. Ich sagte: „Okay, super – und wer ist bei dieser Besprechung dabei?“ Er antwortete: „Die Familienoberhäupter.“ Als ich ihn fragte: „Hm, und diese Männer, stehen die eigentlich oft am Herd?“, versprach er sofort, sich bei einigen der Frauen, die sich in diesem Camp um die Essenszubereitung kümmerten, nach *ihren* Vorstellungen zu erkundigen.

Wie Sie bereits erwähnt haben, bedeutet die Einbeziehung der Genderperspektive nicht nur den Blick auf die Bedürfnisse der Frauen und Mädchen. Warum und wann sollten wir auch die Situation der Jungen und Männer berücksichtigen?

Natürlich gibt es Krisen, die die Männer und Jungen in besonderer Weise betreffen. Doch für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten, sind diese Probleme nicht immer leicht zu erkennen. Ich kann Ihnen etwa von Flüchtlingscamps in Kenia berichten, in denen ausschließlich junge Männer lebten, die nicht kochen konnten. Ein anderes Beispiel: Jungen sind deutlich häufiger von Zwangsrekrutierungen betroffen. Und in der Flüchtlingskrise in Griechenland waren mehr als 70 Prozent der Geflüchteten männlich – hauptsächlich unbegleitete afghanische und syrische Männer und eine großen Zahl Minderjähriger. Acht- oder zwölfjährige Jungen, die auf der Insel Lesbos auf der Straße leben, haben sicherlich andere Probleme als junge Mädchen, aber auch sie sind gefährdet.

Einige Hilfsorganisationen konzentrieren sich ausschließlich auf Frauen und Mädchen, und das kann bei bestimmten Themen durchaus sinnvoll sein. CARE legt aber Wert darauf, in der humanitären Hilfe die Rollen und Beziehungen aller Betroffenen zu verstehen. Auch wenn wir in unserer Arbeit die Teilhabe von Frauen verbessern wollen, dürfen wir nicht unter den Tisch fallen lassen, wie und wo Männer Entscheidungen treffen. In diesem Fall konzentrieren wir uns vielleicht auf die Lücke, die wir schließen möchten, aber wir ignorieren die Männer und Jungen deshalb nicht. Eine humanitäre Krise gefährdet alle, aber eben auf unterschiedliche

Weise. Bestimmte Gefahren, die sich durch systemimmanente Ungleichheit ergeben, bleiben zudem manchmal im Verborgenen.

Strukturelle Ungleichheiten in einer Gesellschaft führen meist zu einer unverhältnismäßig starken Gefährdung der Frauen. Der Ansatz von CARE ist es, mehr Gleichberechtigung und Empowerment zu erreichen. Ist humanitäre Hilfe also nicht neutral?

Neutralität und Unparteilichkeit sind sehr wichtige Grundpfeiler unserer Arbeit. Aber wir arbeiten mit ihnen in Gesellschaften, die auf vielen Ebenen von grundlegender Ungleich-

Konflikte und Krisen fügen allen schreckliches Leid zu – aber sie können auch Gelegenheiten bieten, die Geschlechterrollen auf eine Art und Weise zu verändern, die sich in Friedenszeiten so vielleicht nicht ergeben würden

heit geprägt sind. Ich schließe mich Valerie Hudsons These an, dass eine der ersten Ungerechtigkeiten, die wir im Elternhaus erfahren, die geschlechtsspezifische Ungerechtigkeit ist. Selbst in Europa wenden Frauen deutlich mehr Zeit für Haushalt und Kinderbetreuung auf als Männer. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie als geeignete Kandidatinnen für eine Führungsposition angesehen werden, ist sehr viel geringer. Und das liegt an Vorurteilen und Traditionen. Ungerechtigkeit verändern und bekämpfen zu wollen, halte ich für sehr moralisch. Durch die humanitäre Hilfe können wir einige Veränderungen praktisch umsetzen. Konflikte und Krisen fügen allen schreckliches Leid zu, aber sie können auch Gelegenheiten bieten, die Geschlechterrollen auf eine Art und Weise zu verändern, die sich in Friedenszeiten so vielleicht nicht ergeben würden.

Andererseits wird es oft als Einmischung empfunden, wenn wir kulturell gewachsene Geschlechternormen in anderen Gesellschaften hinterfragen. Wie sehen Sie diesen Punkt? Hat der Westen zum Beispiel versucht, Afghanistan seine eigenen Standards aufzuzwingen?

Ich meine, dass wir die Verantwortung haben, uns für die Beendigung von Ungleichheit einzusetzen. Andererseits glaube ich auch – und viele muslimische Feministinnen würden mir hier sicherlich zustimmen –, dass Ungleichheit ein globales Phänomen ist. Unser Vorgehen sollte also mit Bedacht auf das jeweilige Land zugeschnitten sein. Viele meiner Kolleginnen und Kollegen schätzen die traditionellen Werte ihrer Gesellschaften und wollen ihr Land und dessen Kultur nicht pauschal ablehnen. Gleichzeitig wollen sie etwas verändern, weil sie der Ansicht sind, dass das derzeitige System nicht für alle ge-

wirkt es vielleicht so, als säßen in den Führungsgremien überhaupt keine Frauen. Aber bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, dass sie ihre eigenen Wege gefunden haben, um sich gegenseitig zu unterstützen und dem Bedürfnis nach Vernetzung Rechnung zu tragen. Wir machen diese Gruppen ausfindig und unterstützen sie dabei, aktiv zu werden. Wir geben ihnen nicht vor, dass sie eine bestimmte Anzahl Toiletten bauen oder an bestimmten Konferenzen teilnehmen sollen. Sie bekommen ein bestimmtes Budget und entscheiden selbst, welche Maßnahmen für ihre jeweilige Gemeinschaft wichtig sind.

Wenn wir Führungsverantwortung und Teilhabe von Frauen als integralen Bestandteil der humanitären Hilfe sehen, kann sich dies auf die Frauen selbst, aber auch auf die Gemeinschaft positiv auswirken

recht ist. Die Behauptung, Kultur sei statisch, ist doch ein Mythos. Die Sozialanthropologie zeigt, dass sie sich ständig wandelt und neu erfunden wird. Wussten Sie, dass einige der ältesten Schriften über Frauenrechte aus dem Iran stammen? Die Vorstellung, dass wir diese Debatte nur in Westeuropa und Nordamerika führen, scheint mir viel eher einer westlich zentrierten Sichtweise zu entspringen.

Die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit unterstreicht die Bedeutung der Teilhabe von Frauen an der Prävention und Beilegung von Konflikten. Beschäftigen Sie sich auch damit?

Wir haben das umfangreiche Programm „Women Lead in Emergencies“ ins Leben gerufen, an dem unsere Kolleginnen und Kollegen aus der politischen Lobbyarbeit sowie das Programmteam für Genderfragen in humanitären Krisen nun schon seit einigen Jahren arbeiten. In den verschiedensten Krisengebieten auf der ganzen Welt, von Kolumbien über die Philippinen bis zum Südsudan, tun sich Frauen solidarisch zusammen. Allerdings bilden sie dabei meist informelle Gruppen. Von außen betrachtet

Mich würde sehr interessieren, wie das in der Praxis aussieht.

Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Die Arbeit in der Provinz Zinder im Niger ist aufgrund der massiven Vertreibungen dort sehr schwierig. Die Frauen, die wir unterstützten, fuhren mit als Erstes zum Bürgermeister in der nächsten Stadt, um für ihr Anliegen zu werben. Ein Flüchtlingscamp in der Nähe war sehr groß geworden und brauchte eine Schule. Und wissen Sie was? Sie bekamen die Schule!

Kurz darauf stiegen sie wieder in den Bus zum Bürgermeisterbüro, weil sie das Wasserholen zu viel Zeit kostete. Dass sich Frauen derart mobilisieren, kannte man dort nicht, und schon wenige Tage später wurde ein neuer Brunnen gebohrt. Die politischen Entscheider und einheimischen Männer waren beeindruckt. Sie selbst hatten das Thema nämlich schon seit Ewigkeiten vorangetrieben und dachten sich: „Wow, diese Frauen haben echt Power!“

Im Südsudan haben Frauen in ihren Flüchtlingscamps Friedenskonferenzen organisiert und die erste Vereinigung geflüchteter Frauen im Südsudan gegründet. Das war genau das, was sie wollten. Diese Beispiele zeigen, wie positiv es sich auf die Frauen selbst, aber auch auf die Gemeinschaft auswirken kann, wenn wir Führungsverantwortung und Teilhabe von Frauen als integralen Bestandteil der humanitären Hilfe sehen.

Während wir dieses Interview führen, dauert der verheerende Krieg in der Ukraine an.

Können Sie uns eine kurze Gender-Schnellanalyse der wichtigsten Herausforderungen für die humanitäre Hilfe geben?

Die Krise zeigt bereits jetzt starke geschlechtsspezifische Dimensionen – in Bezug darauf, wer im Land bleibt und wer es verlässt. Das hat große Auswirkungen auf die Erfahrungen, die die Menschen machen: Familientrennung und -zusammenführung, Menschenhandel (wir sehen ein erhöhtes Risiko für diejenigen, die das Land verlassen haben), den Schutz von Kindern oder das unmittelbare Erleben des Konflikts. Wir unterstützen in der Ukraine auch kleinere, von Frauen geführte Organisation im Rahmen des Programmes „Women Lead in Emergencies“. Dort gibt es eine sehr starke Frauenrechtsbewegung, die sich nun auch humanitär engagiert und auf Unterstützung angewiesen ist. Das ist etwas, was mir Hoffnung gibt.

Frau Quay, herzlichen Dank für das Interview!

Die Fragen stellte Rüdiger Frank.

1 <https://www.care.de/media/websitedateien/care-allgemeines/publikationen/studien-reports/women-and-girls-in-emergencies.pdf> (Stand: 11.5.2022).

2 Alle Dokumente unter www.care.de/RGAs

MEHR FRAUEN AM VERHANDLUNGSTISCH „MEANINGFUL PARTICIPATION“ UND NATIONALE AKTIONSPÄNE

Autorin: Maureen Macoun

Einleitung

Die Vorstellung, Krieg sei „Männersache“, hält sich auch 20 Jahre nach Verabschiedung der Resolution 1325¹, die zusammen mit den Folgeresolutionen die Women, Peace and Security-Agenda (WPS-Agenda) bildet, hartnäckig. Damit einhergehend wird oftmals auch die Beendigung von Kriegshandlungen durch Friedensgespräche eher als Aufgabe von Männern gesehen. Frauen sind bei Friedensverhandlungen weiterhin stark in der Unterzahl. Dabei bilden auch die aktuellen Verhandlungen zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation keine Ausnahme – und das, obwohl fast die Hälfte der Ukrainer:innen (43 Prozent) in einer Umfrage des Peace Research Institute Oslo (PRIO) die Beteiligung von Frauen in den Verhandlungen unterstützen würden.²

Die im Jahr 2000 einstimmig angenommene Resolution 1325 wurde als großer Erfolg gefeiert. Sie setzt vier inhaltliche Schwerpunkte: Partizipation, Prävention, Schutz sowie Hilfe und Wiederaufbau.³ In der öffentlichen Wahrnehmung steht oftmals der Schutz von Frauen und Mädchen vor sexualisierter Gewalt im Vordergrund. Dieses Anliegen hat zweifelsfrei höchste Priorität. Auch im Krieg in der Ukraine häufen sich die Meldungen über sexualisierte Gewalt. Dabei gerät aber in Vergessenheit, dass die Resolution zugleich die Partizipation von Frauen fordert und darauf abzielt, Konflikte zu verhindern.

Ein Instrument, das die Umsetzung voranbringen soll, sind die sogenannten *National Action Plans* (NAPs), die jedes UN-Mitglied zur Umsetzung der WPS-Agenda erstellen soll. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den NAPs als Implementierungsinstrument und untersucht dabei beispielhaft ihr Potenzial für die Verwirklichung einer *meaningful participation* von Frauen in Friedensprozessen. Zugleich wird in den Blick genommen, inwiefern sie vielfach kritisierte Unzulänglichkeiten der WPS-Agenda verfestigen können.

Abstract

Im Jahr 2000 verband der UN-Sicherheitsrat in der viel beachteten Resolution 1325 erstmals Frieden explizit mit der Beteiligung von Frauen und machte sich die Erkenntnis zu eigen, dass sich die Einbeziehung von Frauen in Friedensverhandlungen positiv auf den nachhaltigen Erfolg von Friedensabkommen auswirkt. Über zwanzig Jahre später sind Frauen in Friedensverhandlungen jedoch noch immer dramatisch unterrepräsentiert. Dabei sind Friedensprozesse für die jeweilige Gesellschaft ein identitätsstiftendes Momentum: Neue Verfassungen werden erarbeitet und wichtige Weichenstellungen vorgenommen, die darüber entscheiden, ob eine Gesellschaft in den Status vor Konfliktausbruch zurückkehrt oder seine Ursachen bekämpft. Resolution 1325 folgten zahlreiche weitere Resolutionen, die zusammen die „Women, Peace and Security“ (WPS)-Agenda bilden. Ein Instrument, mit dem die UN der Nichtumsetzung begegnen, sind National Action Plans. Jedes Mitglied soll einen Plan entwickeln, um die Partizipation von Frauen auf nationaler Ebene zu fördern. In dem Beitrag werden die Aktionspläne von Deutschland, Norwegen und Ghana betrachtet, verglichen und anhand ausgewählter Punkte kritisch bewertet. Dabei wird gezeigt, dass die Pläne die Schwächen der WPS-Agenda teilweise verfestigen, aber auch viel Potenzial haben, eine meaningful participation von Frauen in Friedensprozessen Wirklichkeit werden zu lassen.

Warum Frauen bei keiner Friedensverhandlung fehlen sollten

Hintergrund der WPS-Agenda ist die Erkenntnis, dass einerseits Friedensprozesse, an denen Frauen mitwirkten⁴, nachhaltiger sind und andererseits die Konfliktnähe einer Gesellschaft mit wachsender Geschlechterungleichheit zunimmt.⁵ Ein möglicher Grund dafür ist, dass mit zunehmender Geschlechterungleichheit die Akzeptanz für eine gewaltsame Konfliktlösung steigt und das Potenzial für friedliche Einigungen sinkt. Während Männer oft ihre Interessen in der Gesellschaft vor Ausbruch des Konflikts verwirklicht sahen, nehmen Frauen den Konflikt als Kontinuum wahr, da sie Gewalt davor, währenddessen und danach erleben. Für Frauen ist eine Rückkehr zum Zustand vor Konfliktausbruch unter dieser Voraussetzung keine Verbesserung, sodass ihre Bemühungen darauf abzielen, durch Friedensprozesse Weichenstellungen für positive Veränderungen vorzunehmen.⁶ Die fehlende Repräsentation marginalisierter Gruppen – wie Frauen oder ethnischer Minderheiten – in Verhandlungen wiederum wirkt sich negativ auf die Akzeptanz des Ergebnisses aus.⁷

Als weiteres Argument für die stärkere Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen wird immer wieder ihre Friedfertigkeit und ihr ausgleichendes Wesen ins Spiel gebracht. Angesichts dieser Vorstellung ist jedoch Vorsicht geboten: Die pauschale Annahme der friedlichen Frau basiert auf einem stereotypen Rollenbild. Sie lässt außer Acht, dass Frauen – wie Männer – auch als Kombattantinnen an bewaffneten Konflikten teilnehmen. Außerdem bedeutet diese Annahme im Umkehrschluss, dass Männer per se aggressiv seien. Diese Zuschreibung quasi natürlicher Eigenschaften ist aber problematisch, weil sie Akzeptanz für bestimmte Formen und Akteur:innen von Gewalt schafft („Männer können nun mal nicht anders“).

Aus diesem Grund sollte die Beteiligung vielmehr als demokratisches Recht von Frauen angesehen werden. Friedensverhandlungen prägen eine Gesellschaft maßgeblich. Frauen machen mindestens die Hälfte der

Gesellschaft aus und haben damit das Recht, auch die Hälfte der an Entscheidungen beteiligten Personen zu stellen. Dennoch waren in größeren Friedensprozessen zwischen 1992 und 2019 im Schnitt nur 13 Prozent der Verhandler:innen, sechs Prozent der Mediator:innen und sechs Prozent der Unterzeichnenden weiblich, während in sieben von zehn Prozessen keine Frauen als Mediator:innen oder Unterzeichnende vertreten waren.⁸ Die

Die Forderung nach „meaningful participation“ geht über die bloße quantitative Beteiligung von Frauen hinaus, sondern bezieht sich auch auf die Qualität

Forderung nach *meaningful participation* geht dabei über die bloße quantitative Beteiligung von Frauen hinaus, sondern bezieht sich auch auf die Qualität der Beteiligung: Frauen müssen gleichberechtigt eingebunden werden, Einfluss ausüben können, qualifiziert sein und ihre Rechte kennen.

Umsetzung der WPS-Agenda auf nationaler Ebene

Wie kann jedoch die Umsetzung der Agenda gelingen? Ein wertvolles und bisher in der Wissenschaft eher wenig beachtetes Instrument zur Implementierung der WPS-Agenda sind die NAPs, die UN-Mitgliedstaaten zur Umsetzung im eigenen Einflussbereich entwickeln.

Ein NAP ist ein Dokument, das detailliert die Maßnahmen darstellt, die ein Staat derzeit zur Erreichung der in der Resolution 1325 aufgestellten Ziele unternimmt, sowie die Initiativen, die er in einem vorgegebenen Zeitrahmen unternehmen wird, um die in allen WPS-Resolutionen dargestellten Verpflichtungen zu erfüllen.⁹ Dänemark verabschiedete 2005 den ersten Plan und hat inzwischen die vierte Generation auf den Weg gebracht. Der erste konfliktbetroffene Staat, der einen NAP entwickelte, war 2008 die Elfenbeinküste.¹⁰ Nachdem der Prozess zunächst schleppend begann, haben inzwischen 98 Staaten NAPs entwickelt, das entspricht 51 Prozent der UN-Mitgliedstaaten.¹¹

Die Pläne sind unterschiedlich ausgestaltet und variieren je nach der Ausgangssituation und der Generation. Eine grobe Unterscheidung lässt sich danach vornehmen, ob die NAPs auf das eigene Land („*inward looking*“) oder auf andere Länder, zum Beispiel bei Auslandseinsätzen („*outward looking*“), gerichtet sind.¹² Die NAPs von Staaten, die von einem Konflikt betroffen sind und/oder in denen Gewalt gegen Frauen verbreitet ist, sind tendenziell *inward looking*. Staaten, die seit vielen Jahren nicht von bewaffneten Konflikten

plementierung werden *erstens* der politische Wille, *zweitens* die effektive Kontrolle und *drittens* die nachhaltige Budgetierung angesehen. Hilfreich für die Beurteilung des politischen Willens ist ein Blick auf das erstellende Gremium. Dieses gibt Aufschluss über die dem Plan beigemessene Bedeutung. Hier können die Pläne von Deutschland und Norwegen überzeugen. Hinsichtlich der effektiven Kontrolle und der nachhaltigen Budgetierung unterscheiden sich die drei Pläne, das Budget ist jedoch bei allen ein Schwachpunkt. Dennoch wird im norwegischen NAP die Zivilgesellschaft auf vielen Ebenen der Implementierung und Kontrolle sehr gut eingebunden, während der ghanaische NAP durch seine konkreten Implementierungsmaßnahmen und Ziele auffällt. Schließlich wird untersucht, inwieweit sich häufig geäußerte Kritik an der Agenda in den Plänen bestätigt sieht, wobei sich dieser Beitrag auf die Punkte Ausrichtung (*inward/outward*), Militarisierung und Viktimisierung/Infantilisierung beschränkt.

Diese „Schwachstellen“ stehen auf unterschiedliche Weise einer wirksamen Beteiligung von Frauen entgegen. Problematisch an einer einseitigen Ausrichtung nach außen ist, dass Prävention im eigenen Land oftmals zu kurz kommt. Damit einher geht die Kritik an der Militarisierung: Die Agenda diene dazu, Militäreinsätze und Aufrüstung zu legitimieren, statt mehr Sicherheit durch Demilitarisierungs- und Entwaffnungsmaßnahmen zu erreichen. Hier muss also darauf geachtet werden, dass mehr Sicherheit für Frauen nicht einseitig durch eine Fokussierung auf militärische Aspekte angestrebt wird und darüber Konfliktprävention in Vergessenheit gerät. Auch der dritte Kritikpunkt (Viktimisierung und Infantilisierung) steht einer wirksamen Beteiligung entgegen. Viktimisierung meint, dass Frauen primär als Opfer von (sexualisierter) Gewalt dargestellt werden, während schädliche männliche Stereotype außer Acht bleiben. Damit eng verbunden ist eine Infantilisierung. Diese äußert sich darin, dass Frauen im UN-Jargon häufig in einem Atemzug mit Kindern („*women and children*“) genannt und so auf eine Schutzbedürftigkeitsstufe gestellt werden. Das ist deshalb von Bedeutung, weil

Nationale Aktionspläne können nicht nur die lokale Umsetzung der WPS-Agenda insgesamt fördern. Viele nehmen auch auf die Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen Bezug

betroffen sind, weisen eher *Outward-looking*-Pläne auf.¹³ Viele Pläne haben einen Schwerpunkt, verfolgen aber nicht ausschließlich einen Ansatz.

Dabei können NAPs nicht nur die lokale Umsetzung der WPS-Agenda insgesamt fördern; viele nehmen auch auf die Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen Bezug. Eine Untersuchung aller NAPs durch UN Women im Jahr 2019 ergab, dass 61 von 82 Plänen Maßnahmen zur Partizipation von Frauen in Friedensprozessen beinhalten – darunter die von Deutschland, Ghana und Norwegen.¹⁴

Drei NAPs im Vergleich: Deutschland, Ghana und Norwegen

Potenzial und Schwächen mit Blick auf eine gelungene Beteiligung von Frauen in Friedensprozessen mithilfe von NAPs sollen nun am Beispiel dieser drei Dokumente dargestellt werden. Sie eignen sich dafür gut, da sie verschiedene Herangehensweisen an die Agenda verdeutlichen.

Wichtig für eine effektive Beteiligung von Frauen ist zunächst, dass die Pläne auch umgesetzt werden. Als Kriterien nachhaltiger Im-

NAPS, die Frauen viktimisieren und infantilisieren, tendenziell kontraemanzipatorische Bilder von unselbstständigen, unmündigen Frauen verstetigen, die es (unter Umständen militärisch) zu schützen gilt, die aber nicht als relevante Akteurinnen im Rahmen von Friedens- und Versöhnungsprozessen anerkannt werden.

Deutschland

Deutschland belegt im Global Index for Women, Peace and Security 2021/22 Rang 11.¹⁵ Der aktuelle NAP ist der dritte Plan und gilt von 2021 bis 2024. 2013 wurde der erste NAP verabschiedet. Den NAP erarbeitete eine interministerielle Arbeitsgruppe (Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Innenministerium, Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Verteidigungsministerium sowie Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Die gesamte Regierung ist pauschal für die Finanzierung und Umsetzung verantwortlich. Evaluation und Monitoring wurden gegenüber der letzten Fassung erweitert. Eine Abstimmung mit der Zivilgesellschaft ist zur Halbzeit vorgesehen, dazu werden genauere Angaben gemacht.

Die Ausrichtung des Plans ist überwiegend *outward looking* mit einigen innenpolitischen Elementen: höhere Diversität in der Regierung, Förderung der Bekanntheit der WPS-Agenda in Deutschland. Bemerkenswert ist, dass der deutsche NAP alle Geschlechter berücksichtigt. Er spricht an diversen Stellen von „*all genders*“ und „*LGBTI people*“. Schädliche Stereotypen werden angesprochen: „*Discriminatory, binary and gender-based stereotypical roles that encourage violence and conflict are being eradicated in Germany, in crisis regions, fragile settings and in the context of flight, displacement and migration.*“¹⁶

Die Kombination „*women and girls*“ taucht 15-mal auf, aber auch dreimal „*women and LGBTI people*“ und fünfmal „*women and youth*“. Die bekannte Phrase „*women and children*“ ist nicht zu finden. Ebenfalls bemerkenswert ist, dass der Plan direkt einen Zugang zu sicherer Abtreibung fordert. Das Thema wird von den Staaten, die sich mit einem NAP an der

Umsetzung der Agenda beteiligen, kontrovers diskutiert. Den Bereich Entwaffnung und Abrüstung berührt der Plan ebenfalls, wenn auch nicht schwerpunktmäßig. Insbesondere fordert er, Genderanalysen bei der Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie Exportkontrolle durchzuführen.

Zusammenfassend hat der Plan mehrere positiv zu bewertende Ansätze. Der Vorzug einer ministeriell übergreifenden Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des NAPs ist, dass das Anliegen nicht als „Frauenthema“ dem Frauen-/Familienministerium zugeordnet wird und von anderen Ministerien unbeachtet bleibt, sondern zu einem Querschnittsthema gemacht wird. Dies spricht für einen ausgeprägten politischen Willen zur Beteiligung von Frauen. Positiv werden auch das deutliche Bekenntnis zu sexuellen und reproduktiven Rechten einschließlich des sicheren Zugangs zu Schwangerschafts-

Deutschland bleibt auch 2021 der fünftgrößte Waffenexporteur der Welt und konterkariert so die Bestrebungen seines Nationalen Aktionsplans

abbrüchen und die Ausweitung der Agenda auf LGBTI-Personen bewertet. Sexuelle Selbstbestimmung ist seit jeher ein wichtiger Faktor für gesellschaftliche Teilhabe. Die Ausweitung der Agenda auf queere Identitäten ermöglicht zum einen auch Transfrauen eine wirksame Teilhabe. Zum anderen ist sie Ausdruck einer offenen, pluralistischen Gesellschaft, die nicht an starren Rollenbildern festhält. Dies kommt letztlich allen Frauen (und Menschen) zugute. Zu kritisieren ist dagegen, dass der NAP bereits hinsichtlich der Umsetzung teils vage gehalten ist, keine Zielvorgaben benennt und erst recht kein klares Budget aufweist. Zwar bekennt sich die Bundesrepublik im NAP auch zu Demilitarisierung und Entwaffnung und nimmt auf den 2013 beschlossenen Arms Trade Treaty zur Regulierung des Handels mit konventionellen Waffen Bezug. Dennoch bleibt Deutschland auch 2021 der fünftgrößte Waffenexporteur der Welt¹⁷ und konterkariert so die Bestrebungen des Plans.

Norwegen

Norwegen hat bereits den vierten NAP auf den Weg gebracht (2019–2022). Das skandinavische Land unterstützte die WPS-Agenda frühzeitig und entwickelte den ersten NAP im Jahr 2006. Norwegen befindet sich seit dem Zweiten Weltkrieg in keinem bewaffneten Konflikt, nimmt aber an Auslandseinsätzen teil. Im WPS-Index belegt Norwegen Rang 1.¹⁸

Der Plan wurde auch durch eine interministerielle Arbeitsgruppe erstellt (Außen- und Verteidigungsministerium, Ministerium für internationale Entwicklung, Ministerium für Justiz, Sicherheit und Migration sowie Ministerium für Kinder und Gleichberechtigung). Universitäten, Forschungsinstitute und die Zivilgesellschaft haben dazu Beiträge geleistet.

Zur Implementierung trifft der NAP detaillierte Regelungen: Verantwortliche Ministerien erstatten Bericht über die Umsetzung. Die Reports werden mit der Zivilgesellschaft geteilt, und es finden Austauschtreffen statt. Für eine messbare Umsetzung arbeitet der Plan mit quantitativen Indikatoren, wie dem Frauenanteil in diversen Positionen. Dabei werden aber keine konkreten Ziele formuliert. Der Plan beschäftigt sich verstärkt damit, die Ergebnisse zu evaluieren, beinhaltet jedoch kein kontingiertes Budget. Dennoch ist der norwegische Plan der einzige der drei Vergleichspläne, der im Budget teils konkrete Zahlen nennt.

Die Ausrichtung ist überwiegend *outward looking*, wobei es auch *Inward-looking*-Elemente gibt. Anders als alle Vorgänger konzentriert sich der NAP verstärkt darauf, die Agenda im eigenen Land umzusetzen. Einige *Inward*-Ziele beziehen sich aber indirekt auf einen *Outward*-Kontext, wie etwa das Geschlechterverhältnis bei den eigenen Streitkräften. Deren Zusammensetzung bei Auslandseinsätzen ist von Parität weit entfernt, wie der Plan selbstkritisch feststellt: 2016 bis 2017 waren nur circa 35 Prozent des international eingesetzten Polizei- und zehn Prozent des Militärpersonals weiblich.

Eine vom dritten Plan eingeführte Besonderheit ist das Instrument der *priority countries*: Dabei wird auf bestimmte Länder ein besonderer Fokus gelegt. Vier von sechs Botschaften

setzten sich Ziele und entwickelten Pläne zur Förderung der WPS-Agenda. Die Auswahl der Länder erfolgt entweder nach Norwegens Engagement im dortigen Friedensprozess oder nach Potenzial für die Erprobung neuer Methoden. Das Budget beträgt auf Länderebene 50 Millionen Norwegische Kronen (circa fünf Millionen Euro).

Der NAP zählt die angesprochenen Geschlechter auf: „*women and men, girls and boys*“. Er beschäftigt sich mit den Rollen von Jungen/Männern und legt dabei ein binäres Geschlechterverständnis zugrunde. Insgesamt wirkt die Sprache sensibilisiert: Die Formulierungen „*women and children*“ und „*women and girls*“ kommen jeweils nur einmal vor, „*women and men*“ dagegen 28-mal, das Wort „*girls*“ 31-, „*boys*“ 22-mal.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Militarisierung hinterlässt der Plan ein gemischtes Bild. Einerseits betont er die Bedeutung von Konfliktprävention. Gleichzeitig nehmen Auslandseinsätze einen großen Raum ein, und der Plan hat einen starken Fokus darauf, die Anzahl von Frauen im Militär zu erhöhen.

Zusammenfassend fällt der Plan positiv hinsichtlich der konsequenten Beteiligung der Zivilgesellschaft auf. Nähere Informationen dazu, nach welchen Kriterien die Vertreter:innen ausgesucht wurden und welche Gruppen sie repräsentieren, liefert der Plan jedoch nicht. Weiterhin hat das Instrument der *priority countries* Potenzial, sich international zu bewähren. Es gibt die Möglichkeit, zur priorisieren und konkrete Ziele vor Ort zu erreichen. Allerdings könnten dieser Vorgehensweise auch imperialistische Züge vorgeworfen werden. Sie ist einseitig nach außen gerichtet. Norwegen beansprucht für sich festzulegen, welche Länder hinsichtlich der Agenda besonders gefördert werden oder interessant sind.

Ghana

Ghana erlangte 1957 die Unabhängigkeit von Großbritannien und ist inzwischen eine stabile Präsidentialrepublik. Das Land belegt im WPS-Index Rang 69.¹⁹ Zwar gibt es gelegentlich gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, die jedoch

nicht die Schwelle zum bewaffneten Konflikt überschreiten²⁰ – der Plan selbst spricht von „*relative peace*“²¹.

Der aktuelle NAP des westafrikanischen Landes gilt von 2020 bis 2025 und folgt auf den ersten Plan von 2012. Der ghanaische NAP wurde vom Ministry of Gender, Children and Social Protection erstellt. Jedoch bindet der Plan diverse Ministerien konsequent ein. Weiterhin beteiligt waren lokale, regionale und internationale Partner:innen. Zu diesen zählt das Women, Peace and Security Institute, das 2011 gegründet wurde und Frauen in den Bereichen Mediation und Konfliktlösung ausbildet. Im NAP wird erklärt, dass alle weiteren beteiligten Akteur:innen technische und finanzielle Unterstützung leisteten. Ob hier eine inhaltliche Einflussnahme durch ausländische Geldgeber stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich.

Der Plan setzt sich zunächst sehr kritisch mit der Sicherheitslage für Frauen und Mädchen in Ghana auseinander. In puncto Implementierung sticht der NAP durch sehr konkrete und hinsichtlich des Erfolges messbare Zielvorgaben heraus. Die Zahl aktiv beteiligter Frauen soll in Bereichen wie in Frühwarnsystemen oder anderen Peacebuilding-Aktivitäten auf 30 Prozent erhöht werden, es sind detaillierte Aktionen geplant, zum Beispiel 50 Frauen je Distrikt zu schulen, um Daten für ein Frühwarnsystem für den Ausbruch lokaler Konflikte zu sammeln, oder 32 Frauen (zwei je Region) jährlich zu Mediatorinnen auszubilden.

Auch zur Evaluation wurden klare Vorgaben gemacht: Der Plan beinhaltet ein *Monitoring and Evaluation Framework* mit genau terminierten Treffen, an denen zahlreiche Ministerien und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft teilnehmen. Ein festgelegtes Budget besitzt der Plan nicht. Zwar wird als eines der Learnings aus dem ersten Plan angegeben, dass eine ungeklärte Finanzierung dem Erfolg entgegensteht. Nun ist das Finanzministerium verantwortlich für die Bemessung von Budgetrichtlinien.

Der Plan legt ein binäres Geschlechterverständnis zugrunde. Die Phrase „*women and girls*“ kommt 31-mal vor, „*women and children*“ einmal, „*men and boys*“ gar nicht. Insofern werden die Geschlechterrollen von Männern und Jungen eher außer Acht gelassen. Gleichzei-

tig wird Frauen und Mädchen viel Verantwortung übertragen. Ein Ziel ist, „*[to strengthen] women’s and girls’ capacity to resist sexual and gender based violence during conflict and ordinary times*“²². Dafür ist „*culturally acceptable sexuality education*“²³ als Maßnahme vorgesehen. Hier wird also (implizit) unterstellt, dass allein Frauen und Mädchen Opfer von Gewalt werden, die von Männern ausgeht, ohne dass deren Rolle adressiert wird.

Zusammenfassend überzeugt der Plan durch seine konkreten, messbaren Ziele. Auf diese Weise hat er das Potenzial, eine *meaningful participation* für Frauen in Friedensprozessen

Die Ablehnung von Homo- und Transsexualität ist oftmals ein Erbe kolonialer Gesetze

insbesondere innerhalb des Landes und durch Auslandseinsätze zu erreichen. Jedoch besteht das Risiko, dass die Ziele mangels Finanzierung nicht erreicht werden. Hinsichtlich des Vorwurfs der Militarisierung sind die Frühwarnsysteme als Konfliktprävention positiv zu bemerken. Schließlich wird ein traditioneller kultureller Ansatz bei Geschlechterrollen und Sexualität deutlich. An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass die Verfasserin selbst in Deutschland sozialisiert ist und ein eher liberales Verständnis von Frauenrechten verinnerlicht hat. Außerdem sollte beachtet werden, dass die Ablehnung von Homo- und Transsexualität oftmals ein Erbe kolonialer Gesetze, hier der britischen Gesetze, ist.²⁴

Fazit

Die drei dargestellten Pläne zeigen Möglichkeiten auf, wie Frauen die Chance zu *meaningful participation* an Friedensprozessen erhalten können – konkrete Zielvorgaben, die Ausbildung von Mediatorinnen und Impulse für eine Weiterentwicklung der Agenda wie die Ausdehnung auf LGBTIQ+-Personen. Gleichzeitig verdeutlichen sie aber auch Schwächen der Agenda bzw. bleiben hinter Möglichkeiten zurück, gerade was vage formulierte und nicht budgetierte NAPs betrifft. Keiner der drei NAPs

verfügt über ein kontingentiertes Budget. Nur gut ein Drittel aller NAPs (36 Länder, circa 35 Prozent) haben Budgets für die Umsetzung vorgesehen.²⁵ Im Menschenrechtsschutz ist es keine Seltenheit, dass Bereiche, die sich gezielt mit Frauenrechten befassen, schwächer finanziert sind.

Der Vorwurf, die Agenda würde Aufrüstung und Militäreinsätze legitimieren, bestätigt sich zum Teil. In ihren Ursprüngen war die WPS-Agenda auch als eine Agenda für Abrüstung gedacht.²⁶ Schon jetzt kommt in vielen Plänen das Thema Konfliktprävention zu kurz; ein Fokus liegt auf Militäreinsätzen, vornehmlich mit stärkerer Beteiligung von Soldatinnen – zumin-

damit die Agenda nicht als ein westliches Instrument wahrgenommen und abgelehnt wird. Es sollte nicht vergessen werden, dass Länder des Globalen Südens die Agenda maßgeblich vorgebracht haben. So richteten Vertreter:innen des Globalen Südens drei der vier Weltfrauenkonferenzen in Mexiko, Nairobi und China aus. Ambassador Anwarul Chowdhury, bengalischer Botschafter und damaliger Präsident des Sicherheitsrats, legte mit seinem berühmten Statement zur Verbindung von Frauen und Frieden – *„peace is inextricably linked with equality between women and men“* – einen wichtigen Grundstein zur Verabschiedung der Resolution 1325.²⁸ Und Namibia hatte den Vorsitz im Sicherheitsrat inne, als die Resolution 1325 einstimmig angenommen wurde.²⁹

Andererseits zeigen die drei Pläne auch viel Potenzial. Die Einbindung der Zivilgesellschaft gelingt im norwegischen NAP besonders gut. 70 NAPs (72 Prozent) ordnen zivilgesellschaftlichen Organisationen eine bestimmte Rolle für die Umsetzung zu.³⁰ Die NGOs selbst können den Plan für ihre Arbeit nutzen und Forderungen darauf stützen. Die Pläne bieten die Möglichkeit, eine Mammutaufgabe in Teilbereiche herunterzubrechen. Es können konkrete Ziele gesetzt werden und so Erfolge gemessen werden, wie besonders der ghanaische NAP verdeutlicht.

Neue Impulse sind gleichzeitig auf verschiedenen Ebenen möglich. Jeder NAP kann einen Beitrag zur Verbesserung von Partizipation in Friedensprozessen leisten. Durch den begrenzten Geltungszeitraum findet eine regelmäßige Anpassung und Evaluation der Pläne statt. So kann auf Veränderungen eingegangen, aber auch aus Erfahrungen gelernt werden. Alle drei Pläne setzen sich kritisch mit den Vorgängern auseinander. Ein solcher „Realitäts-Check“ ist sinnvoll: Neue Instrumente können und müssen zeigen, was sie in der Wirklichkeit taugen. Somit haben *National Action Plans* trotz diverser Defizite auf vielfältige Weise das Potenzial, mehr Frauen an den Verhandlungstisch zu holen und *meaningful participation* zu ermöglichen. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Potenzial weiterhin Schritt für Schritt genutzt wird, indem positive Ansätze wie die hier präsentierten Schule machen und die Agenda dadurch in ihrer gesamten Breite gefördert wird.

Es ist viel Fingerspitzengefühl gefragt, damit die „Women, Peace and Security“-Agenda nicht als ein westliches Instrument wahrgenommen und abgelehnt wird

dest wird dies durch die Bebilderung suggeriert, die nicht dem aktuellen Anteil von Frauen am Militärpersonal entspricht. Außerdem enthalten nur 31 NAPs (32 Prozent) Bezüge und spezifische Handlungsvorschläge zu Entwaffnung und Demilitarisierung.²⁷ Der Krieg in Europa dürfte diese Tendenz weiter verstärken.

Schließlich verdeutlichen die Pläne ein unterschiedliches Werteverständnis. Das ist an sich nicht negativ, sondern zeigt, dass die Agenda verschieden interpretierbar ist und diverse Zugänge bietet. Herausfordernd wird es, sobald Länder mit ihren Plänen außerhalb des eigenen Staatsgebietes agieren und Werte exportieren (wie Deutschland oder Norwegen). Hier ist viel Fingerspitzengefühl gefragt,

Die Autorin



Maureen Macoun ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und promoviert im Völkerrecht am Lehrstuhl von Prof. Dr. Sigrid Boysen an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg. Dabei forscht sie zur Rolle von Frauen in Friedensprozessen mit besonderem Fokus auf die National Action Plans als Implementierungsstrategie der „Women, Peace and Security“-Agenda. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg und absolvierte ihr Referendariat in Schleswig-Holstein.

- 1 SC Res. Nr. 1325 Women and Peace and Security vom 31.10.2000 (00-72018 (E)).
- 2 Nordås, Ragnhild u. a. (2022): Ukrainian Women Engage in Resistance and Should Be in the Peace Talks. In: New Survey Evidence, Blogbeitrag vom 29.4., <https://blogs.prio.org/2022/04/ukrainian-women-engage-in-resistance-and-should-be-in-the-peace-talks-new-survey-evidence/> (Stand: 15.5.2022).
- 3 Ormhaug, Christian (2014): OSCE Study on National Action Plans on the Implementation of the United Nations Security Council Resolution 1325. Wien, S. 86.
- 4 UN Women (2015): Preventing Conflict, Transforming Justice, Securing the Peace. A Global Study on the Implementation of United Nations Security Council Resolution 1325. New York City, S. 41 ff.
- 5 Caprioli, Mary (2005): Primed for Violence: The Role of Gender Inequality in Predicting Internal Conflict. In: *International Studies Quarterly* 49, S. 161, 163.
- 6 Boysen, Sigrid (2019): Repräsentation und Repräsentativität. Geschlechterfragen im Internationalen Demokratiediskurs. In: Eckertz-Höfer, Marion und Schuler-Harms, Margarete (Hg.): Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie. (Rechts-)Wissenschaftliche Annäherungen. Baden-Baden, S. 85, 97.
- 7 Saliternik, Michal (2016): Perpetuating Democratic Peace: Procedural Justice in Peace Negotiations. In: *European Journal of International Law* 27, S. 617, 618, 628.
- 8 UN Women/UNDP (2022): Women's Meaningful Participation in Transitional Justice: Advancing Gender Equality and Building Sustainable Peace. <https://www.unwomen.org/sites/default/files/2022-03/Research-paper-Womens-meaningful-participation-in-transitional-justice-en.pdf> (Stand: 15.5.2022).
- 9 Popovic, Nicola, Lyytikäinen, Minna und Barr, Corey (2010): Planning for Action on Women, Peace and Security. New York City, S. 27 f.
- 10 Barrow, Amy (2016): Operationalizing Security Council Resolution 1325: The Role of National Action Plans. In: *Journal of Conflict and Security Law* 21, S. 247, 248, 258.
- 11 <http://1325naps.peacewomen.org/> (Stand: 15.5.2022).
- 12 Hudson, Heidi (2017): The power of mixed messages: Women, peace, and security language in national action plans from Africa. In: *Africa Spectrum* 52, S. 3, 7; Barrow, Amy (2016), S. 247, 269.
- 13 Hudson, Heidi (2017), S. 3, 7.
- 14 UN Women (2019): Increasing Women's Participation in Mediation Processes: What Roles for the United Nations, Regional Organizations and Member States? Annex 2.
- 15 <https://giwps.georgetown.edu/wp-content/uploads/2021/11/WPS-Index-2021.pdf> (Stand 15.5.2022): Der Index wurde 2017 entwickelt und setzt die Beteiligung von Frauen und ihren Zugang zur Justiz in Verbindung mit Sicherheitsstatistiken.
- 16 Alle NAPs sind abrufbar unter <http://1325naps.peacewomen.org/index.php/nap-overview/> (Stand: 15.5.2022).
- 17 SIPRI (2022): Pressemitteilung vom 25.4. <https://www.sipri.org/media/press-release/2022/world-military-expenditure-passes-2-trillion-first-time> (Stand: 29.4.2022). Hierbei geht es nicht nur um große Rüstungsgüter, sondern auch um Klein- und Handfeuerwaffen, die gravierende Auswirkungen auf die Situation von Frauen und Kindern in Konflikten haben können. Siehe dazu <https://amnesty-frauen.de/unsere-gruppe/themen/kleinwaffen/> (Stand: 18.5.2022).
- 18 Siehe Endnote 16.
- 19 Siehe Endnote 16.
- 20 Nach Uppsala Conflict Data Program, <https://ucdp.uu.se/country/452> (Stand: 15.5.2022).
- 21 Siehe Endnote 16.
- 22 Siehe Endnote 16.
- 23 Siehe Endnote 16.
- 24 Brooks, Lewis und Daly, Felicity (2016): The Commonwealth is working to undo the British empire's homophobic legacy. *The Guardian*, 24.4. <https://www.theguardian.com/global-development-professionals-network/2016/apr/24/criminalise-gay-sex-commonwealth-undo-british-empires-homophobic-legacy> (Stand: 15.5.2022).
- 25 <http://1325naps.peacewomen.org/> (Stand: 15.5.2022).
- 26 Dazu ausführlich: Otto, Diane: Women, Peace and Security: A Critical Analysis of the Security Council's Vision. In: Ni Aoláin, Fionnuala u. a. (Hg.) (2018): *The Oxford Handbook of Gender and Conflict*. Oxford, S. 105, 111.
- 27 Ebd.
- 28 Chowdury, Anwarul Karim (2000): Peace Inextricably Linked with Equality Between Women and Men Says Security Council. International Women's Day Statement, UN Security Council, 2000, Press Release SC/6816. <https://www.peacewomen.org/node/98284> (Stand: 15.5.2022).
- 29 Iileka, Nekwaya und Chanduru, Julia Imene (2020): How Namibia helped birth UN Resolution 1325 on women, peace and security, In: *Africa Renewal*, 27.10. <https://www.un.org/africarenewal/magazine/october-2020/how-namibia-helped-birth-un-resolution-1325-women-peace-and-security> (Stand: 15.5.2022).
- 30 Ebd.

GENDERDIVERSITÄT UND INKLUSION IN DEN STREITKRÄFTEN

EFFEKTIVE AUFTRAGS- ERFÜLLUNG UNTER ETHISCHEN GESICHTSPUNKTEN

Autorin: Andrea Ellner

Einleitung

Jahrzehntelang drehte sich die Debatte um die Geschlechterintegration in den Streitkräften relevanter NATO-Mitglieder um einige wenige, umstrittene Themen. Dabei standen insbesondere die möglichen Auswirkungen des Einsatzes von Frauen auf die effektive Auftrags-erfüllung der Boden-, Luft- und Seestreitkräfte im Vordergrund. Angesichts von Rekrutierungsproblemen neigte sowohl die militärische als auch die politische Führung bislang dazu, das Thema Gleichstellung in erster Linie als funktionalen Imperativ zu behandeln. Ethische Gesichtspunkte spielten eine untergeordnete Rolle. Eher fragte man sich, ob Frauen den Aufgaben physisch und psychisch gewachsen seien oder ob Männer aus Ritterlichkeit ihr eigenes Leben riskieren würden, um Frauen im Gefecht zu schützen.

Diese Zweifel wurden in einigen Ländern, etwa Kanada, Großbritannien oder den USA, im Laufe eines langen Integrationsprozesses immer wieder aufs Neue laut, sobald Frauen weitere Positionen zugänglich gemacht wurden. Erst im vergangenen Jahrzehnt wurden geschlechtsspezifische Barrieren vollständig abgebaut. Deutschland hingegen schien von den wiederholten Debatten verschont zu bleiben. Seit der Europäische Gerichtshof im Jahr 2000 zugunsten der Klägerin Tanja Kreil entschied, können sich Frauen für alle Funktionen in der Bundeswehr bewerben. Seit 1975 waren Frauen bereits für den Sanitätsdienst bis zum Offiziersrang zugelassen; seit 1988 galt dies auch für alle höheren Sanitätsdienstgrade sowie für das Musikkorps.¹

Die schlagartige Öffnung aller Positionen der Bundeswehr für Frauen im Jahr 2001 verzögerte allerdings nur die Kontroversen um die effektive Auftrags-erfüllung. Im Rahmen einer Bundeswehrstudie 2014 gaben 52 Prozent der Männer auf die Frage nach der Eignung ihrer Kolleginnen für den Kampfeinsatz an, Frauen verfügten nicht über die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten² und stellten ein Risiko für die effektive Auftrags-erfüllung dar: „Männer wollen immer die Frauen in der Gruppe beschützen

Abstract

Die Integration von Frauen in die Streitkräfte ist ein seit Jahrzehnten umstrittenes Thema. Die Kontroverse konzentriert sich in erster Linie auf die Folgen für die effektive Auftrags-erfüllung. Ethische Erwägungen standen bislang eher im Hintergrund. Dieser Beitrag argumentiert, dass eine Konzentration auf die Funktion kontraproduktiv ist und unethische Führung darstellen kann, da dies nicht nur die effektive Auftrags-erfüllung der Frauen vermindert, sondern auch das Risiko für Leib und Leben erhöht. Funktion und Ethik lassen sich nicht trennen. Letztere verleiht der Ersteren Bedeutung, aber insbesondere im Militär fließen auch Vorstellungen von Geschlechterrollen in funktionale Anforderungen ein. Diese wurden von Männern als dominante Gruppe geprägt und festgelegt. Das Verständnis des Zusammenhangs zwischen Funktion und Ethik sowie dessen geschlechtergerechte Ausgestaltung sind notwendige Voraussetzungen für die Schaffung einer diversen Organisation, deren Strukturen und Prozesse es den einzelnen Bediensteten, insbesondere in Führungspositionen, ermöglichen, eine wirklich inklusive Militär- und Dienstkultur zu schaffen. Solange die gelebte Erfahrung von Frauen ihr Anderssein verstärkt, weil sie „nicht männlich“ sind, ist ihre Position in informellen Hierarchien prekär, und es besteht die Gefahr, dass sie unethischem, auch sexuell übergriffigem Verhalten ausgesetzt sind. Sie werden weiterhin mit zahlreichen Karrierehindernissen konfrontiert sein. Dies untergräbt ihre potenzielle Vorbildfunktion sowie die Fähigkeit der Streitkräfte, sich klar zu Diversität und Inklusion auf allen Ebenen, einschließlich der oberen Führungsebenen, zu bekennen. Der vorliegende Beitrag legt dar, dass dies nicht nur für das Militär als Organisation, sondern auch für das Verhalten der Streitkräfte im Einsatz von Bedeutung ist. Die NATO und ihre Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, Genderperspektiven in Einsätzen zu etablieren. Angehörige der Streitkräfte werden das schwerlich unmittelbar umsetzen können, wenn sie in ihrem Berufsalltag keine ethischen und geschlechterinkluisiven Verhaltensweisen praktiziert haben.

und können sich deshalb nicht auf den Einsatz konzentrieren.⁴³ Ähnlich wie in anderen Streitkräften des NATO-Raums erleben Frauen auch in der Bundeswehr Mobbing, Sexismus, sexuelle Belästigung oder sogar körperliche Übergriffe. Zugleich werfen ihnen ihre männlichen Kollegen vor, sie würden bevorzugt.

Was läuft schief? Die Streitkräfte der NATO haben sich offiziell zur Integration von Frauen verpflichtet. Nicht nur Großbritannien, Kanada und die USA, sondern auch Deutschland haben dabei in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte erzielt. Dennoch existieren schwer zu beseitigende Hindernisse für eine vollständige Integration. Dieser Artikel argumentiert, dass die Trennung von Ethik und Funktionalität ein grundlegende Problem darstellt. Diese beiden Dimensionen sind untrennbar miteinander verknüpft, denn die Ethik verleiht der militärischen Funktion einen Sinn, der über die bloße Anwendung von Zwang oder Gewalt hinausgeht. Ethisches Verhalten im Militäreinsatz hängt unbestreitbar von ethischem Verhalten innerhalb der Streitkräfte insgesamt ab.

Auf der Suche nach einem Erklärungsansatz untersucht dieser Artikel zunächst die Verbindung zwischen Funktionalität und Ethik. Die Eingangsfrage lautet: Signalisiert das Ausbleiben einer entsprechenden Anpassung der Kultur und Prozesse in einer Organisation letztlich genau das Gegenteil der offiziellen Bekenntnisse zu Diversität und Inklusion – also die Alterisierung, das sogenannte Othering, von Sprache oder Prozessen? Anschließend wird kurz der Zusammenhang zwischen praktiziertem ethischem Verhalten innerhalb der Organisation und einem angemessenen externen Verhalten behandelt. Im darauffolgenden Abschnitt geht es um die vielfältigen unethischen Folgen, die sich aus tatsächlich angewandten oder auch nur vermuteten geschlechtsspezifischen Fitnessstandards ergeben. Wenn sich Streitkräfte nicht mit der ethischen Dimension vordergründig funktionaler Fragen beschäftigen, wenn sie ethische Probleme nicht von vornherein durch entsprechende Maßnahmen vermeiden, können Minderheiten in der Truppe in ihren Teams, Einheiten, Teilstreitkräften und der Organisation insgesamt sicherlich kaum ihr Bestes leisten.

Ethik und Funktionalität – die Gefahren des Othering

Es ist das Zusammenspiel von Ethik und funktionalen Aspekten, das die gelebte Kultur einer Organisation, den zwischenmenschlichen Umgang, die Prozesse sowie das externe Verhalten prägt, das heißt die Art und Weise, wie und zu welchem Zweck das Militär Gewalt anwendet. Wenn Streitkräfte unethisches Verhalten im täglichen Umgang tolerieren, wird man kaum davon ausgehen können, dass sie sich im Einsatz ethisch verhalten

Verfahren und Systeme, die zur Unterstützung der Arbeitsprozesse eingesetzt werden, sind nicht neutral. Sie enthalten immaterielle und normative Botschaften

können, wo die Stressbelastung und die Risiken für den Einzelnen ungleich höher sind.

Es kommt also darauf an, wie eine Organisation mit ihren Angehörigen umgeht. Die Verfahren und Systeme, die zur Unterstützung der Arbeitsprozesse eingesetzt werden, sind nämlich nicht neutral. Auch sie enthalten immaterielle und normative Botschaften. Systeme und Prozesse werden von Menschen eingeführt, deren jeweiliger Blickwinkel darüber entscheidet, wer oder was in die Gestaltung einbezogen oder von ihr ausgeschlossen wird. Wie sich dies im Bereich der Gleichstellung, Diversität und Inklusion auswirkt, lässt sich leicht am Beispiel scheinbarer Kleinigkeiten zeigen.

Als Oberstabsärztin Dr. Heike Groos ihren Dienst in Afghanistan antrat, stellte sie schnell fest, dass Binden oder Tampons in den Beständen der Bundeswehr nicht vorrätig waren. Aufgrund ihrer Gepäckvorgaben konnte sie nicht genug für die gesamte Einsatzdauer mitbringen. Also musste sie sich die benötigte Menge aus Deutschland schicken lassen.⁴ Weibliche Einsatzkräfte der britischen Streitkräfte haben Ähnliches berichtet: Für Sonnencreme und Insektenschutzmittel reichten die logistischen Kapazitäten aus, nicht aber für Monatshygieneartikel. Wenn Frauen mitten im Einsatz von einer Blutung überrascht wurden, mussten sie „sich mit Socken und Papier behelfen“⁵.

Wenn die Logistik die speziellen Bedürfnisse von Frauen außer Acht lässt, steht dies für einen Mangel an Rücksichtnahme gegenüber der Truppe *insgesamt* – und in diesem Fall gegenüber eventuellen Empfindlichkeiten im Zusammenhang mit der Menstruation – und verstärkt die Tabuisierung des Themas. In einem von Männern dominierten Umfeld kann es für Frauen eine Überlebensstrategie sein, ihre weiblichen Eigenschaften herunterzuspielen, um von ihren Kollegen als gleichwertig anerkannt zu werden. Die Aufmerksamkeit auf ihr Anderssein zu lenken, ist das Letzte, was sie wollen. Wo es als Maßstab für Professionalität gilt, ein Mann zu sein, kommt das „Outing“ als Frau dem Eingeständnis eines Mangels gleich.

Das mindert den Status in der informellen Hierarchie und bietet Angriffsfläche. Wenn Frauen Hygieneartikel oder die Berücksichtigung sons-

Die gleiche Botschaft („Ihr seid anders und gehört nicht zu uns“) wird an Angehörige weiterer (zum Beispiel religiöser oder ethnischer) Minderheitsgruppen in den Streitkräften gesendet, wenn sie um etwas bitten müssen, das für ihr Leben große Bedeutung hat, für die Mehrheit jedoch irrelevant ist. Nariman Hammouti-Reinke wurde es äußerst schwer gemacht, sich ohne Schweinefleisch zu ernähren oder die Essensvorschriften während des Fastenmonats Ramadan einzuhalten.⁸ Auf den Essensbehältern stand in großen Buchstaben „Muslim“ – so wurde für alle deutlich, dass es sich hier um einen Sonderwunsch handelte. Wann immer eine Organisation die Normierung von Verhalten im Sinne einer starken, dominanten Mehrheit gutheißt und dadurch Diversität in den eigenen Reihen abwertet, wollen Einzelne keinesfalls „aus der Reihe tanzen“.

Warum ist das wichtig? Solange das Risiko problematischer ethischer Folgen bei Entscheidungen zum Umfang der Geschlechterintegration nicht berücksichtigt wird, bleibt dieses Thema ein Zankapfel, und den Frauen bleibt – genau wie den ethnischen, religiösen und anderen Minderheiten – die Akzeptanz ihrer zu meist männlich-weiß-christlichen Berufskolle gen verwehrt, die den Standard bilden. Frauen werden bewusst oder unbewusst als schwaches Glied in der informellen Hierarchie, als geeignetes Opfer von Übergriffen und somit als weniger vertrauenswürdig angesehen.

Dies birgt Risiken für die zwischenmenschlichen Beziehungen sowie das Vertrauen, das sowohl auf horizontaler Ebene, innerhalb der Einheiten, als auch in vertikaler Richtung, entlang der Befehlskette, essenziell ist. Diese Dynamik schadet zugleich der Organisation und der Effektivität der Auftrags Erfüllung – und im schlimmsten Fall macht sie es den Angehörigen des Militärs, insbesondere den Frauen, von vornherein unmöglich, ihr volles Potenzial im Team oder als Führungskräfte zu entfalten. Die mangelnde Berücksichtigung ethischer Aspekte beim Thema Inklusion führt möglicherweise sogar zu Traumata oder selbst zum vermeidbaren Verlust von Menschenleben.

Es kann gar nicht oft genug betont werden, dass es hierbei nicht immer oder ausschließlich um das Verhalten einzelner Personen oder kleiner

Wenn Frauen einen erniedrigenden Witz nicht lustig finden, bekommen sie wahrscheinlich zu hören, sie hätten keinen Humor

tiger geschlechtsspezifischer Umstände extra erbitten müssen, laufen sie gezwungenermaßen Gefahr, gemobbt zu werden, vor allem wenn sie sich im Notfall an einen Mann wenden müssen – und das in einer Organisation, in der die Themen Menstruation und Wechseljahre stark tabuisiert sind.⁶ Wenn sie einen Witz nicht lustig finden, weil er erniedrigend ist, bekommen sie sehr wahrscheinlich zu hören, sie hätten keinen Humor – was zu weiterer Entfremdung führt.

Die bei der britischen Wohltätigkeitsorganisation für Veteraneninnen *Salute Her* tätige Psychotherapeutin Paula Edwards sagt dazu: [...] „Sie wenden sich an einen höherrangigen Kollegen, bitten um Hilfe und werden dann so behandelt, dass sie sich dumm vorkommen und für die Situation schämen müssen – also sagen sie lieber nichts. [...] Frauen haben mir berichtet, dass sie wegen ihrer Periode schikaniert wurden und zu hören bekamen, dass sie stinken. Die Verwendung von Behelfslösungen anstelle von Hygieneartikeln führt teilweise zu Infektionen und anderen gesundheitlichen Problemen, die allerdings nicht gemeldet werden“, so Edwards.⁷

Gruppen geht. Wenn das System und seine Prozesse insgesamt Diskriminierung zulassen, Integration untergraben und die diversen Bedürfnisse diverser Gruppen kaum berücksichtigt – und zwar genau der Gruppen, die die Organisation angeblich begrüßt und benötigt, um ihre Effektivität im operativen Umfeld des 21. Jahrhunderts zu verbessern –, dann wird auch die entschlossenste Führungspersönlichkeit bei der Inklusion scheitern, wenn sie auf sich allein gestellt bleibt.

So haben Frauen zum Beispiel oft Schwierigkeiten mit völlig ungeeigneten, weil für Männerkörper entworfenen Uniformen. Im Einsatz verschlimmert sich das Problem noch. Kleine Anpassungen an einer Ausrüstung vornehmen zu müssen, die im Wesentlichen auf Standardproportionen zugeschnitten ist, ist eine Sache – dies betrifft auch Männer, deren Körpermaße außerhalb der Norm liegen. Es ist auch nicht ungewöhnlich, dass solche Anpassungen freiwillig oder auf Anordnung privat vorgenommen werden. Von Frauen jedoch zu erwarten, grundsätzlich mit einer für sie unpassenden Ausrüstung zurechtzukommen, behindert ihre Effektivität im Einsatz und kann sogar ihr Leben gefährden. Respekt und gebotene Fürsorge seitens der militärischen Führung oder des Beschaffungssystems sind darin jedenfalls nicht zu erkennen.

Im sogenannten *Atherton Report* aus dem Jahr 2021 befasste sich ein Ausschuss des britischen Unterhauses mit den Erfahrungen von Soldatinnen der britischen Streitkräfte. Der Bericht kommt zu dem Schluss: „Schutzwesten bieten keinen Platz für die weibliche Brust [...], sodass eine viel größere Größe getragen werden muss.“ Unpassender Ausrüstung führe zudem direkt zu Verletzungen, schränke die aufgrund schlecht sitzender Uniformen ohnehin beeinträchtigte Bewegungsfreiheit weiter ein und könne sowohl die Sicherheit als auch die effektive Auftrags-erfüllung von Frauen beeinträchtigen.⁹

Dr. Heike Groos hat in Afghanistan letztlich das Gleiche erlebt. Ihre Schutzweste war so groß und lang, dass sie Schmerzen in der Leistengegend verursachte und beim Hinknien behinderte, was allerdings in der Regel bei der Pflege von Verwundeten unerlässlich ist. Am Ende blieb ihr – wie vielen anderen Frauen auch – nichts anderes übrig, als sich daran zu gewöhnen.¹⁰ Allerdings war das Ausmaß der Beschwerden und des Risikos in den

nationalen Streitkräften bekannt, sodass man längst für Abhilfe hätte sorgen müssen.

Wie sich internes und externes ethisches Verhalten gegenseitig bedingen

Die Verbindung von Ethik und Funktion hat eine interne und eine externe Dimension, die zusammenhängen. Dies muss berücksichtigt werden, wenn die Streitkräfte zumindest anstreben, bei Zwecken und Mitteln des Gewalteinsatzes ein Mindestmaß an Menschenwürde für die eigenen Angehörigen und andere zu wahren, bzw. wenn sie dazu beitragen wollen, dass die Zivilbevölkerung einen besseren Frieden schaffen kann.

In ihrer politischen Leitlinie von 2017 zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive, die sich zur UN-Sicherheitsratsresolution 1325 aus dem Jahr 2000 bekennt, hält die NATO fest:

„Die Streitkräfte der NATO müssen sich nach innen wie nach außen auf hohe moralische und menschenrechtliche Standards verpflichten. Jegliche Form von Missbrauch, Ausbeutung und Belästigung darf niemals geduldet werden. Wenn Angehörige der Streitkräfte ihre eigenen Kameraden oder Kameradinnen misshandeln oder sich übergriffig verhalten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie ihre Aufgaben gegenüber Externen ordnungsgemäß ausführen. Befehlshabende und alle anderen Dienstgrade sind verpflichtet, solches Verhalten im Rahmen ihrer Befugnisse zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren.“¹¹

Mit der Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrats wurde die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit ins Leben gerufen. Diese umfasst eine Reihe weiterer Sicherheitsratsresolutionen, die allesamt anerkennen, dass sich die Geschlechtsidentität und die Geschlechterbeziehungen auf die Entstehung, das Erleben und Bedingungen zur Überwindung gewaltsamer Konflikte auswirken. Die NATO-Leitlinie sieht die Sanktionierung unethischen Verhaltens, zum Beispiel sexueller Übergriffe, durch die nationalen Befehlsketten vor. Auch präventive Maßnahmen werden erwähnt. Das wird manchmal auf Abschreckung durch Bestrafung von Verstößen reduziert. Bestrafung ist wichtig, aber leider wird Prävention in Streitkräften allzu oft nicht wirklich effektiv

implementiert. Denn sie muss bereits an einem deutlich früheren Punkt ansetzen.

Gelebte Diversität und Inklusion beginnt mit dem allgemeinen Arbeitsklima. Diversität lässt sich recht einfach herstellen, vor allem wenn sie die Anerkennung sichtbarer Unterschiede meint, etwa bei der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit. Inklusion bedeutet etwas völlig anderes. Um wirklich inklusiv zu sein, muss eine Organisation die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedürfnisse der verschiedenen Einzelpersonen und Gruppen, aus denen sich die Belegschaft zusammensetzt, wahr- und ernst nehmen und sie im Arbeitsalltag berücksichtigen. Das bedeutet auch, Angehörige von Minderheiten, ob mit sichtbaren oder unsichtbaren Merk-

Da informelle Hierarchien unethisches Verhalten der mächtigen Gruppenmitglieder gegenüber den schwächeren wesentlich begünstigen, liegt ein wichtiger Teil der Prävention darin, die Entstehung solcher Strukturen zu verhindern

malen, so zu behandeln, dass sie sich für ihre Professionalität, ihre Leistung und die von ihnen eingebrachte Perspektive respektiert fühlen.

Dies wiederum setzt voraus, dass Diversität – ganz im Sinne der offiziellen Leitlinien – als Bereicherung betrachtet und die Menschenwürde für jede Person gilt. Minderheiten dürfen nicht als von der Norm abweichend und somit als Problem behandelt werden. Gelingt dies, wird es schwieriger, informelle Hierarchien auf der Grundlage von unveränderlichen Merkmalen aufzubauen. Da informelle Hierarchien unethisches Verhalten der mächtigen Gruppenmitglieder gegenüber den schwächeren wesentlich begünstigen, liegt ein wichtiger Teil der Prävention darin, die Entstehung solcher Strukturen zu verhindern. Toleranz für oft als „Witze“ getarnte sexistische Kommentare oder Schikanen, die in Wirklichkeit Einzelne in einer Gruppe herabwürdigen, verbietet sich. Denn sie schafft ein Umfeld, in dem sich sexistische oder rassistische Personen zu schwerwiegenden Verstößen eingeladen fühlen.

Eine wirksame Prävention von Diskriminierung und kriminellem Verhalten aufgrund der Geschlechtsidentität oder anderer Merkmale hängt

von den Systemen, Prozessen und Normen ab, die das zwischenmenschliche Verhalten regeln – horizontal, zum Beispiel innerhalb von Teams, wie vertikal, das heißt entlang der Befehlskette. Vielen Streitkräften, die traditionell Wert auf Einheitlichkeit bis hin zur Vereinheitlichung legen, mag diese Umstellung schwerfallen. Dennoch ist sie unerlässlich, wenn eine Organisation Integration und Inklusion ernsthaft anstrebt.

Die Strategie für Diversität und Inklusion des britischen Verteidigungsministeriums (MoD) für 2018 bis 2030 erkennt die grundlegende Bedeutung dieses Themas an, betont aber auch, dass voller Einsatz, Wachsamkeit und ein langfristiges, beharrliches Engagement Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung sind.

„Wir müssen uns viel stärker darauf konzentrieren, Diversität und Inklusion in unseren täglichen Abläufen zu verankern und dieses Thema zu einem Teil der Kultur und der Verhaltensweisen der gesamten Organisation werden zu lassen.

Wir müssen auch in Zukunft darauf hinwirken, dass unsere Strategien und Prozesse die Chancen und Konsequenzen von Diversität und Inklusion berücksichtigen.

Wir müssen dafür sorgen, dass die Inklusion stärkeren Eingang in unsere Verteidigungskultur und deren Verhaltensweisen findet.“¹²

Indem der Text erneut die Notwendigkeit eines Wandels der militärischen Kultur unterstreicht, könnte man ihn als weitere Kampagne des MoD zur Verbesserung der eigenen Leistung im Bereich Diversität und Inklusion abtun. Doch in der Tat wurden in den letzten zehn Jahren bereits wichtige Fortschritte erzielt. Bis weit in die 2000er-Jahre hinein leugnete das britische Militär, ebenso wie sein US-amerikanisches Pendant, dass es Probleme in der Truppe gab. Der Andrews-Watts-Bericht aus dem Jahr 2009 belegte zwar Frauenfeindlichkeit und unangemessenes Verhalten in der britischen Armee. Doch als Reaktion darauf hieß es, diese Vorfälle gehörten der Vergangenheit an. Mit der Zeit wurde klar, dass Probleme nur dann beim Namen genannt werden, wenn man das Richtige oder die richtigen Personen fragt, zum Beispiel Frauen. 2014 geriet auch die Bundeswehr in den Verdacht, sexuelle Übergriffe gegen Frauen zu verschleiern.¹³

In Großbritannien mussten das Verteidigungsministerium und die Streitkräfte die Angelegen-

heit ernst nehmen; wegen der Häufung von Vorfällen sowie der Ergebnisse der informellen Umfragen ließ sich das Problem nicht länger leugnen. Mehrere Studien haben jüngst Ausmaß und Inhalt der Vorfälle untersucht: zwei vom britischen MoD in Auftrag gegebene Berichte, der *Wigston Review* über unangemessenes Verhalten (2019)¹⁴ und der *Gray Review* zur Umsetzung der Empfehlungen der *Wigston Review* einschließlich weiterer Empfehlungen (2020)¹⁵, sowie der *Atherton Report* des Verteidigungsausschusses im Unterhaus (2021)¹⁶.

Alle Studien zeigen Fortschritte, aber auch viel Verbesserungspotenzial auf. Diversität und Inklusion zu etablieren, ist ein Prozess. Dennoch sollte die Bedeutung solcher systematischen Untersuchungen in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden. Ohne sie ist es für eine Organisation schwierig, Probleme zu erkennen oder die richtigen Fragen zu stellen. Ohne einen systematischen Ansatz und eine konsequente Überprüfung der Fortschritte bei Diversität, Inklusion und Kulturwandel wird das interne ethische Verhalten immer zu kurz kommen. Und das wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch negativ auf das externe Verhalten der Streitkräfte aus.

Sowohl die Streitkräfte als auch die ihnen übergeordneten Institutionen, also die Regierungen, sind an das Völkerrecht gebunden – insbesondere an das humanitäre bzw. das Kriegsvölkerrecht. Dieses umfasst auch Genderaspekte. Die Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die Folgeresolutionen sind zwar selbst nicht Bestandteil des Völkerrechts, knüpfen aber über die Verpflichtung zum Schutz von Zivilpersonen in gewaltsamen Konflikten direkt an diesen Rechtsrahmen an. Der Bezug zur oben genannten NATO-Leitlinie von 2017 hat somit auch allgemeine Auswirkungen auf das Handeln der Streitkräfte.

Ob einzelne Soldatinnen und Soldaten diesen Verpflichtungen durch das eigene Leben und Handeln gerecht werden, hängt zu einem großen Teil auch vom individuellen militärischen Ethos ab. Sämtliche im vorliegenden Beitrag angeführten Streitkräfte verfügen über Verhaltenskodizes, die in ihrem Dienstesid sowie in besonderen Werten einzelner Teilstreitkräfte zum Ausdruck kommen. Dazu gehören im Allgemeinen die Verpflichtung auf die Mission sowie Integrität, Res-

pekt für andere, selbstloser Dienst, Loyalität und Zivilcourage. Im Einklang mit diesen Werten steht eine, wenn nicht sogar *die* wichtigste Voraussetzung für die effektive Auftragserfüllung sowie physische und moralische Tragfähigkeit funktionierender Streitkräfte: Vertrauen.

Vertrauen ist ein sehr wertvoller zwischenmenschlicher Zustand, aber auch – und das wird manchmal unterschätzt – ein Prozess. Vertrauen will verdient werden. Es ist grundlegende Voraussetzung für konstruktive zwischenmenschliche Beziehungen und Interaktionen. Im militärischen Bereich stellt Vertrauen die Essenz einer funktionierenden Organisation dar, sowohl in vertikaler Richtung, entlang der Befehlskette, als auch horizontal – innerhalb der Teams sowie teamübergreifend. Dies schließt Rivalitäten und einen ernsthaften, wenngleich letztlich spielerischen Wettbewerb zwischen Einheiten, Waffengattungen oder Teilstreitkräften nicht aus. Doch der Aufbau und die Aufrechterhaltung von Vertrauen erfordern, dass alle Soldatinnen und Soldaten die Würde der anderen respektieren. Der folgende Abschnitt untersucht den engen Zusammenhang zwischen Vertrauen, Ethik und Leistung im militärischen Einsatz.

Zweiklassensysteme und ihre Gefahren

In Australien, Kanada, Großbritannien und den USA ist der Einsatz von Frauen im Gefecht schon seit über einem Jahrhundert ein heiß umstrittenes Thema.¹⁷ Im Jahr 1941 musste eine für Schießübungen zuständige Offizierin des Women's Royal Naval Service noch von einem männlichen Offizier begleitet werden, um den Befehl zum Eröffnen oder Einstellen des Feuers geben zu dürfen.¹⁸ Ähnliche Einschränkungen galten für Frauen in anderen NATO-Streitkräften. In Deutschland blieb das Verbot für Frauen, Dienst an der Waffe zu leisten, im Grundgesetz verankert, bis der EuGH es im Jahr 2000 für rechtswidrig erklärte.¹⁹

Durch den Ausschluss der Frauen vom Kampfeinsatz wurde ein Zweiklassensystem aufrechterhalten, das sich als zunehmend problematisch erwies. Es zementierte eine geschlechtsbasierte Hierarchie, in der Frauen, die ohnehin in der Minderheit sind, in einem untergeordneten Status und einer Position der Schwäche verharren

müssen, weil sie sich aufgrund ihres Geschlechts nicht für Kampfeinsätze bewerben konnten. Die Luft- und Seestreitkräfte hatten ihre Ausschlussregeln schon längst aufgehoben, als ihnen auch die Heere den Zugang zum Nahkampf am Boden ermöglichten. General Dempsey, der damalige Generalstabschef, erkannte solche informellen Hierarchien und den Zusammenhang mit der Gefährdung von Frauen durch sexuelle Übergriffe im Militär an, als das US-Verteidigungsministerium 2013 Frauen zu Nahkampfeinsätzen zuließ.²⁰

Frauen sind nicht wegen ihres Geschlechts weniger fähig. Zwar bestehen Unterschiede zwischen der durchschnittlichen Körperkraft und der Physiologie von Männern und Frauen – aber Frauen, die sich für Aufgaben mit einem außergewöhnlichen körperlichen Anforderungsprofil qualifizieren wollen, können diese Unterschiede überwinden. Alle Bewerberinnen und Bewerber, Frauen wie Männer, müssen sich mit ausreichendem Vorlauf auf besonders anspruchsvolle Aufgaben vorbereiten. Auch Männer erreichen das erforderliche Maß an Fitness und Belastbarkeit oftmals nicht.

Dafür spricht eindeutig folgende Tatsache: Seit die ersten beiden Frauen den Auswahlkurs für US-Ranger 2015 erfolgreich bestanden, konnten sich nunmehr 100 weitere Frauen qualifizieren.²¹ Der Kurs gilt als einer der härtesten des US-amerikanischen Streitkräfte. Im ersten Durchgang liegt die Durchfallquote sehr hoch – 2016 bei 61 Prozent der Bewerber, in der Mehrzahl Männer.²² Es scheint, als sei Diversität endlich erreicht. Da in den Streitkräften einiger Länder jedoch erneut über körperliche Leistungsstandards debattiert wird, mehren sich andererseits die Befürchtungen, dass nicht nur Diversität, sondern auch die tatsächliche Inklusion untergraben wird.

Die US-Armee erwägt die Wiedereinführung bestimmter geschlechtsspezifischer Normen.²³ Die deutsche Bundeswehr macht Zugeständnisse bei den Leistungen der Frauen in den Eignungs- und Grundwehrdiensttauglichkeitsprüfungen²⁴ sowie bei ihren sportlichen Leistungen.²⁵ Bundeswehrsoldaten nehmen ihre Kolleginnen in der Tat als privilegiert und körperlich weniger leistungsfähig wahr, da sie für die offiziellen Sportauszeichnungen geringere Anforderungen erfüllen müssen als die Männer. Nach Ansicht von Oberleutnant Nathalie Falkowski stellt dies insbesondere ein Problem für Frauen in Kampfeinheiten dar.²⁶

Allerdings halten geschlechtergetrennte Fitnessstandards ein Zweiklassensystem aufrecht oder führen es wieder ein, einschließlich der damit verbundenen Risiken für Frauen, Teams und die Organisation insgesamt.²⁷ Doch anstatt die Leistungsfähigkeit weiterhin anhand der traditionellen physiologischen Indikatoren für die Fitness von Männern zu bemessen, sollte die Fähigkeit zur Erfüllung der geforderten Aufgaben als Maßstab dienen. Einige Teammitglieder würden die Anforderungen dann übererfüllen, andere nur die Mindestanforderungen erreichen können – aber diese Ergebnisse wären nicht von einer homogen männlichen oder geschlechtergemischten Zusammensetzung abhängig. Dabei werden die erforderlichen Fitnessstandards im Training auf individuell unterschiedliche Weise erreicht. Das Geschlecht spielt hierbei natürlich eine Rolle. So vertritt etwa Diane Allen, britischer Oberstleutnant a. D., die Auffassung, für Männer konzipierte Trainingsprogramme seien für Frauen weniger effektiv und führten eher zu Verletzungen.²⁸

Die Tests und die Bedingungen, unter denen sie durchgeführt werden, müssen fair sein. Der Atherton-Bericht von 2021 fordert, dass bei den „Fitness-tests der verschiedenen Dienstbereiche alle temporären oder der Willkür geschuldeten Faktoren, die die Leistung beeinträchtigen könnten, in angemessener Weise berücksichtigt werden, einschließlich hormoneller Veränderungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Wechseljahren sowie schlecht sitzender Ausrüstungskomponenten“.²⁹

Organisationen wie das Militär, deren Mission einerseits moralisch komplex, andererseits aber auch persönlich herausfordernd und politisch relevant ist, müssen ihr Personal dazu befähigen, bestmöglichen Leistungsstandards gerecht zu werden. Diese sind an den Herausforderungen auszurichten, denen sich die Soldatinnen und Soldaten im Einsatz stellen müssen, anstatt an der Tradition des Regiments oder Ähnlichem. Ein Beispiel für solche funktions- und ergebnisorientierten Fitnessstandards ist das kanadische Bewertungsmodell (*Canadian Force Evaluation Model*). Es unterscheidet zwar Standards für Grund- und Spezialtätigkeiten im Wehrdienst, aber die jeweiligen Prüfungsvorgaben und Bewertungsmaßstäbe gelten für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleichermaßen.³⁰

Die ethische Dimension dieses Themas ist von grundlegender Bedeutung, wird aber oft übersehen. Warum sind Frauen im Nachteil, wenn sie nicht die gleichen Leistungen erbringen müssen wie Männer bzw. wenn ihre Kollegen zumindest diesen Eindruck haben? Erstens riskieren Frauen im Gefecht oder in anderen gefährlichen Situationen, die sie voraussichtlich im Einsatz erwarten, Leib und Leben. Gleichzeitig aber bezweifeln sie möglicherweise, ob es ihnen gelingen wird, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und sich zu schützen. Zweitens, und das ist im Hinblick auf das militärische Ethos vielleicht noch wichtiger, befürchten die Frauen möglicherweise, ihre Kameradinnen und Kameraden nicht angemessen unterstützen und aus einer Gefahrensituation befreien zu können – dabei ist genau das für Soldatinnen und Soldaten im Kampf eine wichtige Motivation.

Drittens ist es unwahrscheinlich, dass ihre Kameradinnen und Kameraden ihnen vertrauen, weil auch sie befürchten, dass die Soldatin neben ihnen sie nicht so gut schützen kann wie ein männlicher Kamerad, vor allem wenn dafür an oder über die Grenzen gegangen werden muss. Viertens: Männliche Soldaten respektieren ihre Kameradinnen wahrscheinlich bereits in der Ausbildungsphase nicht. Der Einsatz gemischter Teams, die zuvor gemeinsam trainiert haben, kann sehr vorteilhaft für die Geschlechterintegration sein – allerdings nicht, wenn die Männer ihr Vertrauensdefizit gegenüber den Frauen mit in den Einsatz nehmen. Fünftens: Wenn Frauen nicht in der Lage sind, die für den Einsatz erforderlichen Leistungen zu erbringen, kann dies die effektive Auftrags Erfüllung der Einheit oder eines größeren Verbandes beeinträchtigen. Dasselbe gilt natürlich auch für Männer, deren Leistung nicht den für eine Einsatzsituation definierten Mindestanforderungen entspricht.³¹

Sechstens: Weibliche Vorgesetzte tragen für ihre Untergebenen genauso viel Verantwortung wie ihre Kollegen. Sie erwarten von sich selbst, und es wird auch von ihnen erwartet, dass sie so viele ihrer Einsatzkräfte in guter körperlicher und seelischer Verfassung wieder mit nach Hause bringen, wie es einer ethisch verantwortungsvollen Führungskraft unter militärischen Gesichtspunkten möglich ist. Wird die körperliche Eignung von Frauen für diese Aufgaben im Vergleich

zu Männern geringer eingeschätzt, werden sie von der Organisation zum Scheitern verurteilt. In der Folge werden ihre Untergebenen ihnen nicht mehr vertrauen und sie als Führungskräfte ablehnen. Siebtens und letztens: Ihre Vorgesetzten werden ihre Führungsqualitäten ebenfalls als suboptimal beurteilen, was wiederum die Karrierechancen schmälert.

Aus Sicht der Organisation sind diese Folgen äußerst unerwünscht. Solange sie in der einen oder anderen Form fortbestehen, sind sie mit unethischer Führung gleichzusetzen. Das passt weder zum Anspruch eines würdevollen Umgangs mit Menschen, noch entspricht es der Fürsorgepflicht der Organisation und der Befehlskette für die Soldatinnen und Soldaten. Unethische Führung ist gegenüber Männern und Frauen gleichermaßen ungerecht. Sie untergräbt den

Unethische Führung ist gegenüber Männern und Frauen gleichermaßen ungerecht

Teamgeist und den Zusammenhalt der Einheit, weil sie Vertrauen zerstört bzw. verhindert, dass es überhaupt erst entstehen und in schwierigen Zeiten aufrechterhalten werden kann. Nicht zuletzt untergräbt unethische Führung jede Politik, die den Aufstieg von Frauen in höhere Positionen fördern will. Frauen sind nicht nur wichtige potenzielle Vorbilder für andere Frauen. Ihr Erfolg ist auch ein deutliches Signal, das den ernsthaften Einsatz einer Organisation für die Geschlechterintegration zeigt.

Schlussfolgerungen

Wie dieser Beitrag zeigt, ist es unerlässlich, die ethischen Dimensionen der Inklusion von Frauen in den Streitkräften zu verstehen. Anders lässt sich in einer geschlechterintegrativen Organisation die Effektivität der Auftrags Erfüllung nicht aufrechterhalten oder sogar verbessern. Die Streitkräfte, die Regierungen als deren zivile Dienstherren sowie die Soldatinnen und Soldaten müssen darüber nachdenken, wie Genderaspekte alle Grundannahmen durchdringen, die ihr Handeln nach wie vor prägen – von der Beschaffung über

die Fitnessstandards bis hin zu Verhaltensweisen und den entsprechenden Organisationskulturen.

Ohne diese Reflexion ist schwer zu erkennen, dass Themen, die wie selbstverständlich unter rein funktionalen Gesichtspunkten behandelt werden, bei näherer Betrachtung auf männlichen Eigenschaften, Herangehensweisen und Anforderungen beruhen. Um alle Aspekte der organisatorischen und operativen Effektivität zu erhalten bzw. zu verbessern, von der Fitness über die Organisationskultur bis hin zur Ausrüstung, müssen diese geschlechtsspezifischen Anteile vom Arbeitsergebnis getrennt werden. Anschließend muss der Ansatz an eine gemischtgeschlechtliche Organisation angepasst werden. Das bedeutet anzuerkennen, dass eine diverse Belegschaft Aufgaben zumindest bis zu einem gewissen Grad auf eine nicht standardisierte Weise erfüllen wird. Genau hierin liegt die Stärke diverser Teams.

Damit Teams und ihre Mitglieder von ihren unterschiedlichen individuellen Stärken profitieren können, müssen die Beziehungen untereinander auf Vertrauen beruhen und dies Vertrauensbildung kontinuierlich begünstigen. Dazu ist es unerlässlich, dass sich die Teammitglieder gegenseitig respektieren, unterschiedliche Erfahrungen und Perspektiven bei der Verfolgung des gemeinsamen Ziels wertschätzen und gegenseitige Herabwürdigung unterlassen. Das bedeutet nicht, dass über jede Entscheidung demokratisch abgestimmt werden muss. Vielmehr müssen alle Systeme, Prozesse und Strategien in der Organisation die einzelne Person, insbesondere in Führungspositionen, dabei unterstützen, die militärische Kultur in eine Kultur der Inklusion zu verwandeln.

Diejenigen, die Systeme und Prozesse, Maßnahmen und deren Umsetzung gestalten, müssen sich selbst reflektieren und ihr Denken aus der Perspektive der Minderheiten hinterfragen.

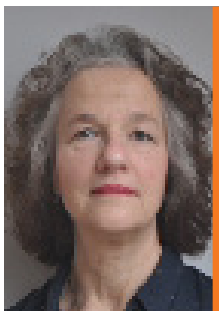
Jegliches Otherring, ob im Sprachgebrauch, in den Lieferketten und bei der Festlegung von Normen, ob im Bereich Ausrüstung oder beim Personal, muss identifiziert und überwunden werden. Andernfalls wird die Geschlechterintegration weiterhin für Kontroversen sorgen. Frauen werden systematisch, wenn auch vielleicht ungewollt, daran gehindert werden, ihr Potenzial voll zu entfalten. Sie werden weiterhin um Respekt und Anerkennung kämpfen müssen, wenn sie gleichzeitig befürchten müssen, dass ihr Leben und ihre Fähigkeit zum bzw. ihr Einsatz für den Schutz ihrer Kameradinnen und Kameraden von genau der Organisation und den Menschen gefährdet wird, denen sie dienen sollen.

Ethische Führung bedeutet, die Anpassung von Uniformen und Ausrüstungen nicht jahrzehntelang auf die lange Bank zu schieben. Andernfalls werden Frauen, die inzwischen in Funktionen tätig sind, bei denen ihr eigenes Leben und das ihrer Kameradinnen und Kameraden davon abhängt, dass sie ihre Aufgaben genau wie ihre männlichen Kollegen erfüllen können, exakt daran gehindert.

Das Gleiche trifft auf Fitnessstandards zu. Sie müssen gewährleisten, dass alle Mitglieder eines Teams unabhängig von ihrem Geschlecht die Mindestanforderungen für die Aufgabe erfüllen, die sie im Einsatz haben. Wenn Fitnessstandards aus Genderperspektive fälschlicherweise als diskriminierend wahrgenommen werden, muss die Organisation widersprechen und dies richtigstellen. Ansonsten leidet nicht nur das Vertrauen der Frauen in sich selbst und somit die eigene Leistung; auch andere, Teammitglieder und Führungskräfte, werden zu Unrecht weniger Vertrauen in sie setzen.

Wenn Frauen in der Folge auf einer niedrigeren Stufe der informellen Hierarchie stehen, steigt für sie zudem das Risiko unethischen und sexuell übergriffigen Verhaltens. Dadurch wird nicht nur das Ziel einer diversen und inklusiven Militärorganisation, die von der kleinsten Einheit bis hin zur obersten Führungsebene effizient funktioniert, massiv konterkariert; auch die Orientierung an ethischen Prinzipien und die angemessene Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte im Einsatz – so wie sie die Vereinten Nationen, die NATO und ihre Mitgliedstaaten fordern – werden erheblich erschwert.

Die Autorin



Dr. Andrea Ellner ist Dozentin am Defence Studies Department des King's College in London. In ihrer Forschung verbindet sie historische mit zeitgenössischen Perspektiven zu den Themen Gender, Streitkräfte, Krieg, Militäréthik und Moral Injury. Sie ist Mitglied des Verwaltungsrats von Euro-ISME und Core Member on Gender des King's Centre for Military Ethics. Vor Kurzem erschien ihr Artikel „Gender Stereotypes in the Media: Are Ukrainian women really only helpless victims?“ <https://www.kcl.ac.uk/gender-stereotypes-in-the-media-are-ukrainian-women-really-only-helpless-victims>

- 1 Behrend, Hans-Günther (Hg.) (2020): Erinnerungsorte der Bundeswehr. Personen, Ereignisse und Institutionen der soldatischen Traditionspflege. Berlin, S. 130.
- 2 Kümmel, Gerhard (2014) (Hrsg.): Soldatinnen in der Bundeswehr - Integrationsklima und Perspektiven. Potsdam, S. 12.
- 3 Schnell, Lisa (2014): Soldaten halten Frauen bei der Truppe für untauglich. Der Spiegel, 24. Januar <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-studie-zeigt-vorurteile-von-soldaten-gegenueber-frauen-a-945367.html>. (Stand aller Online-Quellen: 25.4.2022).
- 4 Groos, Heike (2011): Ein schöner Tag zum Sterben. Als Bundeswehrärztin in Afghanistan. Frankfurt am Main, S. 78.
- 5 Proctor, Kate (2021): Women Soldiers Forced To Use Socks and Paper As Period Products While On Tour, MPs told. PoliticsHome, 4.3. <https://www.politicshome.com/news/article/women-soldiers-socks-and-paper-sanitary-products-period>.
- 6 House of Commons Defence Committee (2021): Protecting those who protect us: Women in the Armed Forces from Recruitment to Civilian Life. Zweiter Bericht der Sitzungsperiode 2021-22. 12.07.2021 (im Folgenden zitiert als Atherton Report), S. 35 ff. <https://publications.parliament.uk/pa/cm5802/cmselect/cmdfence/154/15402.htm>.
- 7 Proctor, Kate (2021).
- 8 Hammouti-Reinke, Nariman (2019): Ich diene Deutschland. Ein Plädoyer für die Bundeswehr und warum sie sich ändern muss. Reinbek, S. 149–155.
- 9 Atherton Report, S. 31 ff., Absätze 68–76.
- 10 Groos, Heike (2011), S. 77.
- 11 NATO (2017): Bi-Strategic Command Directive 040-001 (öffentliche Version) – Integrating UNSCR 1325 and Gender Perspective into the NATO Command Structure. SH/SAG/GEN/JC/17-317874/1 TSC-GSL-0010/TT-170733/Ser:0761. 17. Oktober 2017. Anhang B, 1. (Übersetzung aus dem Englischen). https://www.nato.int/issues/women_nato/2017/bi-scd_40-1_2rev.pdf.
- 12 UK Ministry of Defence (2018): A Force for Inclusion - Defence Diversity and Inclusion Strategy, 2018-2030, S. 13 (Übersetzung aus dem Englischen). https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/907901/20180806-MOD_DL_Plan_A4_v14_Final-U.pdf.
- 13 Schnell, Lisa (2014): Sexuelle Belästigung in der Truppe – Die Bundeswehr will lieber nicht alles wissen. Der Spiegel, 27.1. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/frauen-in-der-truppe-bundeswehr-kuerzte-brisante-fragen-in-studie-a-945444.html>.
- 14 Ministry of Defence (2019): Report on Inappropriate Behaviours (Review by Air Chief Marshal Wigston). 15.7.2019. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/817838/20190607_Defence_Report_Inappropriate_Behaviours_Final_ZKL.pdf.
- 15 Ministry of Defence (2020): Unacceptable Behaviours: progress review 2020 (von Danuta Gray). 12/2020. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/941813/20201204-Unacceptable_behaviours-progress_review_2020_Public_for_DDC.pdf.
- 16 Atherton Report.
- 17 Zum Beispiel de Groot, Gerard (1997): I Love the Scent of Cordite in your Hair – Gender Dynamics in Mixed Anti-Aircraft Batteries during the Second World War. In: History, Bd. 82, Nr. 256, S. 83.
- 18 Fletcher, M. H. (1989): The WRNS: A History of the Women's Royal Naval Service. London, S. 35 f.
- 19 NDR (2020): Tanja Kreil: Pionierin für Frauen in der Truppe. 11. Januar. <https://www.ndr.de/geschichte/chronologie/Tanja-Kreil-Pionierin-fuer-Frauen-in-der-Bundeswehr,bundeswehr2242.html>.
- 20 Harris, Paul (2013): Women in combat: US military officially lifts ban on female soldiers. The Guardian, 24.1. <https://www.theguardian.com/world/2013/jan/24/us-military-lifts-ban-women-combat>.
- 21 Britzky, Haley (2022): 100 women have now graduated from US Army Ranger School. Task & Purpose, 11.3. <https://taskandpurpose.com/news/100-women-army-ranger-school/>.
- 22 Spencer, John (2016): The Challenges of Ranger School and how to overcome them. Modern War Institute at West Point. 12.4. <https://mwi.usma.edu/challenge-ranger-school-can/>.
- 23 Benyon, Steve (2021): Army Mulls Returning to Gendered Fitness Standards over Complaints of “Lopsided” ACFT. Military.com, 25.5. <https://www.military.com/daily-news/2021/05/25/army-mulls-returning-gendered-fitness-standards-over-complaints-of-lopsided-acft.html>.
- 24 Weigelt, Julia (2021): 20 Jahre Frauen in der Bundeswehr - Noch lange nicht respektiert. Deutschlandfunk Kultur, 12.1. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/20-jahre-frauen-in-der-bundeswehr-noch-lange-nicht-100.html>.
- 25 Die Bundeswehr formuliert es so: „Lediglich bei der Bewertung von sportlichen Leistungen unterscheidet die Bundeswehr zwischen Männern und Frauen.“ Frauen bei der Bundeswehr: Europa machte es möglich. <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/selbstverstaendnis-bundeswehr/chancengerechtigkeit-bundeswehr/frauen-bundeswehr>.
- 26 Falkowski, Nathalie (2014): Ich. Diene. Deutschland. In: Bohnert, Marcel und Reitstetter, Lukas (Hg.): Armee im Aufbruch – Zur Gedankenwelt junger Offiziere in den Kampftruppen der Bundeswehr. Norderstedt, S. 98.
- 27 Ables, Micah (2019): Women aren't the Problem. Standards Are. Modern War Institute at West Point. 5.2. <https://mwi.usma.edu/women-arent-problem-standards/>.
- 28 Atherton Report, S. 14, Absatz 21.
- 29 Atherton Report, S. 15, Absatz 26 (Übersetzung aus dem Englischen).
- 30 Canadian Forces Morale and Welfare Services: Military Fitness. <https://www.cafconnection.ca/National/Programs-Services/For-Military-Personnel/Military-Fitness.aspx>.
- 31 Ein Beitrag aus US-amerikanischer Perspektive, der sich weitgehend mit den genannten Argumenten und Überlegungen deckt, findet sich in der Zusammenfassung von Hauptmann Kristen Griest, der ersten Infanterieoffizierin der US-Armee und ebenfalls Absolventin der Ranger School. Losey, Stephen (2021): Pioneering Female Ranger School Grad: Lowering Fitness Standards for Women is a Bad Idea. Military News, 25.2. <https://www.military.com/daily-news/2021/02/25/pioneering-female-ranger-school-grad-lowering-fitness-standards-women-bad-idea.html>, und Originalartikel: Griest, Kristen M. (2021): With Equal Opportunity comes Equal Responsibility: Lowering Fitness Standards to Accommodate Women will Hurt the Army - and Women. The Modern War Institute at West Point. 25.2. <https://mwi.usma.edu/with-equal-opportunity-comes-equal-responsibility-lowering-fitness-standards-to-accommodate-women-will-hurt-the-army-and-women/>.

FÜR EINE MUTIGE UMSETZUNG FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT IN BMVG UND BUNDESWEHR

*Autorinnen: Nicola Habersetzer/
Inger-Luise Heilmann*

Im Jahr 2000 wurde im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VNSR) einstimmig die richtungsweisende Resolution 1325¹ zu Frauen, Frieden und Sicherheit verabschiedet. Als erste VNSR-Resolution widmete sie sich der Bedeutung der Mitwirkung von Frauen an der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten sowie dem Wiederaufbau nach Konflikten einerseits wie auch den unverhältnismäßig schweren Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen andererseits.

Seitdem folgten neun weitere VNSR-Resolutionen², die zusammen die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (engl. Women, Peace and Security [WPS], auch WPS-Agenda) bilden.

Die WPS-Agenda zielt auf die vollständige, gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe aller Geschlechter an Frieden und Sicherheit ab. Um dies zu erreichen, sollen Frauen in allen internationalen, nationalen und regionalen Entscheidungsgremien und Mechanismen zur Konfliktvermeidung, -bearbeitung und -lösung stärker repräsentiert sein. Hierzu gehört die aktive Partizipation von Frauen an Friedensverhandlungen sowie die stärkere Beteiligung von Frauen in Friedensmissionen.

Ein weiterer Aspekt der WPS-Agenda ist, dass durch einen Sicherheitsbegriff, welcher auf menschliche Sicherheit und die Einhaltung von Menschenrechten abzielt, sowie durch die Integration einer Genderperspektive³ Frieden und Sicherheit für alle Menschen erreicht werden soll. Die Integration einer Genderperspektive ermöglicht es zum Beispiel in Friedensmissionen, die unterschiedliche Betroffenheit und Bedürfnisse von Angehörigen aller Geschlechter in gewaltsamen Konflikten oder sonstigen Einsatzkontexten zu

analysieren und lösungsorientiert anzusprechen.⁴ Dies unterstreicht, dass es sich bei der Agenda 1325 keineswegs um eine reine „Frauensache“ handelt.

Die Agenda 1325 in der Arbeit der Bundesregierung

Für die Bundesregierung ist die WPS-Agenda ein relevantes Thema, welches in den entsprechenden strategischen Grundlagendokumenten wie dem Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, den außenpolitischen Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ sowie dem Weißbuch Multilateralismus verankert ist. Zudem wird die Arbeit der Bundesregierung in Bezug auf die Umsetzung der Agenda 1325 durch den mittlerweile dritten Nationalen Aktionsplan (NAP) strukturiert. Nationale Aktionspläne sind ein international gängiges Implementierungswerkzeug; so haben 98 VN-Mitgliedsstaaten derzeit einen NAP verabschiedet.⁵ Mit dem NAP verpflichtet sich die Bundesregierung für jeweils vier Jahre zu konkreten Maßnahmen, um eine verstärkte Beteiligung von Frauen in der Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung zu fördern, sich für den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt in bewaffneten Konflikten einzusetzen und auf eine geschlechtersensible Aufarbeitung von gewaltsamen Konflikten hinzuwirken.

Der derzeitige Nationale Aktionsplan für den Zeitraum 2021 bis 2024 zeichnet sich durch seinen ganzheitlichen Ansatz aus. Erarbeitet wird er von der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu Frauen, Frieden und Sicherheit, bestehend aus den sechs für die Umsetzung relevanten Bundesministerien unter Leitung des Auswärtigen Amtes.⁶ Der NAP deckt die vier Säulen der WPS-Agenda ab: Prävention, Teilhabe, Schutz sowie Soforthilfe und Wiederaufbau. Zudem sollen die WPS-Agenda und ihre institutionelle Verankerung und Kapazitäten innerhalb der Bundesregierung gestärkt werden. Erstmals beinhaltet der NAP einen Monitoring- und Evaluationsplan sowie Indikatoren, welche die Zielerfüllung messen sollen. Die Ziele des NAP stehen hierbei im

Einklang mit anderen relevanten Richtlinien der Bundesregierung, um die Politikkohärenz zu stärken.⁷ Auch der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gleichheit und Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung betont die Relevanz der Agenda 1325 und des NAP für diese Legislaturperiode. Im Sinne einer feministischen Außenpolitik will die Bundesregierung Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit stärken und dabei auch den NAP „ambitioniert umsetzen und weiterentwickeln“.⁸

Frauen, Frieden und Sicherheit im Geschäftsbereich BMVg

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ist integraler Bestandteil der Konzeption und Umsetzung des NAP und beteiligt sich aktiv an der Arbeit der interministeriellen Arbeitsgruppe sowie am regelmäßig stattfindenden Austausch mit der deutschen Zivilgesellschaft.

Mit dem derzeit dritten NAP hat sich das BMVg zur Umsetzung von fünfzehn Maßnahmen verpflichtet.⁹ Hierzu gehören die Stärkung der WPS-Agenda in der Zusammenarbeit mit der NATO und die Steigerung des Frauenanteils, insbesondere in Führungspositionen des Verteidigungsministeriums. In der Ausbildung und Einsatzvorbereitung der Soldatinnen und Soldaten sollen die WPS-Agenda, Frauenrechte sowie der Umgang mit sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt entsprechend berücksichtigt werden. Auch die Analyse struktureller Hürden zur Erhöhung des Frauenanteils in europäischen und internationalen Friedenseinsätzen ist ein Teil des NAP.

Seit dem Jahr 2001 stehen Frauen alle militärischen Verwendungen innerhalb der Bundeswehr offen, ab Mitte der 1970er-Jahre konnten Frauen bereits im Sanitätsdienst die Offizierslaufbahn einschlagen. Heute machen Frauen in allen Verwendungen der Bundeswehr 12,90 Prozent aus (dabei liegt der Frauenanteil bei 45,54 Prozent im Sanitätsdienst und bei 9,24 Prozent in den übrigen Laufbahnen), während 17 Prozent der Neubewerbungen als Soldat oder Soldatin auf Zeit im Einstellungsjahr

2021 Frauen waren. In Auslandseinsätzen betrug der Frauenanteil Mitte April 2022 8,11 Prozent. Die Bundeswehr befindet sich, bezogen auf den Frauenanteil, im Vergleich zu anderen NATO-Staaten im Mittelfeld, was unter anderem daran liegt, dass Frauen wie beschrieben in Deutschland erst seit gut 20 Jahren alle militärischen Verwendungen offenstehen.¹⁰

Aus der WPS-Agenda abgeleitet wurde Gender-Mainstreaming als politische Querschnittsaufgabe. „Mainstreaming“ umfasst die grundsätzliche Abschätzung und Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Folgen aller Entscheidungen¹¹ einer Organisation. Die umfassende Implementierung einer Genderperspektive kann nicht ausschließlich von einer institutionellen Stelle ausgehen, sondern richtet sich an alle Menschen auf allen Ebenen einer Institution. Die Auswirkungen von Entscheidungen auf alle Geschlechter sollten dabei in allen Projektphasen berücksichtigt werden, also bei Bewertung, Planung, Um-

Die umfassende Implementierung einer Genderperspektive kann nicht ausschließlich von einer institutionellen Stelle ausgehen, sondern richtet sich an alle Menschen auf allen Ebenen einer Institution

setzung, Monitoring und Evaluation von Programmen oder Maßnahmen.¹²

Militärische Einsätze erfordern die Fähigkeit, Informationen von und über die lokale Bevölkerung zu sammeln, was einen kultur- und geschlechtssensiblen Umgang beinhaltet. Eine Genderperspektive einzunehmen, verbessert das Lagebild der eigenen Streitkräfte im Einsatz. Auf diesem Weg lassen sich nicht nur präzisere Gefahrenanalysen erstellen, sondern auch Operationen ganzheitlicher planen. Auswirkungen des militärischen Eingreifens auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen können genauer abgeschätzt und bestenfalls negative Nebenfolgen präventiv abgewendet werden. Bedarfe der lokalen Bevölkerungen werden besser verständlich, wenn die Mission für unterschiedliche gesellschaftliche Rollen und Aufgaben von Menschen unterschiedlicher Geschlechter, Altersgruppen, Ethnien et

Die Autorinnen

Nicola Habersetzer und Inger-Luise Heilmann sind Referentinnen im Bundesministerium der Verteidigung.

cetera sensibilisiert ist. Auch der Umgang mit Überlebenden konfliktbezogener sexualisierter Gewalt aller Geschlechter erfordert einen gendersensiblen Umgang. Genderkompetenz kann somit einen wichtigen Beitrag zu mehr Effektivität und Legitimation von Einsätzen und Missionen leisten. Das Thema ist damit auch für die Bundeswehr von Relevanz.

Umsetzung im VN-Kontext

Die VN machen sich seit Jahrzehnten für die Umsetzung der Agenda 1325 im Sicherheits- und Verteidigungssektor sowie mit Blick auf Friedensmissionen der VN stark.

Im Jahr 2000 benannte die Resolution 1325 explizit die Einbeziehung einer Genderperspektive im Peacekeeping sowie die Partizipation von Frauen in VN-Missionen. Genderaspekte sind heute Teil einer Vielzahl von

Lange wurden funktionalistische Argumente dafür bemüht, den Frauenanteil in VN-Missionen zu erhöhen. So tragen Frauen zu mehr operativer Effektivität bei, da ihr Einsatz zu Beispiel in gendersensiblen Kontexten wie dem Umgang mit Überlebenden sexualisierter Gewalt oder Leibesvisitationen von Frauen unabdingbar ist und sie in manchen Fällen einfacher Zugang zu Teilen der Bevölkerung aufbauen können. Auch können Peacekeeperinnen im Einsatzland und in der Heimat als Vorbild und Orientierung für andere Frauen dienen, sowohl mit Blick auf berufliche Chancen als auch bei gelebter Gleichberechtigung. Unbestritten ist die Tatsache, dass diversere Teams in jedem gesellschaftlichen und professionellen Bereich bessere Resultate erzielen können. Im internationalen Diskurs wird der Fokus jedoch inzwischen auch zunehmend auf Fragen der Chancengerechtigkeit gerichtet, da Frauen gleiche Karrierechancen und VN-Einsatzmöglichkeiten haben sollten.

Die Umsetzung der WPS-Agenda war einer der Schwerpunkte der nicht ständigen deutschen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat in den Jahren 2019 und 2020. Unter anderem leitete die damalige Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, im April 2019 eine Sitzung des VNSR zu Frauen in der Friedenssicherung und kündigte dabei auch nationale Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in VN-Missionen an. Insbesondere wurde eine Untersuchung zur Identifizierung von Hürden bezüglich der Beteiligung deutscher Soldatinnen an VN-Friedensmissionen im Geschäftsbereich BMVg (sogenannte Barrier-Studie¹⁵) durchgeführt. Als „Action-for-Peacekeeping Champion“¹⁶ übernimmt Deutschland außerdem eine Vorreiter-Rolle bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der Friedenssicherung und führt Veranstaltungen zur thematischen Sensibilisierung sowie Abstimmung mit anderen VN-Truppenstellern durch. Bislang erreicht Deutschland die von den VN geforderten Zielvorgaben für VN-Einsätze nicht. Im Bereich VN-Stabsoffiziere und Militärbeobachter fordern die VN im Jahr 2022 einen Frauenanteil von 19 Prozent, Deutsch-

Unbestritten ist die Tatsache, dass diversere Teams in jedem gesellschaftlichen und professionellen Bereich bessere Resultate erzielen können

Sicherheitsratsmandaten, die Peacekeeping-Missionen autorisieren. Bereits vor ihrer Verabschiedung wurden Anfang der 1990er-Jahre verstärkt Peacekeeperinnen für VN-Missionen und weibliche Offiziere für das VN-Hauptquartier seitens der VN angefragt¹³. 2014 trat mit Kristin Lund, Generalmajor der norwegischen Streitkräfte, bei der VN-Mission in Zypern (UN-FICYP) die erste Kommandeurin der militärischen Komponente einer Friedensmission ihren Dienst an. Das VN-Sekretariat verabschiedete für die Jahre 2018 bis 2028 jährlich ansteigende Zielsetzungen für die Entwicklung des Frauenanteils in uniformierten Komponenten von VN-Friedensmissionen (sogenannte Uniformed Gender Parity Strategy¹⁴). Auf der Website der VN wird für jedes truppen- und polizeistellende Land der Frauenanteil in VN-Missionen aufgeschlüsselt und dargestellt, ob es die Zielvorgaben einhält bzw. welche Erhöhung des Frauenanteils dafür noch notwendig wäre.

land liegt im Februar 2022 bei 6,45 Prozent. Mit Blick auf Truppenkontingente fordern die VN im Jahr 2022 einen Frauenanteil von 9 Prozent, hier liegt Deutschland im Februar 2022 bei 6,06 Prozent. Deshalb soll unter anderem mehr über VN-Einsätze informiert und sollen mehr Soldatinnen als VN-Militärbeobachterin oder VN-Stabsoffizierin ausgebildet werden – dazu hat der Generalinspekteur der Bundeswehr bereits mit seinem Tagesbefehl vom 16. August 2019 aufgerufen.

Umsetzung in EU und NATO

Auch innerhalb von EU und NATO hat das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit in den vergangenen Jahren an Beachtung und Bedeutung gewonnen.

So verabschiedete die NATO im Jahr 2007 ihre erste Policy zum Thema, welche zuletzt 2018 überarbeitet wurde. Mit dem Posten der Sonderbeauftragten des NATO-Generalsekretärs für Frauen, Frieden und Sicherheit schuf die Allianz bereits 2012 eine hochrangige Anlaufstelle für die Arbeit des Bündnisses in diesem Bereich. Mit dem WPS Action Plan 2021–2025 strebt die NATO die konsequente Integration einer Genderperspektive in die gesamte Arbeit der NATO an.¹⁷ Hierfür sollen in der militärischen Struktur der NATO sowie in allen Einsätzen Gender Advisor eingesetzt werden.¹⁸ Deren Hauptaufgabe besteht darin, NATO-Kommandeure und Kommandeurinnen bei der Integration der Genderperspektive in der Planung und Durchführung von Einsätzen und Operationen, der Krisen- und Konfliktanalyse sowie der Aus- und Weiterbildung zu beraten. Unterstützt werden Gender Advisor hierbei von einem Netzwerk von Gender Focal Points, welche auf taktischer Ebene ernannt werden und deren Aufgabe es ist, eine Genderperspektive in die regulären Aufgaben der Einheit zu integrieren. Deutschland unterstützt die Arbeit der NATO im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit insbesondere durch die Teilnahme an der jährlichen Konferenz des Komitees für Genderperspektiven und durch Zuarbeit zum jährlichen NATO-Gender-Report, der die Umsetzung der Agenda 1325 in den Mitglieds- und Partnernationen darstellt.

Die Funktion eines eigenständigen Gender Advisors wird durch die Bundeswehr jedoch nicht abgebildet.

Auch im Portfolio der Europäischen Union ist das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit fest verankert. So verabschiedet die EU regelmäßig einen regionalen Aktionsplan zur Umsetzung von Resolution 1325, zuletzt für den Zeitraum 2019–2024.¹⁹ Im Rahmen des EU Strategic Approach to WPS aus dem Jahr 2018 bezieht sie zudem Männer und Jungen als Akteure des Wandels mit ein und betont die Notwendigkeit, geschlechtsspezifische Stereotype und gesellschaftliche Ausgrenzungs-

Man wird nicht durch Handauflegen zu einem Experten oder einer Expertin für Genderfragen

mechanismen zu überwinden.²⁰ Die WPS-Agenda wird zudem durch den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen im auswärtigen Handeln 2021–2025 gestärkt.²¹

Wie könnte es mit der WPS-Agenda in der Bundeswehr weitergehen?

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollte der NAP als erster Schritt ambitioniert im Geschäftsbereich BMVg umgesetzt werden. Zu priorisieren sind dabei insbesondere die Berücksichtigung von Aspekten der WPS-Agenda in der Ausbildung und Einsatzvorbereitung sowie der Abbau von Hürden für die Beteiligung von Frauen an Einsätzen und Missionen.

Zwar sind Aspekte der WPS-Agenda integraler Bestandteil der Einsatzvorbereitung, zum Beispiel für VN-Missionen. Die tiefere Auseinandersetzung mit Fragen der Genderperspektive ist den Autorinnen in der Bundeswehr nur im Rahmen der Ausbildung zur/zum Interkulturellen Einsatzberater/in bekannt. Doch wird man nicht durch Handauflegen zu einem Experten oder einer Expertin für Genderfragen. Eine entsprechend qualifizierende Ausbildung für ziviles und militärisches Personal,

insbesondere auch in leitenden Positionen, könnte dazu wesentlich beitragen. Eine konsequente Implementierung einer Genderperspektive in alle Arbeitsstränge, wie sie in NATO und EU bereits umgesetzt wird, wäre eine weitere Idee, um die WPS-Agenda auch in der Bundeswehr voranzubringen. Ferner könnte eine Weiterbildung zum Thema WPS-Agenda für alle Mitarbeitenden, wie es der EU Aktionsplan vorsieht, auch im Geschäftsbereich BMVg eingeführt werden.

Grundsätzlich könnte sich Deutschland noch enger mit Partnerländern in VN, NATO und im EU-Rahmen zu Fragen der institutionellen Umsetzung der WPS-Agenda und einer entsprechenden Ausbildung abstimmen. So

Der überwiegende Teil der NATO- und EU-Partner setzt bereits Gender Advisor in nationalen Strukturen ein

ließen sich vorhandene und etablierte Ausbildungsinhalte von VN und NATO noch intensiver nutzen.

Andere Länder setzen die WPS-Agenda nicht nur im Rahmen ihres NAP um. So hat Irland einen eigenen Implementierungsplan zur Umsetzung der WPS-Agenda in den Streitkräften verabschiedet. Ein solcher Implementierungsplan für die Bundeswehr könnte etwa Teil des nächsten deutschen NAP sein.

Zudem setzt der überwiegende Großteil der NATO- und EU-Partner bereits Gender Advisor in nationalen Strukturen ein. Großbritannien beispielsweise verfügt über Human Security Adviser im Verteidigungsministerium und den Streitkräften sowie Human Security Focal Points im gesamten Verteidigungssektor. Der stellvertretende Generalstabschef wirkt zudem als Beauftragter für menschliche Sicherheit. Albanien befindet sich derzeit in der Einführung entsprechender Posten im Generalstab und den Kommandostäben.

Bislang gibt es im BMVg keine Beauftragte oder keinen Beauftragten für WPS-Fragen auf der Leitungsebene, und die fachlichen Zuständigkeiten auf der Arbeitsebene sind über unterschiedliche Abteilungen verteilt. Hier

fehlt es an einer übergeordneten thematischen Federführung.

Ein Vorschlag für die Zukunft könnte daher sein, solche Ansprechpersonen oder Beauftragte in der Bundeswehr und im BMVg einzuführen, um für mehr Politikkohärenz und eine ambitioniertere Umsetzung des NAP sowie für klarere Strukturen und Zuständigkeiten zu sorgen. Das Thema könnte dann ganzheitlicher in Beauftragungen, die Verfassung von Gesprächsunterlagen und die Erstellung von Länder- oder Projektsachständen einbezogen und abgebildet werden.

Mit einer ambitionierten Umsetzung der skizzierten Schritte könnte der Kulturwandel in Richtung einer geschlechtergerechten Institution, welche auch nach außen geschlechtersensibel agiert, beschleunigt werden. Mit Mut zu entsprechenden Maßnahmen könnte der Geschäftsbereich BMVg sowohl die Bestrebungen von VN, NATO und EU stärker unterstützen als auch weiter aktiv zur Umsetzung der Ziele aus Koalitionsvertrag und NAP beitragen.

- 1 [https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1325\(2000\)](https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1325(2000)).
- 2 VNSR-Resolutionen 1820, 1888, 1889, 1960, 2106, 2122, 2242, 2467, 2493.
- 3 „Gender“ meint die zugeschriebene Geschlechtsidentität als menschengemachte soziale Realität, welche Hierarchien zwischen sozialen Akteuren bestimmt. (Vgl. West, Candace und Zimmerman, Don H. (1987): Doing Gender. In: Gender and Society, Vol. 1, No. 2. (Juni), S. 125–151.
- 4 Kvarving, Lena P. und Grimes, Rachel (2016): Why and how gender is vital in military operations. PfPC SSRWG and EDWG, Handbook on Teaching Gender in the Military. Geneva, S. 10 ff. <https://www.forsvarsmakten.se/siteassets/english/swedint/engelska/swedint/nordic-centre-for-gender-in-military-operations/dcaf-pfpc-teaching-gender-in-the-military-handbook.pdf> (Stand aller Internetbelege: 3.5.2022).
- 5 <http://1325naps.peacewomen.org/>.
- 6 Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- 7 Auswärtiges Amt (2020): Aktionsplan der Bundesregierung zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit 2021–2024, S. 18. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2443848/3596859eebe39f90fa327e81ede416a3/aktionsplan-zu-wps-iii-data.pdf>.
- 8 Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP, S. 114. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf
- 9 Auswärtiges Amt (2020), S. 42 ff.
- 10 NATO Committee on Gender Perspectives: Summary of National Reports 2019, S. 23. https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_132342.htm.
- 11 UN ECOSOC Agreed Conclusions 1997/2: „Mainstreaming a gender perspective is the process of assessing the implications for women and men of any planned action, including legislation, policies or programmes, in all areas and at all levels.“ <https://www.un.org/womenwatch/osagi/pdf/ECOSOCAC1997.2.PDF>.
- 12 Vgl. Bastick, Megan und Valasek, Kristin (Hg.) (2008): Gender and SSR Toolkit. Genf.
- 13 Beilstein, Janet (1998): The Expanding Role of Women in United Nations Peacekeeping. In: Lorentzen, Louis Ann und Turpin, Jennifer (Hg.): The Women & War Reader. New York/London, S. 143–144.
- 14 <https://peacekeeping.un.org/en/uniformed-gender-parity-strategy-2018-2028-full-text>.
- 15 Zusammenfassung der Ergebnisse abrufbar unter <https://www.bmvg.de/resource/blob/5222254/18438025e01bca098258701d26e4b7c4/zusammenfassung-barrier-studie-data.pdf>.
- 16 Action for Peacekeeping (A4P) ist die Peacekeeping-Reforminitiative von VN-Generalsekretär Guterres. A4P Champions übernehmen eine Vorreiter-Rolle bei der Umsetzung der Initiative. Weitere Informationen unter: <https://peacekeeping.un.org/en/action-for-peacekeeping-a4p>.
- 17 https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_187485.htm.
- 18 https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_91091.htm.
- 19 <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11031-2019-INIT/en/pdf>.
- 20 <https://www.coe-civ.eu/kh/eu-strategic-approach-to-women-peace-and-security-wps>.
- 21 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_2184.

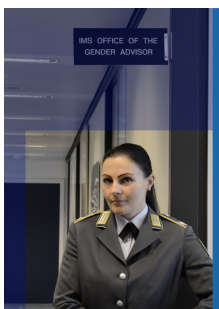
„JEDE SOLDATIN UND JEDER SOLDAT MUSS EIN VERSTÄNDNIS FÜR GENDER HABEN“

Die NATO als größtes Verteidigungsbündnis ist in unterschiedlichsten Regionen weltweit tätig und verfügt über einen umfangreichen militärischen und zivilen Apparat. Wie die Agenda Women, Peace and Security Berücksichtigung findet und welchen Stellenwert das Thema Gender für die NATO hat, darüber hat die Redaktion von „Ethik und Militär“ mit Major Isabel Borkstett, Deputy Gender Advisor IMS in Brüssel, gesprochen. Im Interview erklärt sie, was Diversität bedeutet und warum die Genderperspektive über Erfolg oder Misserfolg des Bündnisses entscheidet.

Frau Major Borkstett, eine Definitionsfrage zu Beginn: Was sind Gender Advisors (GENADs), wofür sind sie zuständig?

Vielleicht muss ich zunächst skizzieren, was wir nicht sind; die Tätigkeit der oder des GENAD wird, gerade von deutscher Seite, oft mit dem Auftrag der GleichMil (militärische Gleichstellungsbeauftragte) gleichgesetzt oder verwechselt, tatsächlich aber gibt es nur sehr wenige Schnittmengen. Zwar geht es auch bei den GENADs um die Frage „Soldat oder Soldatin“, doch weniger aus gleichstellungsrechtlicher Perspektive, sondern mit Blick auf die faktische Notwendigkeit des Einsatzes von weiblichem Personal für eine adäquate Auftragsbefreiung. GENADs sind Teil der Beratergruppe im „Special Staff“ des Kommandeurs oder der Kommandeurin, und sie beraten ihre Führung sowie den Stab in allen Angelegenheiten rund um die Implementierung einer Genderperspektive in mi-

Zur Person



sie Interkulturelle Einsatzberaterin bei EUNAVFOR med „Sophia“ im Mittelmeer.

Major Isabel Borkstett, geb. 1983, studierte Kulturwissenschaften und (nach Eintritt in die Bundeswehr 2007) Politikwissenschaft an der Universität der Bundeswehr in Hamburg. Nach Abschluss der Offizierausbildung Verwendungen in der Interkulturellen Einsatzberatung der Bundeswehr, wo sie u. a. den Lehrgang „Genderperspektive im Einsatz“ konzipierte, im BMVg (Referat für Innere Führung) und im Internationalen Militärstab der NATO (aktueller Dienstposten als D/GENAD). 2014 Ausbildung zum NATO-zertifizierten Gender Advisor, 2019 zur UN-Militärbeobachterin. 2017 war

litärischen Aufgaben und Handlungssträngen. Sie betrachten soziale Rollen und bewerten, was die Streitkräfte im Rahmen ihres Handelns aufgrund dessen berücksichtigen müssen.

Daneben gibt es die sogenannten Gender Focal Points (GFPs), was ist deren Aufgabe?

Gender Focal Points (GFP) sind in Nebenfunktion für die GENADs besondere Ansprechpartner und -partnerinnen in den verschiedenen Bereichen eines Verbandes oder einer Liegenschaft, die für Genderaspekte sensibilisiert sind und auf diese ein Auge im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten werfen. So kann jedes Führungsgrundgebiet eine/n GFP benennen, oder jede Kompanie, jede Patrouille et cetera. Wenn der/dem GFP zum Beispiel auf Patrouille etwas auffällt, das GENAD wissen sollte, werden diese beiden sich hinterher austauschen. Hier im NATO HQ haben wir GFPs in jeder Abteilung, die uns zum Beispiel auf Tasker, also spezifische Handlungsanweisungen, und Dokumente aufmerksam machen, die aus der Genderperspektive noch einmal gegengelesen werden sollten. Die Idee ist, dass GENAD ein Netzwerk hat, das bei der Auftragsbefreiung unterstützt, denn so ein kleines Office – im NATO HQ sind wir zum Beispiel zwei Dienstposten – kann natürlich nicht überall gleichzeitig sein.

Welche Hard und Soft Skills brauchen GENADs – und sind es eigentlich immer Frauen?

Wie gesagt, es geht um die Einnahme einer Perspektive beim Blick auf reale Szenare, deswegen ist das Geschlecht kein Kriterium zur Wahrnehmung des Dienstpostens. Es gibt in der NATO männliche wie weibliche GENADs. Allerdings wird das Thema irrtümlicherweise oft als „Frauenthema“ wahrgenommen und Nationen besetzen entsprechend, daher ist die Dienstpostenlandschaft im Genderbereich sehr weiblich dominiert. Ich würde mir mehr Parität wünschen.

Was braucht es sonst als GENAD? Ich denke, ein kultur-, sozial- oder politikwissenschaftlicher Hintergrund ist hilfreich, und manchmal auch ein dickes Fell. Man befasst sich intensiv mit teils schwer verdaulichen Themen, zum Beispiel sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe, und ist leider nach wie vor zugleich Projektionsfläche für viel Unverständnis und Aversionen.

Die NATO bekennt sich zur vollständigen Umsetzung der Agenda Women, Peace and Security (WPS) der Vereinten Nationen. Wie wird dies in der gesamten NATO-Organisation abgebildet?

Die Bedeutung der Thematik zeigt sich schon an der Tatsache, dass es die WPS-Sonderbeauftragte des Generalsekretärs gibt – das Thema ist wirklich ganz oben verankert und zieht sich institutionell bis zu den GFPs auf taktischer Ebene durch. Die Gender Community der NATO ist intensiv vernetzt. Als Gender Advisor im HQ stehen wir im engen Austausch mit dem zivilen WPS-Team, unseren GFPs, den GENADs der beiden Kommandobereiche Allied Command Operations (ACO) und Allied Command Transformation (ACT) und ihrem jeweiligen Unterbau, außerdem mit den Delegationen der Mitgliedsstaaten und der Partnernationen sowie mit externen Akteuren wie der EU. Es gibt Beratungsgremien wie das NATO Committee on Gender Perspectives. Zudem hat die NATO einen gerade erst aktualisierten WPS-Aktionsplan und diverse Policies und Richtlinien mit dezidiertem WPS-Fokus, aber wir versuchen daneben, das Thema möglichst querschnittlich in nicht genderspezifische Dokumente zu integrieren.

Gender scheint also breite Berücksichtigung zu finden ...

Wichtig ist mir trotzdem zu betonen: „Gender“ lastet nicht allein auf den Schultern der Genderdienstposten – jeder Soldat und jede Soldatin muss ein grundsätzliches Verständnis dafür haben, und die Kommandeurinnen und Kommandeure sind gemäß Bi-Strategic Command Directive 040-001 in der Hauptverantwortung der adäquaten Umsetzung. Genderperspektive ist auch und vor allem Führungsaufgabe.

Im Bereich Ausbildung bietet die NATO beispielsweise Lehrgänge und ein „Education and Training Package“ zur Genderthematik an. Was beinhalten die Angebote, und sind sie verpflichtend?

Es gibt eine breite Ausbildungslandschaft, die die Nationen nutzen können. Mit dem Nordic Centre for Gender in Military Operations in Schweden hat die NATO sozusagen ein Gender Centre of Excellence, und wir unterstützen

ebenso andere Einrichtungen in der Ausbildung, wie etwa das Crisis Management and Disaster Response Centre of Excellence in Bulgarien oder die NATO-Schule in Oberammergau. Die E-Learning-Plattform der NATO, JADL, bietet ebenfalls Gendertrainings an.

Das E&T Package ist ein Angebot, um Gender in nationaler Verantwortung besser in die Ausbildung zu integrieren. Es werden im Wesentlichen Grundlagen der Genderperspektive und

***Wenn irgendwo Unklarheiten bestehen,
wo man sich oder sein Personal in
Genderfragen ausbilden lassen kann: Man
kann sich jederzeit an uns wenden!***

praxisnahe Beispiele für den Einsatz vermittelt. Verpflichtend zu nutzen ist es aber nicht, weswegen es leider nicht allzu bekannt ist.

Die Lehrgänge, etwa am Nordic Centre for Gender, richten sich an alle möglichen Zielgruppen. Da gibt es natürlich die NATO-zertifizierte Ausbildung für angehende GENADs – in der Regel Dienstgrad Hauptmann bis Oberstleutnant –, aber es werden auch Trainings für GFPs oder Key-Leader-Seminare für militärische Führungskräfte oberhalb dieser Dienstgradebenen angeboten.

Unser Office vermittelt auch an die entsprechenden Einrichtungen, wenn irgendwo Unklarheiten bestehen, wo man sich oder sein Personal ausbilden lassen kann. Da möchte ich gerne direkt Werbung machen: Man kann sich jederzeit an uns wenden!

Was sind Ihre wichtigsten Aufgaben als Deputy GENAD IMS?

Ich habe ja erwähnt, dass unser Team hier überschaubar groß ist, deswegen macht bei uns mitunter jeder alles. Als Stellvertreterin der GENAD erledige ich natürlich vor allem inhaltliche und administrative Arbeit, während die Chefin eher die Schwerpunkte definiert und unsere grobe Marschrichtung mit der Führung koordiniert.

Im Internationalen Militärstab (IMS) sind wir das Scharnier zwischen ACO und ACT einerseits und unseren Vorgesetzten andererseits,

hier geht es also zunächst viel um Abstimmung und Konzertierung. Aber jedes Gender-Advisor-Büro hat auch eigene Verantwortlichkeiten. ACO GENAD, unser Counterpart in SHAPE, kümmert sich im Schwerpunkt um die Einsätze der NATO und lässt ihrer Führung eine entsprechende Genderberatung zukommen. ACT wiederum legt seinen Arbeitsschwerpunkt auf die Ausbildung.

Der IMS hier in Brüssel dient als strategisches Beratungselement des Militärausschusses der NATO, wir beraten also vor allem den Generaldirektor des IMS und die Leitung der Abteilungen zu diversen Themen. Außerdem unterstützt das GENAD-Büro administrativ das

Im Durchschnitt erreicht die NATO das 15-Prozent-Ziel noch nicht, allerdings gibt es da sehr starke nationale Unterschiede – wir reden ja von immerhin 30 Mitgliedstaaten mit jeweils ganz eigenen Entwicklungen in dem Bereich. Einige Nationen sind bereits deutlich darüber, einige andere noch darunter. Deutschland liegt mit knapp 12 Prozent im NATO-Mittelfeld.

Sie haben selbst 2014 die GENAD-Ausbildung in Schweden absolviert. Wie haben Sie diese erlebt?

Der Lehrgang in Schweden war sehr praxisorientiert; damals noch recht „Afghanistan-lastig“, aber die Inhalte werden natürlich über die Zeit den Erfordernissen angeglichen. Die Teilnahme erfolgte mit klarem Auftrag. Ich war in der Interkulturellen Einsatzberatung der Bundeswehr (IEB) und sollte in die Thematik einsteigen, um diese dann in die Ausbildung der IEB einzubinden. Gender ist vor allem ein kultureller Faktor, den man verstehen muss, wenn man den Einsatzraum begreifen und sich darin bewegen will.

Konnten Sie Ihre Kenntnisse denn zur Anwendung bringen?

Tatsächlich konnte ich das Wissen nicht nur theoretisch nutzen und weitergeben, sondern es half mir auch im Einsatz – ich war im Mittelmeer als IEB bei einer Seenotrettung von knapp 1200 Menschen dabei, darunter viele Frauen, Mädchen, Jungen, Schwangere. Außerdem bin ich ausgebildete UN-Militärbeobachterin und werde die Genderperspektive definitiv brauchen, wenn es irgendwann in den UN-Einsatz geht. In der aktuellen Verwendung liegt der Nutzen sowieso auf der Hand ...

Warum liegt Ihnen das Thema Gender am Herzen?

Ich bin von dem Wertekanon überzeugt, für den wir als Soldaten und Soldatinnen eintreten und auf den wir einen Eid leisten. Kernbestandteil dieses Wertegerüsts ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die zu schützen und zu wahren oberstes Gebot sein muss. Das Unrecht, das wir heute in der Welt sehen, ist zu einem wahnsinnig großen Teil geschlechtsbasiert, auch und erst recht im Konflikt bzw. be-

Das Unrecht, das wir heute in der Welt sehen, ist zu einem wahnsinnig großen Teil geschlechtsbasiert, auch und erst recht im Konflikt bzw. im bewaffneten Konflikt

angesprochene NATO Committee on Gender Perspectives (NCGP), das genderspezifische Empfehlungen an den Militärausschuss erarbeitet.

Für das NCGP erstellen Sie auch einen jährlichen Bericht. Was wird darin erhoben?

Es handelt sich um die jährliche Analyse der „Summary of the National Reports“, eine comparative Auswertung der Schritte, die die Mitglieds- und Partnerstaaten national hinsichtlich der Implementierung einer Genderperspektive in ihren Streitkräften unternehmen. Das IMS GENAD Office erhebt die Daten, wertet sie aus und erstellt den Report, der dann über den Generaldirektor IMS veröffentlicht wird. Diese Publikation ist einzigartig und ermöglicht es, Errungenschaften, Fortschritte und Herausforderungen im Bereich Gender zu identifizieren.

Wie entwickelt sich beispielsweise der Anteil von Frauen in den Streitkräften der NATO-Staaten und -Partnernationen? Gibt es konkrete Vorgaben wie das 15-Prozent-Ziel der UN?

Wir orientieren uns an der Zielvorgabe der UN, was das Personal für die NATO-Einsätze betrifft.

waffneten Konflikt. Sexualisierte Gewalt wird in Kriegen weltweit als Waffe eingesetzt, um andere Gruppen zu demütigen und sozial zu zersetzen. Die absolute Mehrheit der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weltweit sind Frauen und Kinder, die meist gleichzeitig eine gesellschaftlich und rechtlich schwache Stellung haben. Als Akteur im Krisengebiet, und das ist die NATO, kann man das nicht ignorieren, sondern es gehört zum Lagebild und muss Folgerungen für das eigene Handeln nach sich ziehen. Die Berücksichtigung einer Genderperspektive kann außerdem Soldatenblut sparen, wenn sie als Schutzkomponente begriffen wird ...

... damit sprechen Sie den Punkt an, dass Gender-Mainstreaming zugleich als „force multiplier“ die Effektivität von Einsätzen steigern soll.

Zur Genderperspektive gehört, dass man an seinem eigenen Gender Bias arbeiten muss, um militärisch effizienter zu werden. Es gibt bewaffnete Gruppierungen, die äußerst erfolgreich weibliche (Selbstmord-)Attentäter eingesetzt haben, weil es am Checkpoint niemand für möglich gehalten hatte, dass ein 15-jähriges Mädchen eine ernsthafte Gefahr darstellen könnte. Über Gender und wie es genutzt werden kann, denken gegnerische Gruppen oft sehr viel intensiver nach als wir. Auch das wird oft verkannt.

Selbst in einem so männerdominierten Bereich wie dem Militär geht es also nicht nur darum, den Anteil von Frauen über alle Ebenen zu erhöhen und ein Verständnis für ihre besonderen Belange zu schaffen? Wie und wo kann die Genderperspektive auch für Männer eine wichtige Rolle spielen?

Zunächst einmal ist Genderperspektive nicht mit Frauenperspektive gleichzusetzen. Es handelt sich um ein extrem weites Feld und ein wichtiges Integral der Kernaufgaben der NATO – kollektive Verteidigung, Krisenmanagement und kooperative Sicherheit –, darum genügt es nicht, sich nur auf die Erhöhung des Frauenanteils in den Streitkräften zu fokussieren. Es geht um die Analyse von sozialen Rollen, das heißt, Maskulinitätskonzepte gehören ebenso dazu. Zum Beispiel sind vielerorts insbesondere

Jungen stark gefährdet, Minen oder Sprengsätzen zum Opfer zu fallen, weil sie oft kulturell bedingt mehr Freiheiten als Mädchen haben und weiter entfernt vom Elternhaus spielen dürfen. Wenn wir uns der menschlichen Sicherheit verpflichten und Aspekte wie „safe and secure environment“ in unsere Mandate aufnehmen, ist das Bewusstsein für diese Problemlagen erst mal nicht an irgendein Geschlecht gebunden – auch männliche Kameraden müssen da eingeschaltet sein.

Durch die „Genderbrille“ nimmt man sozusagen mehr wahr?

Der frühere NATO-Generalsekretär Javier Solana hat mal sehr treffend gesagt, dass Sicherheitskonzepte, die sich *nicht* an der Lage der Menschen ausrichten, zwangsläufig ineffektiv sein müssen. Um es mal sehr deutlich auszudrücken: Wenn wir dieses Verständnis nicht

Über Gender und wie es genutzt werden kann, denken gegnerische Gruppen oft intensiver nach als wir

geschlossen entwickeln, drohen wir zu scheitern oder uns mindestens überflüssig zu machen. Wozu und für wen ein Sicherheitsbündnis, wenn es nicht für Sicherheit sorgt? Und ja, mehr Soldatinnen sind hier ein wichtiges Element; die Menschheit ist nun mal nicht homogen männlich-weiß, und wie könnten wir gegenwartstaugliche responsive Ansätze entwickeln, wenn wir diese Diversität nicht intern widerspiegeln? Das heißt aber nicht, dass wir hinter „Gender“ ein Häkchen auf der Checkliste setzen können, wenn es uns gelingt, den Frauenanteil von 12 auf 13 Prozent zu steigern.

Aber es ist bestimmt eine komplexe Aufgabe, überall eine Genderperspektive zu integrieren, von der Konfliktanalyse zur Planung und vor allem im Einsatz. Gibt es Standards oder Best Practices?

Integration bedeutet Querschnittlichkeit. Aktuell wird die Genderperspektive oft noch als „Add-On“ begriffen, etwa indem man an den

Operationsplan einen Gender-Annex anhängt. Gender durchzieht aber alle Themen, von der Ausrüstung unserer Truppen über allgemeine logistische Fragen, Informationsaktivitäten, Rules of Engagement bis hin zu Key Leader Engagement und Bedrohungsanalyse. Klar ist das komplex, das ist ja die Herausforderung, und genau deswegen sind unsere Gender Focal Points so enorm wichtig. Da ist eine neue Vorschrift für Counter IED? Lasst GENAD da doch bitte mal einen Blick draufwerfen. Künstliche Intelligenz und autonome Waffen-

Von besonderen „weiblichen“ Wesenseigenschaften zu sprechen, lehne ich kategorisch ab – es geht vielmehr um die Vorteile von Diversität im Allgemeinen, die uns als Truppe stärkt

systeme? Die lernen vom menschlichen Bias, deswegen will die NATO in der Entwicklung KI-basierter Technologien proaktive Schritte unternehmen, um ungewollten Bias zu minimieren.

Als humaner Faktor betrifft Gender alle unsere Handlungsfelder, und natürlich haben wir noch nicht Best Practices für das gesamte Spektrum. Aber die Beratungsstellen, zum Beispiel in Form der GENADs, gibt es ja, und unser Nordic Centre for Gender bietet auf seiner Webseite nicht nur für Lehrgangsteilnehmer Lern- und Ausbildungsmaterialien an.

Ein wichtiger Bereich der WPS-Agenda ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt in Konflikt- und Krisengebieten. Was unternimmt die NATO, um dies zu gewährleisten?

Das Thema hat einen enorm hohen, traurigen Stellenwert, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass es eigene NATO Policies und Military Guidelines speziell dazu gibt. Unsere Truppen sind verpflichtet, vulnerable Bevölkerungsgruppen vor diesen Grausamkeiten zu schützen, präventiv wie reaktiv. Das beginnt mit der Sensibilisierung für die Dringlichkeit des Themas in der Ausbildung und auf Übungen und reicht über entsprechende Operationspläne

bis hin zum Entwickeln von geeigneten Analyse-Tools, zur Zusammenarbeit mit zivilen Hilfsorganisationen vor Ort und zur Integration ins Berichtswesen.

Oft wird argumentiert, dass Frauen im Militär entscheidende Kompetenzen einbringen, etwa für die Aufklärung und Kontakte mit der Bevölkerung vor Ort. Wie sehen Sie das als Offizierin, auch persönlich: Machen Soldatinnen manches anders, haben sie besondere Fähigkeiten?

Zunächst zu dem Aspekt, dass wir mehr Frauen im Einsatz brauchen. Dass das so ist, wird an jedem Checkpoint deutlich. Männer durchsuchen Männer, Frauen durchsuchen Frauen. Wir können in den Gesellschaften, in denen wir uns bewegen und die oft gerade in Geschlechterfragen viel sensibler strukturiert sind als unsere, nicht geringere Standards anwenden als in der Heimat. Auch bei uns am Flughafen werden Frauen von Frauen abgetastet. Das ist zwar ein simples Beispiel, und ich will damit auch nicht sagen, dass wir mehr Diversität für rein praktische Einsatzerfordernisse instrumentalisieren dürfen.

In dem Kontext aber, und das ist meine Anschlussüberlegung, von besonderen „weiblichen“ Wesenseigenschaften zu sprechen, lehne ich kategorisch ab – das sind Biologen, die stets darauf abzielen, das Trennende vor das Gemeinsame zu stellen. Als ob alle Soldatinnen per se sanftermütiger, feinfühlicher oder sonst was wären als Männer. Es geht vielmehr, wie vorhin erwähnt, um die Vorteile von Diversität im Allgemeinen, die uns als Truppe stärkt. Je breiter wir uns aufstellen, desto mehr Potenzial schöpfen wir ab, desto mehr Perspektiven bekommen wir für die Erfüllung unseres Auftrags.

Spätestens durch den Ukraine-Krieg liegt der Fokus noch stärker auf Abschreckung und Bündnisverteidigung. Wird Gender dadurch möglicherweise wieder in den Hintergrund gedrängt?

Wie bereits erwähnt, ist die Genderperspektive ein zentrales Element aller Kernaufgaben der NATO. Wir müssen also durch den aktuellen Fokus keine neue Raison d'Être für die Gen-

derperspektive herbeikonstruieren; die hat im Angesicht des Kriegs in der Ukraine erneut ihre Dringlichkeit bewiesen. Es erreichen uns zahllose Berichte über vergewaltigte Ukrainerinnen oder über Menschenhändler, die Flüchtende noch am Zug abgreifen, um sie zur Prostitution zu zwingen. Männliche Ukrainer über 18 dürfen das Land nicht verlassen – auch das ist Genderperspektive. Mit Gender wird gezielt das Informationsumfeld beeinflusst, etwa wenn ein Bürgermeister Klitschko in Schutzweste am Weltfrauentag vor zerstörten Häusern Blumen verteilt und dies bei Instagram teilt. Und Gender wird gerade auch massiv im Rahmen von Fake News instrumentalisiert. In den Hintergrund rückt das Thema also ganz und gar nicht – im Gegenteil.

Wie beurteilen Sie insgesamt den Stand der Umsetzung der WPS-Agenda in der NATO? Ist die Bedeutung von Gendersensitivität wirklich überall angekommen?

Das Thema hat sich in den letzten Jahren immer weiter etabliert, und ich denke, dass diese Tendenz sich fortschreiben wird. Im Endeffekt ist die NATO immer ein Spiegel ihrer Mitgliedstaaten, von deren Politik und zivil- und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen. Die nationalen Abholpunkte sind da zwar nicht immer gleich, aber die Zeit läuft trotzdem nicht rückwärts. Deutschland etwa tritt mit der neuen Regierung nun auch für eine feministische Außenpolitik ein. Nachholbedarf gibt es, platt gesagt, vor allem beim Zugang zum Thema – hier muss immer noch mit vielen Fehlperzeptionen und Vorurteilen auf der Arbeitsebene aufgeräumt werden. Wenn ich zum Beispiel sage, dass Gender ein Element von hybriden Bedrohungen und Extremismusbekämpfung ist, gucken mich Leute manchmal irritiert an, die davon ausgingen, dass ihnen GENAD nur das Gendersterchen aufnötigen möchte.

Können Sie sich vorstellen, dass das Thema eines Tages so selbstverständlich ist, dass man GENADs und ähnliche Positionen gar nicht mehr benötigt?

Das wäre tatsächlich großartig – aber das sehe ich erst mal nicht. Ich hoffe allerdings, dass

der Mehrwert von GENAD wachsende Anerkennung findet und personell so aufgestockt wird, dass wir unsere Beratungsleistung verbreitern können.

Frau Major Borkstett, vielen Dank für das Interview!

Die Fragen stellte Rüdiger Frank.

Glossar

ACO: Allied Command Operations, verantwortlich für die Planung und Durchführung aller NATO-Einsätze.

ACT: Allied Command Transformation, eines der beiden strategischen Kommandos an der Spitze der militärischen Befehlsstruktur der NATO, zuständig für die militärische Anpassung und die Koordination der Mitgliedsstaaten.

IMS: Internationaler Militärstab, ausführendes Organ des Militärausschusses (MC), des höchsten militärischen Gremiums der NATO.

SHAPE: Oberstes Hauptquartier der NATO-Streitkräfte in Europa.

WOMEN, PEACE & SECURITY: DIE AGENDA IM KURZEN ÜBERBLICK

1979 *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*

- Wichtigstes internationales Abkommen zum Schutz von Frauen und Mädchen
- Verbotet Diskriminierung auf allen Ebenen und verpflichtet zur Gleichstellung
- Unterzeichnende Staaten müssen alle vier Jahre Bericht erstatten

1995 *Konferenz von Beijing und die Abschlusserklärung (sogenannte Beijing Platform)*

- 189 UN-Staaten beschließen das umfangreichste Konzept zur Gleichstellungsförderung der Geschlechter und Unterstützung von Frauen und Mädchen
- Etablierung des Gender-Mainstreamings (Berücksichtigung unterschiedlicher Auswirkungen politischer Entscheidungen auf Männer und Frauen)

2000 *Windhoek-Erklärung*

- zentrales Ergebnis der Konferenz von Peking, in der die stärkere Verbindung von Sicherheit und Frieden mit dem Thema Geschlechtergerechtigkeit gefordert wird
- Gender-Mainstreaming auf allen Ebenen von Friedensmissionen und die Wahrnehmung von Frauen jenseits der Opferrolle geraten in den Blick

2000 *Sicherheitsratsresolution 1325*

Die "Ur-Resolution" der Agenda fokussiert sich auf die Ausweitung des Schutzes von Frauen in Konfliktregionen und die Aufforderung, Frauen stärker an Friedens- und Wiederaufbauprozessen zu beteiligen.

2008 *Sicherheitsratsresolution 1820*

Sexuelle Gewalttaten können laut UN-Sicherheitsrat Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen. Zudem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sexuelle Gewalt in Kriegen strafrechtlich zu verfolgen und Tätern keine Amnestie zu gewähren.

2009 *Sicherheitsratsresolution 1888*

Diese Resolution betont den besonderen Schutzstatus von Frauen und Kindern, fordert die sofortige Einstellung sexueller Gewalt durch Konfliktparteien in Krisenregionen und verlangt die stärkere und konsequentere Ahndung sexueller Gewalttaten. Etabliert das Amt der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexualisierte Gewalt in Konflikten. Der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt wird für das Ziel des Weltfriedens eine große Bedeutung zuerkannt.

2009 *Sicherheitsratsresolution 1889*

Der Text stellt erneut die Unterrepräsentation von Frauen in Friedensprozessen fest und betont explizit die Förderung von Frauen in Entscheidungs- und Vermittlerpositionen. Ihnen falle eine entscheidende Rolle bei der Konfliktverhütung zu, weshalb Hindernisse jeglicher Art in den betroffenen Regionen und Staaten weiter abgebaut werden müssen. Neben mehr Schutz werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, mehr für die Stärkung von Frauen zu tun.

2010 *Sicherheitsratsresolution 1960*

Die Resolution fordert die Entwicklung von Datenerhebungs- und Analysemechanismen zu konfliktbezogener sexualisierter Gewalt, führt Women Protection Advisor für UN-Missionen ein und weist auf die Verbindung zwischen Frauen in Friedensmissionen und der Bereitschaft einheimischer Frauen hin, sexualisierte Gewalttaten anzuzeigen. Zudem werden die

Mitgliedstaaten angehalten, mehr weibliches uniformiertes Personal in Militär und Polizei einzusetzen, um eine breitere Ausbildungsgrundlage über sexuelle Gewalt zu schaffen.

2013 *Sicherheitsratsresolution 2106*

In dieser Resolution wird das anhaltende Problem der Straflosigkeit in Fällen konfliktbezogener sexualisierter Gewalt behandelt.

2013 *Sicherheitsratsresolution 2122*

Der Sicherheitsrat befasst sich mit wirksamen Maßnahmen zur Inklusion von Frauen in Friedensprozessen und beauftragt den Generalsekretär mit einem Umsetzungsbericht.

2015 *Sicherheitsratsresolution 2242*

Die Resolution verbindet Women, Peace and Security mit der Extremismus- und Terrorismusprävention. Sie fordert die Einrichtung einer Informal Expert Group als Beratungs- und Informationsgremium, etwa zur Situation in einzelnen Ländern, das 2016 seine Arbeit aufnimmt.

2019 *Sicherheitsratsresolution 2467*

Der von Deutschland eingebrachte Text stellt die Bedeutung der Zivilgesellschaft heraus und schafft eine Verbindung zwischen der fehlenden Bereitschaft einer Gesellschaft, Gewalt gegen Frauen zu verfolgen, und deren Konfliktneigung. Zudem wird ein „survivor-centered approach“ gefordert, der Frauen weniger als Opfer und mehr als gestaltende Akteurinnen sieht. Männer und Jungen werden als bisher vernachlässigte Betroffene sexualisierter Gewalt genannt.

2019 *Sicherheitsratsresolution 2493*

Die bisher letzte Resolution der WPS-Agenda fordert die Mitgliedstaaten zur vollständigen Umsetzung auf.

Quellen

https://www.un.org/Depts/german/de/sr_1.html
(Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats)

www.unwomen.org

www.peacewomen.org

www.auswaertiges-amt.de

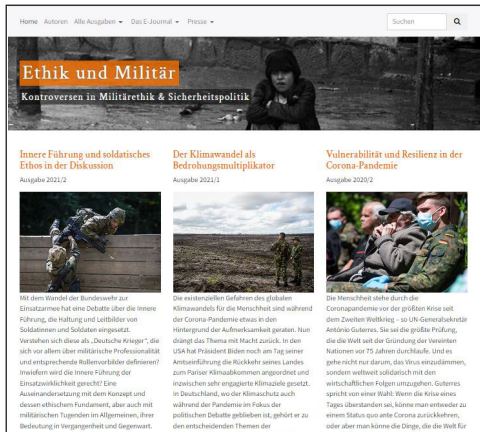
Bundeszentrale für politische Bildung (2009): Welttag zur Beseitigung sexueller Gewalt in Konflikten. In: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/292741/welttag-zur-beseitigung-sexueller-gewalt-in-konflikten/> (Stand: 18.5.2022).

Oestreich, Heide (2002): Die Weltsicherheit wird quotiert. In: <https://taz.de/Die-Weltsicherheit-wird-quotiert/!1088583/> (Stand: 18.5.2022).

Shepherd, Laura J. (2019): WPS and adopted Security Council resolutions. In: Davies, Sara E. and True, Jacqui (eds.): *The Oxford Handbook on Women, Peace and Security*. Oxford.

ALLE AUSGABEN

www.ethikundmilitaer.de



Diese und alle anderen Ausgaben von *Ethik und Militär* finden Sie in **Deutsch und Englisch** auf der Homepage des E-Journals.

Bisher erschienene Ausgaben von *Ethik und Militär*

- 2021/1 Innere Führung und soldatisches Ethos
 - 2021/1 Bedrohungsmultiplikator Klimawandel
 - 2020/2 Corona-Pandemie
 - 2020/1 Nukleare Abschreckung
 - 2019/2 Ethische Bildung
 - 2019/1 Konfliktzone Cyberspace
 - 2018/2 Europäische Armee
 - 2018/1 Strategic Foresight
 - 2017 Terror
 - 2016 Innere Führung
 - 2015/2 Hybride Kriege
 - 2015/1 Militärmedizinethik
 - 2014/2 Cyberwar
 - 2014/1 Dronen und LAWS
- Die kommende Ausgabe zum Thema Ukraine-Krieg: ab 1.12.2022 online**

IMPRESSUM

Das E-Journal *Ethik und Militär* mit der ISSN-Nummer 2199-4129 ist ein unentgeltliches, nicht kommerzielles, journalistisch-redaktionell gestaltetes, digitales Angebot des Zentrums für ethische Bildung in den Streitkräften – zebis, Herrengraben 4, 20459 Hamburg.

Direktorin des zebis: Dr. Veronika Bock

Hinweis: Die veröffentlichten Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Herausgeberkreises wieder.

Herausgeber

Prof. Dr. Andreas Bock, Dr. Veronika Bock,
Prof. Dr. Thomas Elßner, Prof. Dr. Johannes Frühbauer,
Prof. Dr. Fred van Iersel, Prof. Dr. Alexander Merkl,
Norbert Stäblein

Advisory Board

Lothar Bendel, Heinrich Dierkes, Friederike Frücht,
Dr. Angela Reinders, Cornelius Sturm, Kristina Tonn

Redaktion

Rüdiger Frank; Marius Wünschel

Verantwortlich gemäß § 55 Abs.2

Rundfunkstaatsvertrag (RSTV):

Dr. Veronika Bock, Herrengraben 4, 20459 Hamburg

Kontakt zur Redaktion

Tel.: +49(0)40 - 67 08 59 - 51, Fax 67 08 59 - 3

E-Mail: redaktion@zebis.eu

Diensteanbieter als Rechtsträger des Zentrums für ethische Bildung in den Streitkräften – zebis

Katholische Soldatenseelsorge (KS)

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufsicht

Katholischer Militärbischof für die

Deutsche Bundeswehr

Am Weidendamm 2, 10117 Berlin

Vertretungsberechtigter Vorstand der KS

Direktor beim KMBA

Msgr. Wolfgang Schilk

Diplom-Kaufmann Wolfgang Wurmb

Am Weidendamm 2

10117 Berlin

Kontakt zur KS

Telefon: +49(0)30 - 20 617 - 500

Telefax: +49(0)30 - 20 617 - 599

Info@Katholische-Soldatenseelsorge.de

Erscheinungsdatum: 15.6.2022



ethikundmilitaer.de



zebis
Zentrum für ethische Bildung in den Streitkräften

Herrengraben 4
20459 Hamburg

Tel. (040) 67 08 59 - 55
Fax (040) 67 08 59 - 59

info@zebis.eu
www.zebis.eu